

Rheinstraße 65
64295 Darmstadt
Germany

Fon: +49(0)6151/2904-0
Fax: +49(0)6151/2904-97

info@iwu.de
www.iwu.de

Schichtung der hessischen Mieterhaushalte nach dem Einkommen gemäß HWoFG

Endbericht

Auftraggeber: Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Darmstadt, 07.07.2020

Autoren: Dr. Holger Cischinsky
Dr. Andreas Hartung
Dr. Max-Christopher Krapp
Markus Rodenfels

Schichtung der hessischen Mieterhaushalte nach dem Einkommen gemäß HWoFG

Endbericht

Autoren: Dr. Holger Cischinsky
Dr. Andreas Hartung
Dr. Max-Christopher Krapp
Markus Rodenfels

Darmstadt, 07.07.2020

INSTITUT WOHNEN UND UMWELT GMBH
Rheinstraße 65
64295 Darmstadt
Germany

Telefon: +49(0)6151/2904-0 / Fax: -97
Internet: www.iwu.de

Inhalt

1 Einleitung und Problemstellung	4
2 Datengrundlage und Methodik	5
2.1 Verwendete Datenquellen	5
2.2 Methodische Vorgehensweise im Kurzüberblick	6
2.2.1 Schätzung von Zahl und Anteil förderberechtigter Mieterhaushalte.....	6
2.2.2 Schätzung von Mietbelastungsquoten	9
3 Ergebnisse.....	11
3.1 Sozialwohnungsberechtigte Mieterhaushalte.....	12
3.1.1 Sozialwohnungsberechtigte Mieterhaushalte bei den aktuellen und den vorherigen Einkommensgrenzen	12
3.1.2 Sozialwohnungsberechtigte Mieterhaushalte bei einer Erhöhung der aktuellen Einkommensgrenzen	15
3.2 Mietbelastungsquoten	21
Anhang: Detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise	23
Schritt 1: Anhand der EVS 2013 Ermittlung eines Näherungswerts für das Jahreseinkommen	23
Schritt 2: Regressionsschätzung für das über alle Haushaltsmitglieder aufsummierte Jahreseinkommen	42
Schritt 3: Anreicherung des Mikrozensus 2014 um die förderrechtlichen Jahreseinkommen und Ansatz der Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 3 HWoFG	51
Schritt 4: Fortschreibung des Mikrozensus 2014 auf 2017	58

1 Einleitung und Problemstellung

Zur zielgerichteten Ausgestaltung seiner Wohnraumförderpolitik benötigt das Land Hessen haushaltsgrößen-spezifische Informationen darüber,

- wie viele Mieterhaushalte unter Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2020 maßgeblichen Einkommensgrenzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HWoFG) (sozialwohnungs-)berechtigt in dem Sinne sind, dass sie einen sog. allgemeinen Wohnberechtigungsschein gemäß § 17 Abs. 2 HWoFG erteilt bekommen können,
- wie Zahl und Quote der berechtigten Mieterhaushalte auf eine Anhebung der Einkommensgrenzen reagieren,
- wie sich die Mietbelastungsquote von berechtigten und nicht berechtigten Haushalten darstellt und
- ob es dabei haushaltsgrößen-spezifische Unterschiede sowie Unterschiede zwischen den drei hessischen Regierungsbezirken gibt.

Da die amtliche Statistik keine entsprechenden Daten erhebt bzw. veröffentlicht, zielt das vorliegende Gutachten darauf ab, die benötigten Informationen über die Auswertung geeigneter amtlicher Haushaltsdatensätze zu ermitteln. Die Auswertungsergebnisse zur Zahl, Quote und Struktur berechtigter Mieterhaushalte werden dabei auf dem Wege der Mikrosimulation berechnet. Das bedeutet, dass für eine repräsentative Stichprobe von hessischen Mieterhaushalten Schätzwerte für deren förderrechtlich maßgebliche Gesamteinkommen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 HWoFG berechnet und mit den ab 2020 gültigen Einkommensgrenzen verglichen werden. Durch eine Hochrechnung der auf Stichprobenbasis ermittelten Ergebnisse gelingt es, Aussagen für die Grundgesamtheit aller hessischen Mieterhaushalte sowie differenziert nach der Haushaltsgröße und dem Regierungsbezirk abzuleiten, also näherungsweise anzugeben, wie viele Mieterhaushalte absolut und anteilig berechtigt sind. Indem die Einkommensgrenzen angehoben werden, lässt sich die dadurch bewirkte Veränderung der Berechtigtenzahlen und -quoten simulieren.

Die vorgenommene Beschränkung auf Mieterhaushalte erklärt sich damit, dass diese Haushalte der „typische“ Adressatenkreis der sozialen Wohnraumförderung sind. Haushalte, die bereits im Eigenheim leben, gehören dagegen nicht zur vorrangigen Zielgruppe derjenigen, die bei der Versorgung mit Mietwohnraum Unterstützung durch das Land bedürfen.

Die Untersuchung versteht sich in inhaltlicher und methodischer Ausrichtung als Nachfolgeuntersuchung zum Gutachten „Schätzung der sozialwohnungsberechtigten Haushalte in Hessen“ vom 21.07.2014, dessen Ergebnisse aber mittlerweile als veraltet angesehen werden müssen. Die jetzt vorgelegte Studie stützt sich auf Datenmaterial des Mikrozensus 2014, das mittels einer Besetzungsfortschreibung unter Rückgriff auf den Mikrozensus 2017 auf das Jahr 2017 fortgeschrieben wurde. Eine Fortschreibung über dieses Jahr hinaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da neuere Mikrozensen externen Datennutzern noch nicht zur Verfügung stehen.

2 Datengrundlage und Methodik

2.1 Verwendete Datenquellen

Wie im Einleitungskapitel erwähnt, stellt die amtliche Statistik nicht die benötigten Informationen zur Zahl, Quote, Struktur und Mietbelastung berechtigter Mieterhaushalte in Hessen bereit. Um diese Datenlücke zu schließen, besteht die hier gewählte Vorgehensweise darin, auf geeignete stichprobenbasierte Haushaltsbefragungen zurückzugreifen und dabei für jeden hessischen Stichprobenhaushalt zunächst die förderrechtlichen Einkommensverhältnisse zu ermitteln, sodann unter Zugrundelegung der jeweils maßgeblichen Einkommensgrenzen berechnete und nicht berechnete Stichprobenhaushalte zu identifizieren und schließlich die für die Stichprobenhaushalte ermittelten Berechtigtenquoten auf den gewünschten Gebietsstand hochzurechnen.

Hierzu kommen zwei amtliche Haushaltsbefragungen in Betracht, zum einen die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und zum anderen der Mikrozensus (MZ) einschließlich der Zusatzerhebung zur Wohnsituation (zwecks Identifizierung von Mieterhaushalten und Bestimmung der Mietbelastungsquote).

Erhebungsziel der EVS, einer im fünfjährigen Turnus durchgeführten, bundesweiten Querschnittserhebung der amtlichen Statistik, ist die wirklichkeitsgetreue Erfassung und Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage privater Haushalte aus dem Blickwinkel der Einkommenszusammensetzung und -verwendung. Erhebungseinheiten sind private Haushalte am Ort der Hauptwohnung mit monatlichem Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 18.000 Euro. Der mittlere Auswahlatz liegt bei rund 0,2%, d. h. rund jeder 500. Privathaushalt in Deutschland nimmt an der EVS teil. Die sich freiwillig meldenden Haushalte führen während eines Quartals ein Haushaltsbuch, in dem sie u. a. ihre in diesem Zeitraum realisierten Einnahmen und getätigten Ausgaben teils haushaltsbezogen, teils personenbezogen vorgegebenen Kategorien zuordnen. Darüber hinaus machen die Befragungshaushalte differenzierte Angaben u. a. zu ihrer Haushaltsstruktur und Wohnsituation.

Auch der Mikrozensus ist eine deutschlandweite Querschnittsbefragung der amtlichen Statistik, unterscheidet sich von der EVS aber unter anderem im Hinblick auf den Erhebungsturnus, den Auswahlatz, die Rekrutierung von Stichprobenhaushalten und – zumindest teilweise – im Hinblick auf die Erhebungsinhalte. So wird der Mikrozensus in seiner Grundform jährlich durchgeführt. Im mehrjährigen Turnus wird das Erhebungsprogramm des Mikrozensus um besondere Befragungsinhalte erweitert. Hierunter fällt auch die erwähnte Zusatzerhebung zur Wohnsituation, bei der alle vier Jahre – die jüngsten für Externe freigeschalteten Daten beziehen sich auf das Jahr 2014 – Wohnungs- und Gebäudemerkmale erhoben werden. Der Auswahlatz des Mikrozensus liegt bei 1% aller Haushalte. Die Teilnehmerhaushalte werden dabei durch ein Zufallsverfahren bestimmt und sind zur Mitwirkung am Mikrozensus verpflichtet. Aufgrund des hohen Auswahlatzes, der Zufallsbasierte der Haushaltsstichprobe und der Auskunftspflicht der Stichprobenhaushalte zeichnet sich der Mikrozensus durch ein besonders hohes Maß an Repräsentativität aus. Inhaltlich hat der Mikrozensus zum Ziel, soziodemographische und -ökonomische Strukturdaten zu erheben – unter anderem, um dadurch die Lücke zwischen zwei Zensen zu schließen.

Für die vorliegende Untersuchung ist die Nutzung jeder der beiden genannten Datenquellen mit spezifischen Vor- und Nachteilen verbunden:

Der große Vorteil der EVS liegt darin, dass sie dank ihres Erhebungsziels hinreichend viele und genaue Informationen vorhält, um für jedes Mitglied eines jeden Stichprobenhaushalts einen Näherungswert für sein Jahreseinkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 HwofG zu ermitteln. Das erwähnte und über alle Haushaltsmitglieder aufsummierte Jahreseinkommen ist eine zentrale Zwischengröße zur Berechnung des haushaltsbezogenen Gesamteinkommens im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 HwofG, das darüber entscheidet, ob ein Haushalt förderberechtigt ist.

Diesem großen Vorteil stehen jedoch vier gewichtige Nachteile gegenüber. Ein erster Nachteil ist darin zu sehen, dass die EVS durch den für freiwillige Befragungen typischen „Freiwilligkeits-Bias“ gekennzeichnet ist. Dieser äußert sich unter anderem darin, dass in der EVS Ausländer und bildungsfernere Schichten un-

tererfasst sind und diese Untererfassung auch nicht durch die zur Verfügung gestellten Hochrechnungsfaktoren ausgeglichen wird.¹ Davon abgesehen sind die Haushaltsfallzahlen in der EVS mit Blick auf die intendierte sachliche (nur Mieterhaushalte) und räumliche Eingrenzung (u. a. isolierte Betrachtung der drei hessischen Regierungsbezirke) zu gering, um statistisch belastbare Auswertungen vornehmen zu können: So umfasst die EVS 2013 selbst für Gesamthessen nur 1.555 Mieterhaushalte. Für die vorliegende Untersuchung ist ferner nachteilig, dass die in der EVS vorgehaltenen Informationen zum Ansatz der Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 3 HWoFG sehr dürftig sind. Dadurch ist es unter vertretbaren Annahmen nicht möglich, anhand der EVS das förderrechtliche Gesamteinkommen des Haushalts zu bestimmen. Und schlussendlich stammen die jüngsten gegenwärtig verfügbaren EVS-Daten noch aus dem Jahr 2013.

Die Vor- und Nachteile des Mikrozensus sind spiegelbildlich zu denen der EVS. So enthält der Mikrozensus deutlich mehr Stichprobenhaushalte als die EVS. Konkret waren an der 2014er Mikrozensushebung, in der sich dank der erwähnten Zusatzerhebung zur Wohnsituation Mieter- und Eigentümerhaushalte unterscheiden lassen, 12.427 Mieterhaushalte aus Hessen eingebunden, für die auswertbare Angaben vorliegen. Nicht zuletzt dadurch, aber auch dank des Zufallscharakters der Haushaltsauswahl und der Auskunftspflicht der Stichprobenhaushalte sind statistisch belastbare, repräsentative Auswertungen auch auf Regierungsebene möglich. Auch das Kriterium einer möglichst hohen Aktualität spricht für den Mikrozensus: Die besagte 2014er Zusatzerhebung zur Wohnsituation, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt die aktuellste ist, ist zwar auch nur um ein Jahr aktueller als die 2013er EVS. Eine (Besetzungs-)Fortschreibung dieser Zusatzerhebung um weitere drei Jahre auf die Verhältnisse des Jahres 2017 kann jedoch unter Rückgriff auf den entsprechenden Mikrozensus erreicht werden. Ein weiterer Vorteil des Mikrozensus gegenüber der EVS ist schließlich darin zu sehen, dass er geeignetere Merkmale vorhält, um über einen Ansatz der Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 3 HWoFG befinden zu können.

Bei der Abbildung der personenbezogenen Einkommensverhältnisse erreicht der Mikrozensus dagegen bei Weitem nicht den Detaillierungsgrad der EVS, denn vom Grundsatz her werden Einkommensbestandteile nur der Art, nicht aber der Höhe nach abgefragt². Die Berechnung eines Näherungswerts für die Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder ausschließlich auf Basis des Mikrozensus wäre daher mit erheblicher Unsicherheit behaftet.

Aufgrund der sich invers zueinander verhaltenden Vor- und Nachteile von EVS und Mikrozensus wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf beide Datenquellen zurückgegriffen und dabei eine Methodik gewählt, die die Vorteile beider Datenquellen miteinander verbindet. Diese methodische Vorgehensweise wird im folgenden Unterkapitel kurz erläutert. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen methodischen Schritte mitsamt den jeweils zugrunde liegenden Annahmen findet sich im Anhang.

2.2 Methodische Vorgehensweise im Kurzüberblick

2.2.1 Schätzung von Zahl und Anteil förderberechtigter Mieterhaushalte

Die Methodik zur Schätzung von Zahl und Anteil förderberechtigter Mieterhaushalte bei den ab 2020 gültigen Einkommensgrenzen sowie bei gegenüber diesen sukzessive angehobenen Einkommensgrenzen entspricht im Wesentlichen der der Vorgängeruntersuchung aus dem Jahr 2014. Die methodische Vorgehensweise besteht letztlich darin, den auf das Jahr 2017 fortgeschriebenen Mikrozensus 2014 um eine Variable anzureichern, die für jeden Stichprobenhaushalt einen sog. Schätzwert für dessen förderrechtlich maßgebliches Gesamteinkommen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 HWoFG ausweist. Anhand des so ergänzten Mikrozensus-Datensatzes können durch die Anwendung der diversen Einkommensgrenzen sodann Berechtigtenzahlen und -quoten ermittelt werden. Dabei kann – innerhalb der durch die vorhandenen Mikrozensusvariablen abgesteckten Grenzen – prinzipiell nach beliebig definierten Haushaltsgruppen unterschieden werden, wobei im vorliegenden Fall eine Differenzierung nach der Haushaltsgröße – definiert als die Zahl der

¹ Vgl. Gerhardt, Anke; Habenicht, Karin; Munz, Eva (2009): Analysen zur Einkommensarmut mit Datenquellen der amtlichen Statistik, Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 58, Seite 14 und 20.

² Lediglich das Nettoeinkommen wird (personen- und haushaltsbezogen) der Höhe nach, aber auch nur klassifiziert erhoben.

Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung – sowie dem Regierungsbezirk vorgenommen wurde.

Die Generierung eines solchen aktualisierten und merkmalsangereicherten Mikrozensus 2014 erfolgte in vier Schritten:

- Schritt 1: Anhand der EVS 2013 Ermittlung eines Näherungswerts für das Jahreseinkommen unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des HWoFG
- Schritt 2: Anhand der EVS 2013 Ermittlung einer regressionsanalytischen Schätzgleichung für das über alle Haushaltsmitglieder aufsummierte Jahreseinkommen
- Schritt 3: Unter Anwendung der in Schritt 2 ermittelten Schätzgleichung Anreicherung des Mikrozensus 2014 um haushaltsbezogene Schätzwerte für die Jahreseinkommen sowie Ansatz der Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 3 HWoFG zur Ermittlung der haushaltsbezogenen Gesamteinkommen
- Schritt 4: Besetzungsfortschreibung des Mikrozensus 2014 auf das Jahr 2017 unter Rückgriff auf die Haushaltsstrukturen, wie sie aus dem Mikrozensus 2017 hervorgehen

Mit Ausnahme von Schritt 4 gilt dabei, dass die Durchführung jedes Schrittes den Abschluss des vorangegangenen Schrittes bedingt. Schritt 4 baut dagegen nicht auf vorangegangene Schritte auf.

In **Schritt 1** wurde für jedes Mitglied jedes EVS-Stichprobenhaushalts ein Schätzwert für sein Jahreseinkommen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 HWoFG ermittelt. Hierfür mussten zunächst Näherungswerte für die sieben einkommensteuerrechtlichen Einkunftsarten sowie für die steuerfreien Einkünfte des Positivkatalogs des § 6 Abs. 2 S. 3 HWoFG abgeleitet werden. Aufgrund der jeweils zur Verfügung stehenden EVS-Variablen weisen diese Näherungswerte je nach Einkunftsart und damit je nach den letztlich dahinter stehenden sozioökonomischen Haushaltsgruppen unterschiedliche Qualitäten auf. So sind die Näherungswerte für die in quantitativer Hinsicht besonders bedeutsamen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und damit für Haushalte von abhängig Beschäftigten und Pensionären – von Ausnahmen abgesehen – vermutlich sehr genau. Dies gilt im Wesentlichen auch für Rentnerhaushalte, die vor allem sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG beziehen. Und für Haushalte, die überhaupt keine einkommensteuerrechtlich relevanten Einkünfte beziehen (vor allem Empfänger von Grundsicherungsleistungen), ermittelt der angewendete Algorithmus richtigerweise auch keine entsprechenden Einkünfte. Die Näherungswerte für Haushalte von Selbständigen, für Haushalte mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Kapitalvermögen sowie für Haushalte mit Unterhaltsansprüchen sind dagegen mutmaßlich mit größerer Unsicherheit behaftet. Was die prozentual ausgestalteten Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 2 HWoFG für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge angeht, konnten sie in Bezug auf Steuern vom Einkommen, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dank der vorgehaltenen EVS-Variablen sehr treffgenau identifiziert werden. Eine geringere Treffgenauigkeit war dagegen in Bezug auf die ebenfalls förderrechtlich anerkannten Beiträge an öffentliche oder private Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen mit gleicher Zweckbestimmung wie gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge gegeben. Von dieser Unschärfe sind in besonderem Maße wiederum Selbständige betroffen, sofern sie nicht in Gestalt von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung, sondern anderweitig für ihr Alter vorsorgen. Diese Unschärfe äußert sich dahingehend, dass den betreffenden Personen gemessen an der Realität überhöhte oder zu niedrige prozentuale Pauschalabzüge eingeräumt wurden und ihre tatsächlichen Jahreseinkommen folglich unter- oder überschätzt werden. Auch wenn das Ziel von Schritt 1, nämlich für konkrete EVS-Teilnehmer möglichst realitätskonforme förderrechtliche Jahreseinkommen zu ermitteln, nachrangig ist und lediglich in Schritt 2 ermöglichen soll, eine valide Schätzgleichung zur Anreicherung des Mikrozensus 2014 um haushaltsbezogene Schätzwerte für die Jahreseinkommen zu bestimmen, ist davon auszugehen, dass diese Schätzgleichung für bestimmte Gruppen von Haushalten wie insbesondere Haushalte von Selbständigen suboptimal ist. Dieses Manko fällt jedoch insoweit nicht zu stark ins Gewicht, als die betroffenen Haushaltsgruppen in quantitativer Hinsicht eher eine untergeordnete Rolle einnehmen und es im Übrigen auch nicht Sinn und Zweck der Untersuchung ist, Berechtigtenzahlen und -strukturen für diese speziellen Haushaltsgruppen zu ermitteln.

Die Übertragung des über alle Haushaltsmitglieder aufsummierten Jahreseinkommens von der EVS auf den Mikrozensus 2014 und damit die Anreicherung des Mikrozensus 2014 um dieses Merkmal erfolgte auf dem Wege einer sogenannten Regressionsimputation (vgl. Schritt 3). Dazu musste in **Schritt 2** das über alle Mitglieder eines Haushalts aufsummierte Jahreseinkommen, im Folgenden „Haushaltsjahreseinkommen“³ genannt, in der EVS regressionsanalytisch als Funktion von EVS-Variablen geschätzt werden, die – zumindest in ausreichend großer Ähnlichkeit – auch im Mikrozensus 2014 enthalten oder rekonstruierbar sind. Konkret wurden als exogene Variablen der Regressionsschätzung das auf das Jahr hochgerechnete selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen⁴, das Alter des Haupteinkommensbeziehers, die Haushaltsgröße sowie Indikatoren für Haushalte von Selbständigen, für reine Studierendenhaushalte sowie für den Bezug von Wohngeld, Mindestsicherungsleistungen und Elterngeld herangezogen. Da aus Gründen der statistischen Belastbarkeit eine deutschlandweite Schätzgleichung ermittelt wurde, die Einkommensverhältnisse in Hessen sowie seiner Gemeinden aber nicht dem Bundesdurchschnitt entsprechen, wurden überdies noch Indikatorvariablen für Westdeutschland und diverse Gemeindegrößenklassen als exogene Variablen in die Schätzgleichung aufgenommen. Die geschätzten Regressionskoeffizienten aller eingesetzten exogenen Variablen stellten sich als hochsignifikant heraus. Das Bestimmtheitsmaß der multiplen linearen Regressions-schätzung liegt bei 76%, d. h. die ermittelte Schätzgleichung erklärt mehr als drei Viertel der gesamten Streuung der förderrechtlichen Haushaltsjahreseinkommen in der EVS. Die Schätzgleichung wurde – mit Ausnahme von Haushalten mit überwiegendem Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb – unter Einbezug aller Haushalte der EVS mit einem selbsteingestuften monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 7.500 Euro ermittelt, d. h. einschließlich selbstnutzender Eigentümerhaushalte, auch wenn die späteren Auswertungen nur auf Mieterhaushalte fokussieren. Dieses Vorgehen ist zulässig, weil sich inhaltlich keine Hypothese dafür begründen lässt, dass der Zusammenhang zwischen dem Haushaltsjahreseinkommen und erklärenden Faktoren vom Wohnstatus abhängt, also davon abhängt, ob ein Haushalt Mieter oder Eigentümer seiner Wohnung ist. Auch der Umstand, dass die Schätzgleichung auf mittlerweile veralteten 2013er Daten basiert, ist vertretbar, da es keinen ersichtlichen Grund für eine allzu starke Zeitabhängigkeit des geschätzten Zusammenhangs gibt.

Die in **Schritt 3** vorgenommene haushaltsspezifische Anreicherung des Mikrozensus 2014 um das förderrechtliche Jahreseinkommen erfolgte unter Rückgriff auf die in Schritt 2 ermittelte Schätzgleichung. Hierzu wurden im Mikrozensus Merkmale gebildet, die den exogenen Variablen der EVS-Regressionsschätzung entsprechen bzw. möglichst nahe kommen. Aufgrund des hohen Erklärungsgehalts des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens bei der Schätzung des Haushaltsjahreseinkommens wurde auf eine Zuspiegelung des Haushaltsjahreseinkommens bei denjenigen Mikrozensus-Haushalten verzichtet, von denen keine Angabe zum Haushaltsnettoeinkommen vorliegt. Der Ausfall von Haushalten ohne Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen wurde im Rahmen der späteren Datensatzfortschreibung (vgl. Schritt 4) jedoch kompensiert. Auch wenn in die EVS-Regressionsschätzung nur Haushalte mit einem monatlichen selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen von unter 7.500 Euro aufgenommen wurden, kam die ermittelte Schätzgleichung auch für Mikrozensus-Haushalte mit höherem monatlichem Haushaltsnettoeinkommen zum Einsatz. Etwaige Schätzungenauigkeiten wiegen dabei kaum schwer, da Haushalte mit solch hohem Einkommen ohnehin regelmäßig über den infrage kommenden förderrechtlichen Einkommensgrenzen liegen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass durch die beschriebene Form der Regressionsimputation letztlich nur bedingte Mittelwerte zugespielt werden, wurden die den Mikrozensus-Haushalten zugespielten Haushaltsjahreseinkommen stochastisch um eine Art Störterm korrigiert, wodurch zuvor vorhandene Unstetigkeitsstellen in der Verteilung der zugeschätzten Haushaltsjahreseinkommen „eingeebnet“ wurden. Nach der

³ Beim Begriff „Haushaltsjahreseinkommen“ handelt es sich nicht um einen Begriff des HWoFG. Gemeint ist mit „Haushaltsjahreseinkommen“ hier und im Folgenden die Summe der Jahreseinkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 HWoFG aller Haushaltsmitglieder.

⁴ Dieses wird in der EVS wie auch im Mikrozensus nur in klassifizierter Form erhoben, wobei die Klasseneinteilung nahezu identisch ist. Sowohl bei der Herleitung der EVS-Regressionsgleichung als auch bei der in Schritt 3 vorgenommenen Imputation im Mikrozensus wurde das Haushaltsnettoeinkommen als metrische Variable behandelt. Der jeweils herangezogene Wert entspricht dabei der Mitte derjenigen Einkommensklasse, der sich der Haushalt zugeordnet hat.

Zuspiegelung der Haushaltsjahreseinkommen wurden die Abzugsbeträge gemäß § 7 Abs. 3 HWoFG angesetzt. Die Entscheidung über den Ansatz von Abzugsbeträgen für schwerbehinderte Haushaltsmitglieder, junge Ehepaare bzw. Lebenspartner und zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wurde dabei im Rahmen von eigens konstruierten Zufallsexperimenten getroffen, da im Mikrozensus-Datensatz keine Merkmale vorliegen, die zweifelsfreie Entscheidungen für oder gegen die erwähnten Abzugsbeträge ermöglichen. Da diese Zufallsexperimente ebenso wie die im Vorabsatz beschriebene Korrektur des zugespielten Haushaltsjahreseinkommens um eine Art Störterm stochastische Komponenten bei der Ermittlung des förderrechtlichen Gesamteinkommens darstellen und dadurch die Berechtigtenquoten zwar unsystematisch, aber dennoch mehr oder weniger stark beeinflussen, kam eine sog. Monte-Carlo-Simulation mit dem Ziel zum Einsatz, die unerwünschten stochastischen Einflüsse zurückzudrängen. Dabei wurden die diversen Zufallsexperimente wiederholt durchgeführt, jeweils im Anschluss daran Berechtigtenquoten berechnet und diese am Ende gemittelt. In der nachfolgenden Ergebnisdarstellung sind nur diese gemittelten Berechtigtenquoten sowie die aus ihnen abgeleiteten Berechtigtenzahlen und damit Ergebnisse dargestellt, bei denen stochastische Einflüsse der geschilderten Art weitestgehend eingegrenzt sind.

Da der Haushaltsbegriff des Mikrozensus insofern weiter als der der EVS gefasst ist, als er auch Personen umfasst, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur ihren Nebenwohnsitz haben, bei der Feststellung der Förderberechtigung im Regelfall jedoch nur Personen mit Hauptwohnsitz im Haushalt berücksichtigt werden, erfolgte die Merkmalsanreicherung in Schritt 3 wie auch der Ansatz der diversen Abzugsbeträge gemäß § 7 Abs. 3 HWoFG ausschließlich unter Einbeziehung von Personen mit Hauptwohnsitz im Haushalt.

In **Schritt 4** wurde nach einer Kompensation von Stichprobenhaushalten, von denen Angaben zu zentralen Untersuchungsvariablen fehlten und die daher aus der Analyse herausgenommen wurden, der Datensatz des Mikrozensus 2014 auf das Jahr 2017 fortgeschrieben. Eine Fortschreibung auf 2018 oder ein noch späteres Jahr ist zum gegenwärtigen Zeitraum nicht möglich, da der Zugang zu den Mikrodaten der Mikrozensus ab 2018 für externe Datennutzer noch nicht freigeschaltet ist. Die Fortschreibung des Mikrozensus 2014 auf das Jahr 2017 erfolgte in Form einer sog. Besetzungsfortschreibung. Dazu wurden in jedem der beiden Mikrozensus 2014 und 2017 zunächst alle in Hessen lebenden Stichprobenhaushalte Gruppen zugeordnet, die in beiden Datensätzen inhaltlich identisch abgegrenzt waren. Danach wurde durch Hochrechnung der Stichprobenfälle ermittelt, wie groß die Grundgesamtheiten der diversen Gruppen sind. Indem im Anschluss daran für jede Gruppe die Besetzungsstärke 2017 durch die von 2014 geteilt wurde, ergab sich für jede Gruppe ein spezifischer Fortschreibungsfaktor, der auf den Mikrozensus 2014 angewendet wurde und dafür sorgt, dass der Mikrozensus 2014 die 2017er Gruppenbesetzungen wiedergibt. Für die Gruppenbildung herangezogen wurden solche Haushaltsmerkmale, die einerseits einen besonderen Einfluss auf die haushaltsspezifischen Einkommensgrenzen sowie auf die förderrechtlichen Einkommen haben und die andererseits aus Auswertungssicht von besonderem Interesse sind. Konkret wurden als Gruppierungsmerkmale das Haushaltsnettoeinkommen, die Haushaltsgröße sowie der Regierungsbezirk, in dem der Haushalt wohnt, herangezogen. Die Zahl der gebildeten Fortschreibungsgruppen war jedoch begrenzt, da zur Ableitung statistisch belastbarer gruppenspezifischer Fortschreibungsfaktoren ausreichende Gruppenbesetzungen mit Stichprobenhaushalten erforderlich waren.

2.2.2 Schätzung von Mietbelastungsquoten

Die Mietbelastungsquote eines Haushalts bezeichnet den Anteil des Haushaltsnettoeinkommens, der für die Miete aufgebracht werden muss. Je nach Erkenntnisinteresse kann dabei die Netto(kalt)miete, die bruttokalten (= Nettomiete zuzüglich kalte Nebenkosten) oder die bruttowarmen Kosten (= Nettomiete zuzüglich kalte und warme Nebenkosten) herangezogen werden. Die Zusatzerhebung zur Wohnsituation des Mikrozensus 2014 lässt zwar prinzipiell die Berechnung aller drei Varianten zu und in der Vorgängeruntersuchung vom 21.07.2014 wurden auch für alle drei Varianten Ergebnisse ausgewiesen (vgl. Tabelle 5 auf S. 17 des damaligen Berichts). Gleichwohl wurde im Rahmen der jetzt vorgelegten Untersuchung von einer Berechnung der Mietbelastungsquote in Bezug auf die Nettomiete und die bruttokalten Kosten abgesehen. Stattdessen wurden nur Mietbelastungsquoten in Bezug auf die bruttowarmen Kosten berechnet, die die

gesamten Zahlungen des Mieters an den Vermieter, die Hausverwaltung oder an externe Dienstleister (z. B. an Versorger bei dezentraler, also wohnungsbezogener Warmwassererzeugung) für Miete und Nebenkosten abdeckt. Grund für diese Beschränkung ist, dass die Abfrage von Mieten sowie Nebenkosten im Mikrozensus 2014 gegenüber dem in der Vorgängeruntersuchung herangezogenen (und auf 2012 fortgeschriebenen) Mikrozensus 2010 grundlegend überarbeitet wurde. Insbesondere wird nicht mehr direkt nach der „Grundmiete (Nettokaltmiete)“ gefragt. Eine valide eigene Berechnung dieser Größe ist jedoch mangels präziser Angaben darüber, welche Nebenkostenbestandteile der Mieter in welcher Höhe zu tragen hat, nicht möglich.

Der Fragekomplex „Frage zu Mieten und Nebenkosten“ im Mikrozensus 2014 ist nur von Hauptmietern auszufüllen. Für Untermieter werden dagegen keine Beträge erhoben, so dass für diese Gruppe keine Mietbelastungsquoten berechnet werden können. Da die befragten Hauptmieter im Falle einer Untervermietung auch die auf die Untermieter entfallenen Zahlungen mitangeben sollen, ohne dass der Datensatz eine Möglichkeit bereithält, diese Zahlungen herauszurechnen, werden Mietbelastungsquoten im Rahmen dieser Untersuchung nur für (Haupt-) Mieter ohne Untervermietungstätigkeit berechnet und ausgewiesen.

Was den Nenner der Mietbelastungsquote und damit das (monatliche) Haushaltsnettoeinkommen angeht, erhebt der Mikrozensus die entsprechenden Beträge anders als die zur Miete und den Nebenkosten nur in klassifizierter Form. Dabei stehen 24 Klassen zur Verfügung, denen sich die Haushalte zuordnen können, und zwar von „unter 150 Euro“ bis hin zu der nach oben offenen Klasse „18.000 und mehr Euro“. Genauso wie bei der Regressionsimputation des Haushaltsjahreseinkommens wurde auch hier das klassifizierte Haushaltsnettoeinkommen in eine metrische Variable überführt, indem für jeden Haushalt die jeweilige Klassenmitte als (metrisches) Haushaltsnettoeinkommen unterstellt wurde. Bei Haushalten der obersten Einkommensklasse lässt sich eine Klassenmitte nicht berechnen. Aufgrund dessen bleiben solche Haushalte bei der Ermittlung von Mietbelastungsquoten außen vor. Dieser Ausschluss hat allerdings insofern keine nennenswerten Auswirkungen, da diese Haushalte quantitativ kaum ins Gewicht fallen und vor allem auch nicht zu dem hier besonders interessierenden Kreis der berechtigten Mieterhaushalte zählen.

Die Berechnung der Mietbelastungsquoten stützt sich auf den auf 2017 fortgeschriebenen 2014er Mikrozensusdatensatz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der vorgenommenen Besetzungsfortschreibung nur Veränderungen in der Verteilung der hessischen Mieterhaushalte auf Haushaltsgrößen, Nettoeinkommensklassen und Regierungsbezirke abgebildet werden (vgl. die Ausführungen zu Schritt 4 im vorausgegangenen Unterkapitel bzw. im Anhang). Während somit Haushaltsnettoeinkommenszuwächse, die sich in einer Verschiebung der Besetzungsumfänge zugunsten höherer Nettoeinkommensklassen manifestieren, von der Fortschreibung erfasst werden, bleiben Mietsteigerungen zwischen 2014 und 2017 unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Mietsteigerungen war nicht möglich, da im Mikrozensus 2017 keine Mieten erhoben wurden und die amtliche Statistik keine regierungsbezirksspezifischen Mietpreisindizes veröffentlicht. Soweit es zwischen 2014 und 2017 Mietsteigerungen gab, führt der Verzicht auf eine Mietenfortschreibung bei gleichzeitiger Besetzungsfortschreibung der Haushaltsnettoeinkommen der Tendenz nach zu einer Unterschätzung der 2017er Mietbelastungsquoten.

Eine Vergleichbarkeit der in diesem Bericht ausgewiesenen Mietbelastungsquoten mit denjenigen der Vorgängeruntersuchung vom 21.07.2014, die damals unter Rückgriff auf den auf 2012 fortgeschriebenen 2010er Mikrozensusdatensatz berechnet wurden, ist nur eingeschränkt gegeben – zum einen und vor allem aufgrund der eingangs erwähnten Neukonzeption der Mieten- und Nebenkostenabfrage im Mikrozensus 2014, zum anderen aufgrund des Umstandes, dass in der Vorgängeruntersuchung untervermietende Mieterhaushalte anders als im vorliegenden Bericht nicht von der Analyse ausgeschlossen wurden.

3 Ergebnisse⁵

Tabelle 1 weist die Grundgesamtheit aus, für die Informationen zur Zahl, Struktur und zur Mietbelastung sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte ermittelt wurden. Die Grundgesamtheit bilden demnach Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung, die im Jahr 2017 in Hessen zur Miete wohnten, sofern diesen Haushalten keine selbständigen Landwirte in der Haupttätigkeit angehören. Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung sind Haushalte, in denen mindestens eine Person ihren Hauptwohnsitz hat. Zur Miete wohnende Privathaushalte, deren Angehörige in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur ihren Nebenwohnsitz haben, bleiben außen vor, um eine Mehrfacherfassung zu vermeiden. Auch in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Pflegeheime) lebende und nicht für sich wirtschaftende Personen bleiben unberücksichtigt, da sie keinen eigenen Haushalt führen. Mieterhaushalte, in denen selbständige Landwirte in der Haupttätigkeit leben, werden dagegen aus der Analyse ausgeschlossen, weil über deren Einkommensverhältnisse keine Informationen vorliegen.

Tabelle 1⁶ zufolge gibt es in Hessen insgesamt rund 1,6 Mio. Mieterhaushalte in der hier vorgenommenen Abgrenzung. Dabei handelt es sich um 53% aller Haushalte. Am höchsten liegt die Mieterquote im Regierungsbezirk Darmstadt (57%), am niedrigsten im Regierungsbezirk Kassel (47%). Mit knapp 1,1 Mio. lebt mehr als die Hälfte aller 1,6 Mio. hessischen Mieterhaushalte im Regierungsbezirk Darmstadt.

Tabelle 1: Mieterhaushalte* in Hessen und seinen Regierungsbezirken im Jahr 2017 (in Tausend)

	Hessen	Regierungsbezirk		
		Darmstadt	Gießen	Kassel
alle Haushalte*	3.007	1.923	497	587
... davon Mieterhaushalte*	1.604	1.087	239	278
Mieterquote	53%	57%	48%	47%

* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

Quelle: MZ 2014 und MZ 2017. Eigene Berechnung und Darstellung.

Gegenüber 2012, dem Referenzjahr der Vorgängeruntersuchung, ist die Grundgesamtheit aller hessischen Mieterhaushalte geringfügig um rund 24.000 Mieterhaushalte angewachsen.

⁵ Bei allen nachfolgenden Auswertungsergebnissen handelt es sich um auf das Jahr 2017 hochgerechnete Werte, die auf dem Wege der kontrollierten Datenfernverarbeitung beim Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden berechnet wurden.

⁶ In dieser und den folgenden Tabellen werden stets nur gerundete Werte angegeben. Gerechnet wurde jedoch mit ungerundeten Werten. Dadurch kann es in Einzelfällen vorkommen, dass sich in der Tabelle ausgewiesene Summen oder Anteilswerte (die ihrerseits jeweils gerundet angegeben sind) nicht exakt anhand anderer (gerundeter) Tabellenwerte nachrechnen lassen. Ähnliches gilt, wenn in den Ausführungen im Text Tabellenwerte miteinander verglichen werden: Da die Differenz zwischen zwei Tabellenwerten mithilfe ungerundeter Ausgangswerte berechnet wurden, können geringfügig andere Ergebnisse herauskommen, als wenn man die Differenz mithilfe der gerundeten Tabellenwerte ermittelt.

3.1 Sozialwohnungsberechtigte Mieterhaushalte

3.1.1 Sozialwohnungsberechtigte Mieterhaushalte bei den aktuellen und den vorherigen Einkommensgrenzen

Im Jahr 2017 waren unter Zugrundelegung der damals gültigen Einkommensgrenzen⁷ hessenweit rund 680.000 Mieterhaushalte sozialwohnungsberechtigt (vgl. Tabelle 2). Das entspricht einem Anteil von 42,4% an allen Mieterhaushalten. Der Anteil im Regierungsbezirk Darmstadt lag mit 39,7% fast 3 Prozentpunkte darunter und erklärt sich mit den durchschnittlich besseren Einkommensverhältnissen der Mieterhaushalte in diesem Landesteil. Dagegen erreicht der Anteil berechtigter Mieterhaushalte im Regierungsbezirk Gießen fast die 50%-Marke (49,3%). Der im Vergleich zum Regierungsbezirk Gießen deutlich geringere Anteil berechtigter Mieterhaushalte im Regierungsbezirk Darmstadt erklärt, warum im Regierungsbezirk Darmstadt „nur“ rund 3,7-mal so viele berechnete Mieterhaushalte wie im Regierungsbezirk Gießen leben (431.000 vs. 118.000), obwohl der Regierungsbezirk Darmstadt ca. 4,5-mal so viele Mieterhaushalte wie der Regierungsbezirk Gießen hat (1.087.000 vs. 239.000; vgl. Tabelle 1).

Tabelle 2: Anzahl und Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* in Hessen und den Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen und Kassel im Jahr 2017 bei den aktuellen und den vorherigen Einkommensgrenzen nach der Haushaltsgröße**

Haushaltsgröße**	Einkommensgrenzen bis zum 31.12.2019				Einkommensgrenzen ab dem 01.01.2020			
	Hessen	Regierungsbezirk			Hessen	Regierungsbezirk		
		Darmstadt	Gießen	Kassel		Darmstadt	Gießen	Kassel
absolut (in Tausend)								
1	374	232	69	74	391	242	72	77
2	146	90	26	29	155	96	28	31
3	72	49	11	12	77	52	12	13
4	52	34	8	10	55	37	9	10
5+	35	26	4	5	36	27	4	5
gesamt	680	431	118	130	714	454	124	137
relativ								
1	44,1%	41,0%	50,7%	49,7%	46,0%	42,9%	52,6%	51,8%
2	33,8%	31,4%	42,1%	36,2%	36,0%	33,4%	44,8%	38,7%
3	42,7%	40,6%	48,3%	48,0%	45,5%	43,3%	51,2%	50,6%
4	48,6%	44,0%	59,7%	61,9%	51,3%	46,7%	62,7%	64,4%
5+	74,7%	74,2%	77,7%	75,3%	77,1%	76,6%	80,0%	77,7%
gesamt	42,4%	39,7%	49,3%	46,9%	44,5%	41,8%	51,6%	49,2%

* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

⁷ Die Einkommensgrenze betrug bis zum 31.12.2019 für einen Einpersonenhaushalt (jährlich) 15.572 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt 23.626 Euro und erhöhte sich für jedes weitere Haushaltsmitglied um 5.370 Euro. Im Falle der Haushaltszugehörigkeit von Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG stieg die Einkommensgrenze um weitere 650 Euro je Kind.

Wendet man anstelle der damals gültigen die höheren aktuellen Einkommensgrenzen an⁸, ergeben sich erwartungsgemäß höhere Berechtigtenquoten und -zahlen. So steigt die hessenweite und alle Haushaltsgrößen umfassende Quote um (gerundet) 2,2 Prozentpunkte auf 44,5% an, was rund 35.000 zusätzlich berechtigten Mieterhaushalten entspricht. Je nach Haushaltsgröße und Regierungsbezirk unterscheidet sich die Zunahme der Quote geringfügig: Sie liegt zwischen 1,9 Prozentpunkten (Einpersonenhaushalte in Hessen sowie den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen) und 3,0 Prozentpunkten (Drei- und Vierpersonenhaushalte im Regierungsbezirk Gießen). Dabei ist besonders erwähnenswert, dass – über alle Haushaltsgrößen betrachtet – im Regierungsbezirk Gießen mit einer Berechtigtenquote von 51,6% die 50%-Marke überschritten wird. Zu betonen ist an dieser Stelle jedoch, dass die in Tabelle 2 für die aktuellen Einkommensgrenzen ausgewiesenen Berechtigtenzahlen und -quoten nicht die aktuellen Verhältnisse des Jahres 2020 widerspiegeln, sondern die Verhältnisse im Jahr 2017, die sich bei Anwendung der ab 2020 gültigen Einkommensgrenzen ergeben hätten. Infolge zu vermutender, derzeit aber noch nicht empirisch nachweisbarer Einkommenszuwächse seit 2017 liegen die aktuellen Berechtigtenquoten somit etwas unter den in der rechten unteren Tabellenhälfte ausgewiesenen Quoten und möglicherweise liegt auch die aktuelle Berechtigtenquote für Gießen unter der 50%-Marke.

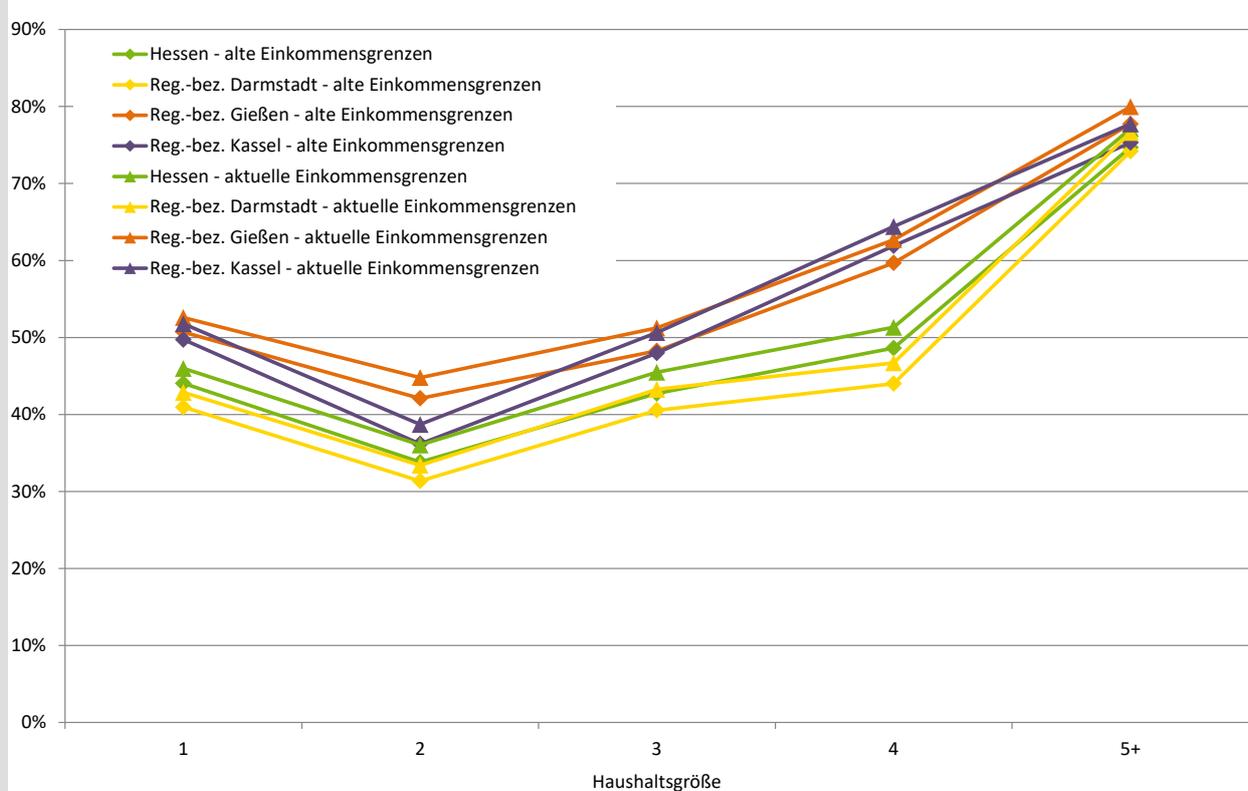
Hinter den dargestellten Berechtigtenquoten verbirgt sich ein charakteristisches haushaltsgrößenspezifisches Profil (vgl. Tabelle 2 und Abbildung 1)⁹. Demnach folgen die Berechtigtenquoten einem U-förmigen Verlauf mit einem Tiefpunkt für Zweipersonenhaushalte und danach deutlich steigenden Werten. Dieser Verlauf zeigt sich sowohl für Hessen als auch für seine drei Regierungsbezirke und unabhängig davon, ob die bis 2019 gültigen oder die aktuellen Einkommensgrenzen zugrunde gelegt werden. Dass die Berechtigtenquoten bei Zweipersonenhaushalten am niedrigsten sind, erklärt sich damit, dass solche Haushalte in der weit überwiegenden Zahl Paare mit jeweils eigenem Einkommen der Partner sind. Gleichzeitig verdoppelt sich gegenüber Einpersonenhaushalten aber nicht die Einkommensgrenze, sondern steigt nur um knapp 52%. Der starke haushaltsgrößenabhängige Anstieg der Berechtigtenquoten ab einer Haushaltsgröße von drei Personen erklärt sich damit, dass die Einkommensanstiege nicht mit dem Wachstum der förderrechtlichen Einkommensgrenzen Schritt halten: Gerade größere Haushalte sind typischerweise Haushalte mit Kindern, deren Haushaltszugehörigkeit über die Zunahme der Einkommensgrenze für jedes weitere Haushaltsmitglied hinaus zu einer weiteren Erhöhung der Einkommensgrenze um 650 Euro je Kind führt (sofern es sich um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG handelt, d. h. um ein Kind, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird). Dieser Erhöhung der Einkommensgrenze steht im Normalfall aber keine adäquate Zunahme des förderrechtlich maßgeblichen Gesamteinkommens gegenüber, unter anderem auch deshalb, weil das Kindergeld förderrechtlich unbeachtlich ist und das HWoFG für jedes 16- bis unter 25-jährige Kind mit eigenem Einkommen einen Abzugsbetrag von bis zu 3.000 Euro vorsieht. Mit Blick auf die sehr hohen Berechtigtenquoten von Haushalten mit fünf und mehr Mitgliedern¹⁰, die bei rund 75% liegen, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Auswertungen ausschließlich auf Mieterhaushalte erstrecken.

⁸ Diese liegen bei Konstanz des Kinderzuschlags von 650 Euro für jedes haushaltszugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG um 5,0% über den damals gültigen Grenzen.

⁹ In den Tabellen und Abbildungen in Unterkapitel 3.1 ist die Haushaltsgröße stets als die Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung definiert. Haushaltsmitglieder, die in dieser Wohnung nur einen Nebenwohnsitz haben, bleiben unberücksichtigt.

¹⁰ Die hier und im Folgenden vorgenommene Zusammenlegung größerer Haushalte zu der nach oben offenen Klasse „5+“ war fallzahlbedingt geboten.

Abbildung 1: Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* in Hessen und den Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen und Kassel im Jahr 2017 bei den alten und den aktuellen Einkommensgrenzen nach der Haushaltsgröße**



* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Während die Berechtigtenquoten Aufschluss darüber geben, wie verbreitet eine Förderberechtigung in diversen Haushaltsgruppen ist, vermitteln die Berechtigtenzahlen einen Eindruck davon, auf welche Wohnungstypen sich die Förderung schwerpunktmäßig konzentrieren sollte. Auch wenn die Berechtigtenquoten für größere Haushalte teilweise deutlich diejenigen für Ein- und insbesondere für Zweipersonenhaushalte übersteigen, sind – als ein Reflex des anteilig hohen Gewichts von kleinen Haushalten in der Grundgesamtheit¹¹ – dennoch deutlich mehr kleinere Mieterhaushalte förderberechtigt als größere. So sind bei Zugrundelegung der aktuellen Einkommensgrenzen Tabelle 1 zufolge hessenweit rund 391.000 Ein- und 155.000 Zweipersonenhaushalte förderberechtigt, aber nur etwa 36.000 Mieterhaushalte mit fünf und mehr Mitgliedern. Demzufolge spricht einiges dafür, eher den Bau kleinerer Wohnungen zu fördern, ohne freilich die Förderung des Baus größerer Wohnungen aufzugeben.

¹¹ Hessenweit bestehen 80% aller Mieterhaushalte nur aus einer oder zwei Personen. Demgegenüber entfällt auf Mieterhaushalte mit fünf und mehr Personen nur ein Anteil von 3%. In den drei hessischen Regierungsbezirken sind die Strukturen im Wesentlichen dieselben.

3.1.2 Sozialwohnungsberechtigte Mieterhaushalte bei einer Erhöhung der aktuellen Einkommensgrenzen

Wie sensitiv die Berechtigtenquoten und -zahlen auf eine Anhebung der Einkommensgrenzen reagieren, dokumentieren Tabelle 3 (Hessen), Tabelle 4 (Regierungsbezirk Darmstadt), Tabelle 5 (Regierungsbezirk Gießen), Tabelle 6 (Regierungsbezirk Kassel) und Abbildung 2. Ausgangspunkt für diese Simulation bilden dabei die aktuellen Einkommensgrenzen, die – bei Konstanz des Kinderzuschlags von 650 Euro für jedes haushaltszugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG – in Schritten von jeweils 2,5 Prozentpunkten sukzessive angehoben wurden. Wie zu erwarten, wachsen die Berechtigtenquoten bei dieser schrittweisen Anhebung der Einkommensgrenzen für jede der betrachteten Haushaltsgrößen sowohl in Hessen als auch in jedem der drei hessischen Regierungsbezirke an. Darüber hinaus lassen sich aus der Analyse der Simulationsergebnisse weitere Erkenntnisse gewinnen.

Erstens ist zu beobachten, dass es bei gegebener Haushaltsgröße durchaus Bereiche stärkeren und schwächeren Anstiegs gibt. Exemplarisch seien im Regierungsbezirk Gießen lebende Mieterhaushalte mit fünf und mehr Personen herausgegriffen: Erhöht man die aktuellen Einkommensgrenzen um 2,5%, steigt die Berechtigtenquote zunächst um 1,8 Prozentpunkte (von 80,0% auf 81,7%). Beim nächsten Erhöhungsschritt legt die Berechtigtenquote nur um 1,1 Prozentpunkte zu (von 81,7% auf 82,8%) und beim darauffolgenden nur noch um 0,6 Prozentpunkte (von 82,8% auf 83,4%), um danach wieder um 1,1 Prozentpunkte zu steigen (von 83,4% auf 84,4%). In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Variabilität des Anstiegs über das betrachtete Spektrum simulierter Erhöhungsschritte mit zunehmender Haushaltsgröße und damit gleichzeitig auch mit sich verringernden Stichprobenfallzahlen ansteigt. In dem weniger gleichmäßigen Ansteigen der Berechtigtenquoten bei größeren Haushalten manifestieren sich somit auch steigende Stichprobenfehler.

Zweitens fällt auf, dass die durchschnittlichen Anstiege der haushaltsgrößenspezifischen Berechtigtenquoten in Hessen und wie auch in den drei Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen und Kassel nahezu identisch sind. So nehmen bei den Einpersonenhaushalten die Berechtigtenquoten mit jedem 2,5%-Erhöhungsschritt im Mittel um 1,0 (Hessen, Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel) bzw. 0,9 Prozentpunkte (Regierungsbezirk Gießen) zu und auch bei den anderen betrachteten Haushaltsgrößen unterscheiden sich die mittleren Zuwächse zwischen Hessen, dem Regierungsbezirk Darmstadt, dem Regierungsbezirk Gießen und dem Regierungsbezirk Kassel kaum voneinander. Die Unterschiede zwischen den vier betrachteten Gebietsabgrenzungen beschränken sich daher auf die Ausgangsniveaus, die in den beiden Regierungsbezirken Gießen und Kassel höher als im Regierungsbezirk Darmstadt und damit auch höher als in Gesamthessen liegen, dessen Ergebnisse nachhaltig vom Regierungsbezirk Darmstadt als dem mit Abstand größten hessischen Regierungsbezirk geprägt werden.

Drittens lässt sich aus den Tabellenwerten für Hessen und jeden der drei hessischen Regierungsbezirke ableiten, dass der durchschnittliche Anstieg der Berechtigtenquoten haushaltsgrößenkorreliert ist. Konkret folgt er einem parabelförmigen Verlauf, denn ausgehend von den Einpersonenhaushalten nehmen die mittleren Zuwächse mit jedem weiteren Haushaltsmitglied zu und erreichen bei den Dreipersonenhaushalten ihre größten Werte, um im Anschluss daran zunächst leicht, beim Übergang zu den Haushalten mit fünf und mehr Personen jedoch sehr stark abzufallen. So betragen mit jedem 2,5%-Erhöhungsschritt die mittleren Zuwächse bei diesen Haushalten in allen vier betrachteten Gebietsabgrenzungen jeweils gerade einmal 0,6 Prozentpunkte. Der korrespondierende Mittelwert für Dreipersonenhaushalte liegt für Hessen und jeden seiner Regierungsbezirke dagegen doppelt so hoch bei 1,2 Prozentpunkten. Dreipersonenhaushalte reagieren somit am sensitivsten auf Erhöhungen der Einkommensgrenzen, während die Reaktion bei kleinen und gerade bei sehr großen Haushalten vergleichsweise wenig sensitiv ausfällt.

Beim Betrachten von Abbildung 2, die den Verlauf der Berechtigtenquoten der Tabellen 3-6 visualisiert, fällt viertens auf, dass in Hessen wie auch in den drei hessischen Regierungsbezirken die Kurvenverläufe für Ein-, Zwei- und Dreipersonenhaushalte (nahezu) linear verlaufen. Demgegenüber lässt sich bei den Haushalten mit vier und erst recht mit fünf und mehr Personen ein konkaver Kurvenverlauf nicht übersehen, d. h. jeder 2,5%-Erhöhungsschritt geht bei diesen Haushalten mit einer Abschwächung der Zunahme der Berechtig-

tenquoten einher. Dies ist den schon in der Ausgangssituation, also bei Anlegung der aktuellen Einkommensgrenzen, hohen Berechtigtenquoten vor dem Hintergrund des Umstandes geschuldet, dass die Berechtigtenquoten naturgemäß bei 100% gedeckelt sind. Während sich die asymptotische Annäherung an die 100%-Marke bei den größeren Haushalten somit schon im Bereich der simulierten Einkommensgrenzenerhöhungen zeigt, ist sie bei den kleineren Haushalten bestenfalls in Ansätzen erkennbar, würde sich bei diesen aber auch zeigen, wenn jenseits der simulierten Anhebung der Einkommensgrenzen weitere Erhöhungsschritte vorgenommen werden würden.

Fünftens lässt sich in Abbildung 2 für Hessen wie auch für jeden der drei Regierungsbezirke erkennen, dass die Berechtigtenquoten für Ein- und Dreipersonenhaushalte zunächst ungefähr gleich auf liegen (vgl. für die aktuellen Einkommensgrenzen auch Tabelle 2), um sich danach mit jedem 2,5%-Erhöhungsschritt zunehmend auseinanderzuentwickeln. Bei einer Erhöhung der aktuellen Einkommensgrenzen um 70% beträgt der Abstand zwischen den Berechtigtenquoten von Drei- und Einpersonenhaushalten dann zwischen 5,1 Prozentpunkten (Regierungsbezirk Kassel: 84,2% vs. 79,0% (vgl. Tabelle 6)) und 7,4 Prozentpunkten (Regierungsbezirk Darmstadt: 77,4% vs. 70,0% (vgl. Tabelle 4)).

Tabelle 3: Anzahl und Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* in Hessen im Jahr 2017 nach der Haushaltsgröße bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen*****

Haus- halts- grö- ße**	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	2,5%	5,0%	7,5%	10,0%	12,5%	15,0%	17,5%	20,0%	22,5%	25,0%	27,5%	30,0%	32,5%	35,0%
	absolut (in Tausend)													
1	400	408	417	426	435	444	453	461	470	479	487	495	504	512
2	161	166	171	177	182	187	193	198	203	208	213	219	224	229
3	79	82	84	87	89	91	93	96	98	100	103	105	107	109
4	57	58	60	61	63	64	66	67	69	70	71	73	74	75
5+	36	37	37	38	38	39	39	40	40	40	41	41	41	41
ges.	733	752	770	789	808	826	844	862	880	898	915	933	950	967
	relativ													
1	47,0%	48,1%	49,1%	50,2%	51,2%	52,3%	53,3%	54,3%	55,3%	56,3%	57,3%	58,3%	59,3%	60,2%
2	37,2%	38,5%	39,8%	41,0%	42,2%	43,4%	44,6%	45,9%	47,0%	48,2%	49,4%	50,7%	51,9%	53,1%
3	46,9%	48,4%	49,8%	51,3%	52,7%	54,1%	55,3%	56,7%	58,1%	59,5%	60,8%	62,1%	63,4%	64,7%
4	52,9%	54,2%	55,6%	57,0%	58,5%	59,9%	61,2%	62,4%	63,8%	65,0%	66,4%	67,7%	68,8%	70,1%
5+	78,4%	79,7%	80,8%	81,9%	83,0%	84,2%	85,0%	85,7%	86,5%	87,2%	87,9%	88,4%	89,1%	89,5%
ges.	45,7%	46,9%	48,0%	49,2%	50,4%	51,5%	52,6%	53,7%	54,9%	56,0%	57,0%	58,1%	59,2%	60,3%
	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	37,5%	40,0%	42,5%	45,0%	47,5%	50,0%	52,5%	55,0%	57,5%	60,0%	62,5%	65,0%	67,5%	70,0%
	absolut (in Tausend)													
1	520	528	536	545	552	561	568	575	583	590	598	605	612	620
2	234	239	244	249	253	258	263	267	272	276	280	285	289	293
3	111	114	116	117	119	121	123	124	126	128	129	131	132	134
4	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
5+	42	42	42	42	42	42	43	43	43	43	43	43	43	43
ges.	984	1.000	1.017	1.033	1.049	1.065	1.080	1.094	1.109	1.123	1.138	1.152	1.166	1.180
	relativ													
1	61,2%	62,2%	63,1%	64,1%	65,0%	65,9%	66,8%	67,7%	68,6%	69,4%	70,3%	71,2%	72,1%	72,9%
2	54,2%	55,3%	56,5%	57,7%	58,8%	59,8%	60,9%	62,0%	63,0%	64,0%	65,0%	66,0%	67,0%	67,9%
3	66,0%	67,3%	68,5%	69,5%	70,7%	71,8%	72,8%	73,8%	74,7%	75,6%	76,6%	77,6%	78,5%	79,4%
4	71,2%	72,3%	73,5%	74,4%	75,5%	76,4%	77,4%	78,3%	79,2%	80,0%	81,0%	81,8%	82,5%	83,3%
5+	90,0%	90,3%	90,7%	91,0%	91,3%	91,8%	92,1%	92,2%	92,5%	92,8%	93,1%	93,3%	93,6%	93,8%
ges.	61,3%	62,4%	63,4%	64,4%	65,4%	66,4%	67,3%	68,2%	69,1%	70,0%	70,9%	71,8%	72,7%	73,6%

* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung

*** Ohne Anhebung des Kinderzuschlags nach § 5 Abs. 2 HWoFG (650 Euro für jedes haushaltszugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG)

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Tabelle 4: Anzahl und Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* im Regierungsbezirk Darmstadt im Jahr 2017 nach der Haushaltsgröße bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen*****

Haushaltsgröße**	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	2,5%	5,0%	7,5%	10,0%	12,5%	15,0%	17,5%	20,0%	22,5%	25,0%	27,5%	30,0%	32,5%	35,0%
	absolut (in Tausend)													
1	248	254	259	265	271	277	283	288	294	300	306	311	317	322
2	100	103	106	110	113	117	120	124	127	130	133	137	140	143
3	54	56	57	59	61	62	64	65	67	69	70	72	74	75
4	38	39	40	41	42	43	45	45	47	48	49	50	51	52
5+	27	28	28	28	29	29	29	30	30	30	30	31	31	31
ges.	467	479	491	504	516	529	541	553	565	577	589	600	612	624
	relativ													
1	43,9%	44,9%	45,9%	46,9%	47,9%	49,0%	50,0%	51,0%	52,1%	53,1%	54,0%	55,0%	56,0%	57,0%
2	34,6%	35,8%	37,0%	38,2%	39,4%	40,5%	41,7%	42,9%	44,0%	45,2%	46,3%	47,5%	48,7%	49,8%
3	44,8%	46,2%	47,7%	49,1%	50,4%	51,9%	53,2%	54,4%	55,9%	57,1%	58,5%	59,9%	61,2%	62,5%
4	48,2%	49,6%	51,0%	52,6%	54,1%	55,5%	56,8%	58,0%	59,5%	60,7%	62,3%	63,6%	64,9%	66,1%
5+	77,7%	79,0%	80,0%	81,2%	82,4%	83,6%	84,6%	85,3%	86,1%	86,6%	87,3%	87,7%	88,5%	88,9%
ges.	42,9%	44,1%	45,2%	46,4%	47,5%	48,6%	49,8%	50,8%	52,0%	53,1%	54,1%	55,2%	56,3%	57,4%
	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	37,5%	40,0%	42,5%	45,0%	47,5%	50,0%	52,5%	55,0%	57,5%	60,0%	62,5%	65,0%	67,5%	70,0%
	absolut (in Tausend)													
1	328	334	339	345	350	355	360	365	371	376	381	386	391	396
2	146	150	153	156	159	162	165	168	171	174	177	180	183	186
3	77	78	80	81	82	84	85	86	87	88	90	91	92	93
4	53	54	55	56	56	57	58	59	60	60	61	62	62	63
5+	31	31	31	31	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
ges.	635	646	658	669	679	690	700	710	721	731	741	751	761	770
	relativ													
1	58,0%	59,0%	60,0%	60,9%	61,8%	62,8%	63,7%	64,6%	65,5%	66,4%	67,3%	68,2%	69,1%	70,0%
2	50,8%	52,0%	53,1%	54,2%	55,2%	56,3%	57,4%	58,4%	59,5%	60,5%	61,6%	62,5%	63,5%	64,5%
3	63,9%	65,1%	66,3%	67,3%	68,6%	69,6%	70,7%	71,6%	72,6%	73,5%	74,6%	75,6%	76,4%	77,4%
4	67,4%	68,7%	69,9%	71,0%	72,0%	73,1%	74,1%	75,1%	76,1%	77,0%	78,0%	78,9%	79,7%	80,5%
5+	89,2%	89,6%	90,0%	90,2%	90,6%	91,0%	91,3%	91,5%	91,8%	92,1%	92,4%	92,7%	92,9%	93,1%
ges.	58,4%	59,5%	60,5%	61,5%	62,5%	63,5%	64,4%	65,4%	66,3%	67,2%	68,2%	69,1%	70,0%	70,9%

* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung

*** Ohne Anhebung des Kinderzuschlags nach § 5 Abs. 2 HWoFG (650 Euro für jedes haushaltszugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG)

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Tabelle 5: Anzahl und Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* im Regierungsbezirk Gießen im Jahr 2017 nach der Haushaltsgröße bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen*****

Haushaltsgröße**	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	2,5%	5,0%	7,5%	10,0%	12,5%	15,0%	17,5%	20,0%	22,5%	25,0%	27,5%	30,0%	32,5%	35,0%
	absolut (in Tausend)													
1	73	75	76	77	79	80	82	83	84	86	87	88	90	91
2	29	30	30	31	32	33	34	34	35	36	37	37	38	39
3	12	12	13	13	13	13	14	14	14	15	15	15	16	16
4	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10	11	11	11	11
5+	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
ges.	126	129	132	135	138	140	143	146	148	151	153	156	158	161
	relativ													
1	53,8%	54,9%	55,9%	57,0%	58,0%	59,0%	60,0%	61,1%	62,1%	63,1%	63,9%	64,9%	65,8%	66,8%
2	46,0%	47,4%	48,8%	50,0%	51,3%	52,7%	53,8%	55,0%	56,2%	57,3%	58,5%	59,8%	61,1%	62,3%
3	52,6%	54,1%	55,3%	56,7%	58,1%	59,3%	60,5%	62,4%	63,8%	65,1%	66,3%	67,5%	68,8%	70,2%
4	64,1%	65,5%	67,0%	68,2%	69,4%	70,6%	72,1%	73,7%	75,1%	76,2%	77,5%	78,7%	79,7%	81,2%
5+	81,7%	82,8%	83,4%	84,4%	85,1%	86,4%	86,9%	87,4%	88,0%	89,1%	90,3%	91,0%	91,4%	91,9%
ges.	52,8%	54,1%	55,2%	56,4%	57,5%	58,6%	59,7%	60,9%	62,0%	63,0%	64,0%	65,1%	66,2%	67,3%
	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	37,5%	40,0%	42,5%	45,0%	47,5%	50,0%	52,5%	55,0%	57,5%	60,0%	62,5%	65,0%	67,5%	70,0%
	absolut (in Tausend)													
1	92	93	94	96	97	98	99	100	101	102	104	104	105	107
2	40	40	41	42	43	43	44	45	45	46	46	47	48	48
3	16	16	17	17	17	17	18	18	18	18	19	19	19	19
4	11	11	11	12	12	12	12	12	12	12	12	12	13	13
5+	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
ges.	164	166	168	171	173	175	177	179	181	183	185	187	189	191
	relativ													
1	67,8%	68,6%	69,4%	70,4%	71,2%	72,2%	73,0%	73,8%	74,6%	75,3%	76,1%	76,8%	77,5%	78,4%
2	63,5%	64,7%	65,8%	67,2%	68,3%	69,4%	70,4%	71,6%	72,4%	73,5%	74,3%	75,2%	76,3%	77,0%
3	71,5%	72,7%	73,7%	74,8%	75,8%	76,9%	77,9%	79,1%	79,9%	81,0%	81,7%	82,6%	83,6%	84,5%
4	82,2%	83,2%	84,1%	84,8%	85,6%	86,5%	87,2%	87,8%	88,9%	89,5%	90,3%	91,0%	91,6%	92,3%
5+	92,6%	93,0%	93,5%	93,8%	94,1%	94,5%	94,7%	94,8%	95,1%	95,3%	95,4%	95,5%	95,8%	96,4%
ges.	68,3%	69,3%	70,2%	71,2%	72,1%	73,2%	74,0%	74,9%	75,7%	76,6%	77,4%	78,1%	78,9%	79,7%

* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung

*** Ohne Anhebung des Kinderzuschlags nach § 5 Abs. 2 HwofG (650 Euro für jedes haushaltszugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG)

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Tabelle 6: Anzahl und Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* im Regierungsbezirk Kassel im Jahr 2017 nach der Haushaltsgröße bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen*****

Haushaltsgröße**	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	2,5%	5,0%	7,5%	10,0%	12,5%	15,0%	17,5%	20,0%	22,5%	25,0%	27,5%	30,0%	32,5%	35,0%
	absolut (in Tausend)													
1	79	80	82	84	85	87	88	90	91	93	94	96	97	99
2	32	33	35	36	37	38	39	40	41	42	43	45	46	47
3	13	14	14	15	15	15	16	16	16	17	17	18	18	18
4	10	11	11	11	11	11	11	12	12	12	12	12	12	12
5+	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
ges.	140	143	147	150	154	157	160	164	167	170	173	176	179	182
	relativ													
1	52,9%	53,9%	55,1%	56,3%	57,4%	58,6%	59,6%	60,6%	61,6%	62,6%	63,6%	64,6%	65,5%	66,5%
2	39,9%	41,4%	42,8%	44,1%	45,4%	46,7%	48,2%	49,4%	50,7%	52,2%	53,5%	55,1%	56,5%	57,9%
3	52,1%	53,3%	54,7%	56,5%	58,1%	59,5%	60,7%	62,2%	63,6%	65,1%	66,4%	67,6%	68,8%	69,9%
4	66,1%	67,4%	68,5%	69,6%	71,0%	72,3%	73,5%	74,5%	75,2%	76,5%	77,4%	78,3%	78,9%	79,9%
5+	79,4%	81,3%	82,9%	83,9%	84,7%	85,3%	85,9%	87,1%	88,0%	89,0%	89,3%	90,0%	90,8%	91,1%
ges.	50,5%	51,7%	52,9%	54,2%	55,4%	56,6%	57,8%	58,9%	60,1%	61,2%	62,3%	63,5%	64,6%	65,7%
	Anhebung der aktuellen Einkommensgrenzen um													
	37,5%	40,0%	42,5%	45,0%	47,5%	50,0%	52,5%	55,0%	57,5%	60,0%	62,5%	65,0%	67,5%	70,0%
	absolut (in Tausend)													
1	100	101	103	104	106	107	108	110	111	112	114	115	116	117
2	48	49	50	51	52	53	54	55	55	56	57	58	58	59
3	18	19	19	19	20	20	20	20	21	21	21	21	22	22
4	13	13	13	13	13	13	13	13	13	14	14	14	14	14
5+	6	6	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7
ges.	185	188	191	194	197	199	202	205	207	209	212	214	216	219
	relativ													
1	67,4%	68,3%	69,2%	70,3%	71,2%	72,1%	73,0%	74,0%	74,9%	75,7%	76,5%	77,3%	78,2%	79,0%
2	59,2%	60,3%	61,7%	62,8%	64,1%	65,2%	66,2%	67,4%	68,4%	69,3%	70,3%	71,3%	72,2%	73,2%
3	71,2%	72,5%	73,8%	74,8%	75,9%	77,2%	78,1%	78,9%	79,9%	80,7%	81,6%	82,6%	83,4%	84,2%
4	80,5%	81,3%	82,0%	82,6%	83,8%	84,5%	85,2%	85,7%	86,4%	87,0%	87,8%	88,3%	88,8%	89,6%
5+	91,9%	91,9%	92,3%	92,9%	93,3%	93,9%	94,1%	94,3%	94,5%	94,9%	95,1%	95,3%	95,3%	95,5%
ges.	66,7%	67,7%	68,7%	69,8%	70,8%	71,8%	72,7%	73,7%	74,6%	75,4%	76,3%	77,1%	78,0%	78,8%

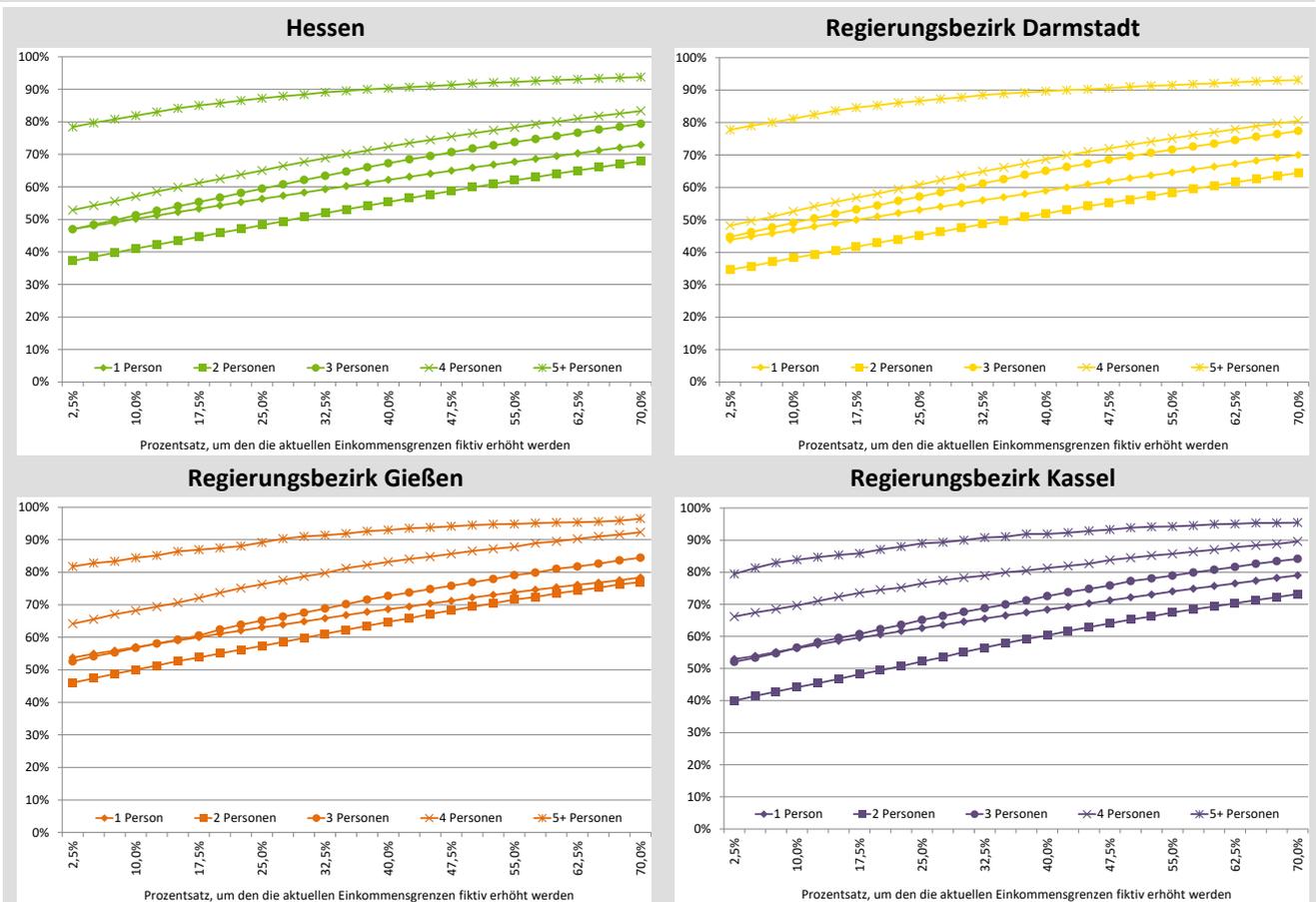
* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit

** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung

*** Ohne Anhebung des Kinderzuschlags nach § 5 Abs. 2 HWoFG (650 Euro für jedes haushaltszugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG)

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Abbildung 2: Anteil sozialwohnungsberechtigter Mieterhaushalte* in Hessen und in den Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen und Kassel im Jahr 2017 nach der Haushaltsgröße bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen*****



* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit
 ** Anzahl der Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung
 *** Ohne Anhebung des Kinderzuschlags nach § 5 Abs. 2 HWoFG (650 Euro für jedes haushaltzugehörige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG)

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

3.2 Mietbelastungsquoten

Tabelle 7 weist die durchschnittliche Mietbelastungsquote, also den mittleren Anteil der bruttowarmen Kosten am Haushaltsnettoeinkommen, differenziert nach dem Regierungsbezirk, der Haushaltsgröße und der haushaltsspezifischen Sozialwohnungsberechtigung aus.¹² Was die Haushaltsgröße angeht, ist zu beachten, dass anders als in den Tabellen und Abbildungen des vorangegangenen Unterkapitels auch Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur ihren Nebenwohnsitz haben. Andernfalls, d. h. bei einer Beschränkung der Berechnung auf Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz, wären Annahmen dazu erforderlich gewesen, welcher Teil der bruttowarmen Kosten auf Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz entfällt bzw. welchen Teil der Kosten die Haushaltsmitglieder tragen, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur ihren Nebenwohnsitz haben. Abgesehen davon entspricht es der gängigen Praxis bei der Berechnung von Mietbelastungsquoten, alle Haushaltsmitglieder ungeachtet ihres melderechtlichen Status zu berücksichtigen.

¹² In Tabelle 7 sind Mietbelastungsquoten, die sich auf weniger als 15 Beobachtungen stützen und deshalb als unsicher betrachtet werden müssen, eingeklammert.

Tabelle 7 ist ein räumliches Muster der gemittelten Mietbelastungsquoten zu entnehmen. Am höchsten sind die Mietbelastungsquoten ungeachtet der jeweils betrachteten Haushaltsgröße und auch unabhängig davon, ob berechnete oder nicht berechnete Mieterhaushalte betrachtet werden, im Regierungsbezirk Darmstadt, während der Regierungsbezirk Kassel die niedrigsten Quoten aufweist. Offensichtlich übertreffen die mittleren Bruttowarmmieten im Regierungsbezirk Darmstadt die der beiden anderen Regierungsbezirke um mehr als es die durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommen tun.

Darüber hinaus ist zu erkennen, dass die durchschnittlichen Mietbelastungsquoten unabhängig von einer Sozialwohnungsberechtigung und unabhängig davon, welcher Regierungsbezirk betrachtet wird, für Einpersonenhaushalte mit Abstand am höchsten sind, um danach spürbar auf ein niedrigeres Niveau abzufallen, das kaum haushaltsgrößenkorreliert ist.

Was die Differenzierung nach der Sozialwohnungsberechtigung angeht, stellt sich das erwartete Ergebnis ein, wonach für alle betrachteten Haushaltsgrößen sowie in allen betrachteten Regierungsbezirken die mittleren Mietbelastungsquoten berechtigter Haushalte deutlich über denjenigen von Haushalten liegen, die keine Sozialwohnungsberechtigung aufweisen.

Tabelle 7: Mittlere Mietbelastungsquote* (bezogen auf die bruttowarmen Kosten) in Hessen und in den Regierungsbezirken Darmstadt, Gießen und Kassel im Jahr 2017 nach der Sozialwohnungsberechtigung und der Haushaltsgröße**

Haus- halts- größe	nicht sozialwohnungsberechtigt				sozialwohnungsberechtigt				gesamt			
	Hessen	Regierungsbezirk			Hessen	Regierungsbezirk			Hessen	Regierungsbezirk		
		DA	GI	KS		DA	GI	KS		DA	GI	KS
1	29,2%	30,6%	25,8%	25,8%	43,8%	47,2%	38,5%	36,6%	35,7%	37,6%	31,9%	31,2%
2	21,8%	22,6%	21,2%	19,0%	34,9%	38,1%	33,0%	26,5%	26,4%	27,7%	26,4%	21,9%
3	21,4%	22,3%	19,0%	18,1%	35,0%	36,5%	32,8%	31,3%	27,6%	28,5%	26,1%	24,8%
4	20,2%	20,7%	18,1%	18,1%	31,8%	32,6%	30,3%	29,8%	26,2%	26,3%	25,8%	25,8%
5+	18,7%	20,2%	(17,9%)	(11,8%)	31,6%	32,7%	30,0%	26,5%	28,6%	29,8%	27,4%	22,7%
ges.	25,3%	26,3%	23,2%	22,2%	39,0%	41,8%	35,4%	32,7%	31,3%	32,8%	29,2%	27,2%

* Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit und ohne Haushalte mit einem selbst-eingestuften Haushaltsnettoeinkommen nach Korrektur von 18.000 Euro und mehr

** Zugrundelegung der aktuellen Einkommensgrenzen

Quelle: EVS 2013, MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Anhang: Detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise

Schritt 1: Anhand der EVS 2013 Ermittlung eines Näherungswerts für das Jahreseinkommen

Rechtlicher Rahmen

Die zentrale Zwischengröße zur Berechnung des Gesamteinkommens eines Haushalts ist die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 HWoFG). Das Hessische Wohnraumfördergesetz stellt dabei letztlich auf die innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnisse ab (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 HWoFG).

Das Jahreseinkommen orientiert sich § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 HWoFG zufolge am Einkünftebegriff des § 2 EStG und damit an den sieben dort definierten Einkunftsarten. Allerdings werden nur positive Einkünfte berücksichtigt, d. h. ein Ausgleich von positiven Einkünften aus einer Einkunftsart mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten (vertikaler Verlustausgleich) ist ebenso wenig zulässig wie ein Ausgleich mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 EStG entsprechen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit dem Gewinn, d. h. der Differenz aus Betriebseinnahmen und -ausgaben, während bei den vier anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgebend ist.

Zum Jahreseinkommen zählt auch eine Reihe von steuerfreien Einnahmen, die im Positivkatalog des § 6 Abs. 2 S. 3 HWoFG aufgelistet sind. Für einige der dort aufgelisteten Positionen ist ein pauschaler Werbungskostenabzug in Höhe von (maximal) je 200 Euro vorgesehen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind wegen § 7 Abs. 2 HWoFG schließlich noch Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, und zwar in Höhe von jeweils 10% für die zu erwartende Leistung von

- Steuern vom Einkommen,
- Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und
- Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an ähnliche Einrichtungen mit entsprechender Zweckbestimmung.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist gemäß § 7 Abs. 1 HWoFG regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, wozu in der Regel vom letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid oder von der letzten Einkommensteuererklärung auszugehen ist. Entsprechen die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung allerdings nicht nur vorübergehend nicht mehr den tatsächlichen oder innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen, sind die aktuellen oder die zu erwartenden Einkommensverhältnisse durch Hochrechnung auf ein Jahreseinkommen in die Einkommensermittlung einzubeziehen.

Umsetzung im Modell

Allgemeine Annahmen

Die Ermittlung von Jahreseinkommen ist in der EVS nur unter diversen Annahmen möglich, so dass letztlich nur Näherungswerte für die Jahreseinkommen der EVS-Teilnehmer bestimmt werden können. Im Hinblick auf ihre Reichweite lassen sich diese Annahmen in allgemeine und spezifische unterteilen. Allgemeine Annahmen betreffen grundsätzlich alle Teilkomponenten, aus denen sich das Jahreseinkommen zusammensetzt. Spezifische Annahmen beziehen sich dagegen nur auf einzelne Teilkomponenten des Jahreseinkommens, wozu z. B. die getroffenen Annahmen zur Bestimmung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zählen. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Annahmen benannt. Die spezifischen Annahmen

werden zusammen mit der Beschreibung der Bestimmung der Teilkomponenten des Jahreseinkommens erörtert.

Eine erste allgemeine Annahme betrifft die Repräsentativität der EVS. Die EVS ist eine Quotenstichprobe auf Basis des Mikrozensus, wobei als Quotierungsmerkmale soziodemographische und -ökonomische Haushaltsmerkmale dienen. Sich freiwillig meldende Haushalte können dabei so lange aufgenommen werden, solange in den Quotierungsgruppen noch Plätze frei sind. Auch wenn die EVS in ihrer (auf den Mikrozensus hochgerechneten) Zusammensetzung strukturgleich in Bezug auf die Quotierungsmerkmale ist, kann wegen der fehlenden Zufallsabhängigkeit bei der Auswahl der Haushalte und der damit nicht auszuschließenden Selbstselektionseffekte streng genommen keine Aussage zur Repräsentativität der EVS getroffen werden. Daran ändert auch die relativ große Fallzahl nichts. In der Auswertungspraxis und so auch im Zuge der Regressionsschätzung (vgl. Schritt 2) wird die EVS gleichwohl wie eine Zufallsstichprobe behandelt¹³ und folglich Repräsentativität unterstellt, und zwar Repräsentativität in Bezug auf sog. „Haushalte am Ort der Hauptwohnung“¹⁴ mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 18.000 Euro¹⁵.

Eine weitere allgemeine Annahme, die im Übrigen nicht nur die EVS, sondern auch den Mikrozensus betrifft, setzt an den von den Befragungshaushalten gemachten und vom Statistischen Bundesamt aufbereiteten Angaben in Bezug auf Haushaltsmerkmale sowie in Bezug auf realisierte Einnahmen und getätigte Ausgaben an. Konkret wird unterstellt, dass die (ggf. aufbereiteten) Angaben den tatsächlichen Begebenheiten entsprechen und darüber hinaus diejenigen sind, die der betreffende Haushalt machen würde, wenn er sich um eine geförderte Mietwohnung bemühen und einen entsprechenden Antrag ausfüllen würde. Von besonderer Bedeutung ist diese Annahme in Bezug auf fehlende Einnahmen- und Ausgabenangaben in der EVS, denn die beschriebene Annahme impliziert, dass fehlende Angaben zu bestimmten Einnahmen- und Ausgabenpositionen dahingehend interpretiert werden, dass der betreffende EVS-Haushalt über keine entsprechenden Einnahmen verfügt bzw. keine entsprechenden Ausgaben getätigt hat (Betrag: 0 Euro). Tatsächlich können fehlende Angaben aber auch andere Gründe haben: Sie können daraus resultieren, dass der Haushalt zwar entsprechende Einnahmen oder Ausgaben realisiert bzw. getätigt hat, der Befragte aber die genaue Höhe nicht (mehr) kennt und deshalb von einer Eintragung abgesehen hat oder er schlicht übersehen bzw. vergessen hat, eine Eintragung vorzunehmen. Nicht auszuschließen ist auch, dass der Befragte bewusst von einer Angabe abgesehen hat, etwa wegen seiner Befürchtung, eine wahrheitsgemäße Auskunft könne ihn kompromittieren. Da die Fragebogenkonzeption der EVS die Antwortoptionen „weiß nicht/unbekannt“ und „trifft nicht zu/nicht vorhanden“ nicht vorsieht, lässt sich bei Einnahmen- und Ausgabenabfragen der Grund für fehlende Angaben nicht zweifelsfrei feststellen. Die getroffene Annahme, dass fehlende Angaben allein aufgrund des Nichtvorliegens entsprechender Einnahmen oder Ausgaben entstanden sind, erscheint jedoch insofern gerechtfertigt, als das Statistische Bundesamt im Zuge der Da-

¹³ Die Behandlung als Zufallsstichprobe manifestiert sich darin, dass die im Datensatz zur Verfügung stehenden Hochrechnungsfaktoren als Kehrwerte von Auswahlwahrscheinlichkeiten interpretiert werden.

¹⁴ Zu einem Haushalt im Sinne der EVS gehören alle „Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften“. Die Gesamtheit dieser Personen bezeichnet die EVS als „Haushalt am Ort der Hauptwohnung“ (vgl. Statistisches Bundesamt (2016): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2013 – Qualitätsbericht, Seite 3). Auch wenn auf den melderechtlichen Status der Haushaltsmitglieder nicht explizit abgestellt wird, ist davon auszugehen, dass alle einem EVS-Haushalt angehörenden Personen in der Wohnung des Haushalts auch ihren Hauptwohnsitz haben.

¹⁵ Da in die EVS nur Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 18.000 Euro aufgenommen werden, ist die EVS nur repräsentativ in Bezug auf solche Haushalte. Diese Einschränkung wäre im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dann von Nachteil, wenn die Berechtigtenquoten auf Basis der EVS ermittelt werden würden; denn dann würden aufgrund des Umstandes, dass Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen ab 18.000 Euro für alle in dieser Untersuchung simulierten Einkommensgrenzen regelmäßig nicht zum Kreis der berechtigten Haushalte zählen werden, die Berechtigtenquoten systematisch unterschätzt werden (auch wenn das Ausmaß der Unterschätzung aufgrund des geringen anteiligen Gewichts solcher einkommensstarker Haushalte vermutlich vernachlässigbar wäre). Da die EVS in der vorliegenden Untersuchung allerdings nur zur Ermittlung einer Schätzgleichung herangezogen wird, mit der der Mikrozensus 2014 um haushaltsbezogene Näherungswerte für die aufsummierten Jahreseinkommen angereichert wird, und im Mikrozensus keine diesbezügliche Beschränkung der Untersuchungspopulation gegeben ist, ist der Ausschluss von Haushalten mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 18.000 Euro in der EVS für die vorliegende Untersuchung nicht nachteilig.

tenaufbereitung umfangreiche Plausibilitätsprüfungen als auch eine Budgetierung (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben) durchführt, um die Konsistenz und Schlüssigkeit der Angaben sicherzustellen.

Die an der EVS 2013 teilnehmenden Haushalte machten keinerlei Angaben zu ihren Einkommensverhältnissen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Insbesondere liegen auch keine Informationen zum letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid oder zur letzten Einkommensteuererklärung vor. Folglich ist die im Regelfall anzuwendende Regelung des § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 HWoFG im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht umsetzbar. Stattdessen muss auf die Einkommensverhältnisse im Befragungsquartal zurückgegriffen werden.¹⁶ Der Umstand, dass die Teilnehmerhaushalte der EVS ihre Einnahmen- und Ausgabenströme nur für eines der vier Quartale des Jahres 2013 und nicht für das gesamte Kalenderjahr aufzeichneten¹⁷, macht die Annahme erforderlich, dass die von den Stichprobenhaushalten angegebenen Einnahmen und Ausgaben des Befragungsquartals für die drei anderen Quartale „repräsentativ“ sind und folglich mit vier zu multiplizieren sind, um auf 12-Monats-Werte zu kommen und so dem zeitlichen Bezugsrahmen für die förderrechtlichen Einkommensverhältnisse – das Jahr – gerecht zu werden. Diese Annahme ist im Fall von regelmäßigen Zahlungsströmen unproblematisch, bedarf bei einmaligen Zahlungsströmen aber durchaus einer besonderen Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung erfolgt nicht an dieser Stelle, sondern dann, wenn die entsprechenden Einzelpositionen im Zuge der Beschreibung zur Ermittlung der Teilkomponenten des Jahreseinkommens auftauchen. Die beschriebene Annahme impliziert darüber hinaus, dass der jeweils erste Tag des Befragungsquartals, d. h. je nach konkretem Befragungsquartal der 1. Januar 2013, der 1. April 2013, der 1. Juli 2013 oder der 1. Oktober 2013, als Tag der fiktiven Beantragung einer Wohnberechtigung fungiert und dass an diesem Tag die sich im anstehenden Quartal einstellenden förderrechtlich relevanten Einnahmen und Ausgaben zu erwarten waren.

In der EVS 2013 zählen Personen dann zum teilnehmenden Haushalt, wenn sie diesem für wenigstens zwei Monate des Befragungsquartals angehörten. Dabei können Personen, die im Laufe des ersten Befragungsmonats in den Haushalt aufgenommen bzw. im letzten Befragungsmonat aus ihm ausgeschieden sind, im Datensatz nicht identifiziert werden. Gleichzeitig decken die diesen Personen zugeordneten Zahlungsein- bzw. -ausgänge nur solche ab, die während der Haushaltszugehörigkeit entstanden sind. Dies ist insofern nachteilig, als damit eine systematische Unterschätzung der Jahreseinkommen für diese Personen einhergeht.¹⁸ Die beschriebene Zwei-Monats-Regel hat darüber hinaus zur Folge, dass die Vorgabe von § 4 Abs. 6 S. 2 HWoFG nur eingeschränkt berücksichtigt werden kann. § 4 Abs. 6 S. 2 HWoFG legt fest, dass zum Haushalt auch Personen rechnen, „wenn zu erwarten ist, dass diese alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden, sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist“. Die zitierte gesetzliche Regelung kann bei der Ermittlung des Jahreseinkommens auf Basis der EVS nur berücksichtigt werden, wenn die neu hinzugekommenen Personen im Laufe des ersten Befragungsmonats zum EVS-Haushalt hinzugestoßen sind. Danach hinzugestoßene Haushaltsmitglieder bleiben in der EVS dagegen außen vor – unabhängig davon, ob ihre Aufnahme in den Befragungshaushalt bereits zu Beginn des Befragungsquartals zu erwarten war. Insgesamt betrachtet, dürfte die Zahl der EVS-Haushalte mit sich verändernder Haushaltszusammensetzung jedoch klein sein. Aufgrund dessen sollten die vereinfachenden Annahmen, wonach es erstens unter den EVS-Haushalten während des Befragungsquartals zu keiner Veränderung der Haushaltszusammensetzung kam und zweitens der Haushalt in seiner in der EVS dokumentierten Zusammensetzung auch in den drei auf das Befragungsquartal folgenden Quartalen so bestehen bleiben möchte, nicht folgenswer sein.

¹⁶ Dies kann so interpretiert werden, dass für alle Befragungshaushalte § 7 Abs. 3 HWoFG greift, wonach auf die die aktuellen oder die zu erwartenden Einkommensverhältnisse abzustellen ist, wenn die Einkommensverhältnisse des vorausgegangenen Kalenderjahres im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht nur vorübergehend nicht mehr den tatsächlichen oder den innerhalb von zwölf Monaten zu erwartenden Einkommensverhältnissen entsprechen.

¹⁷ Die Quartalszuweisung stellt dabei eine gleichmäßige Verteilung der Befragungshaushalte auf die vier Quartale des Kalenderjahres sicher.

¹⁸ Die Multiplikation der Einnahmen und Ausgaben mit vier führt bei solchen Personen zu keinen 12-Monats-Werten, da sich die im Datensatz nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten erstrecken. Allerdings decken die Einnahmen und Ausgaben dieser Personen in jedem Fall einen Zeitraum von wenigstens zwei Monaten ab, so dass die Multiplikation mit vier selbst im ungünstigsten Fall immerhin noch zu 8-Monats-Werten führt.

Nach der Vorstellung der allgemeinen Annahmen werden im Folgenden die einzelnen Arbeitsschritte zur Bestimmung des Jahreseinkommens mitsamt den jeweils zugrunde liegenden spezifischen Annahmen erörtert. Jeder Arbeitsschritt steuert dabei eine der zahlreichen Komponenten bei, aus denen sich das Jahreseinkommen zusammensetzt.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

Um die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit exakt zu bestimmen, sind Angaben zum steuerlichen Gewinn erforderlich, der sich nach § 4 Abs. 1 S. 1 EStG aus der Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen ergibt. Freiberufler müssen dagegen keine Bilanz aufstellen und sind grundsätzlich nicht zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich verpflichtet. Sie können ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, freiwillig jedoch auch durch Betriebsvermögensvergleich.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit stehen die folgenden fünf EVS-Positionen (in Klammern: Datensatz-Feldbezeichnung) zur Verfügung:

- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Sachentnahmen) (EF134Ux¹⁹)
- Privatentnahmen von Landwirten (auch nebenberuflich) (EF135Ux)
- Privatentnahmen von Selbständigen (EF136Ux)
- Sonstige Einnahmen (z. B. Honorare aus freiberuflicher Tätigkeit) (EF137Ux)
- Privatentnahme aus dem Verkauf von Betriebsvermögen (EF198)

Da Angaben zu Einlagen und Betriebsausgaben fehlen, ist eine exakte Ermittlung der steuerlichen Einkünfte in der EVS nicht möglich. Mangels weiterer Informationen kommt man nicht umhin zu unterstellen, dass die fünf obigen aufsummierten EVS-Positionen den steuerlichen Einkünften im Befragungsquartal entsprechen.

Diese Annahme mag unbefriedigend erscheinen, weil sie dem Einzelfall gewöhnlich nicht gerecht werden wird. Sie lässt sich allerdings im Erwartungswert unter Rückgriff auf theoretische ökonomische Überlegungen rechtfertigen. Demnach ist es Ziel und Zweck unternehmerischen Handelns – sei es in Form der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines Gewerbebetriebs oder sei es in Form einer freiberuflichen Tätigkeit –, Einkommen für Konsumzwecke zu erwirtschaften. Da dieses Einkommen ökonomische Leistungsfähigkeit begründet und diese maßgeblich für die Einkommensbesteuerung ist, sind die einkommensteuerrechtlichen Regelungen dem Grundsatz nach so gestaltet, dieses Einkommen periodisiert abzubilden, um es anschließend der jährlichen Besteuerung zu unterwerfen. Kurzum, die für Konsumzwecke aus dem Betrieb oder im Rahmen der freiberuflichen Betätigung entnommenen Mittel mögen für einzelne EVS-Teilnehmer zwar nicht dem steuerlich anzusetzenden Betrag entsprechen, weil die betreffenden EVS-Teilnehmer im Erhebungsquartal zu viele oder zu wenige Mittel entnommen haben. Im Durchschnitt dürfte diese Äquivalenz jedoch gegeben sein. Etwaige Fehler im Einzelfall sollten deshalb auch nicht Ziel und Zweck der EVS-Auswertung gefährdet haben, nämlich die regressionsanalytische Herleitung einer Schätzgleichung zur Anreicherung des Mikrozensus 2014.

Abschließend sei noch auf den Umstand verwiesen, dass die fünfte EVS-Position (EF198) im Gegensatz zu den vier anderen nicht personen-, sondern nur haushaltsbezogen ausgewiesen ist. Um einen Personenbezug herzustellen, wurde der ausgewiesene Betrag gleichmäßig auf alle Haushaltsangehörigen aufgeteilt, für die die soziale Stellung „selbständige(r) Landwirt(in)“ oder „Selbständige(r), Freiberufler/-in“ angegeben wurde. Nimmt dagegen kein Haushaltsmitglied eine dieser beiden Merkmalsausprägungen an, wurde der betreffende EVS-Betrag auf alle volljährigen²⁰ Haushaltsmitglieder aufgeteilt. Entspricht diese Zuteilung im

¹⁹ Das „x“ am Ende des Variablenamens kennzeichnet hier und bei den nachfolgend angeführten personenbezogenen EVS-Variablen die laufende Nummer des Haushaltsmitglieds und läuft daher von 1 (1. Person im Haushalt) bis 10 (10. Person im Haushalt).

²⁰ Das Alter wurde auf Basis des in der EVS angegebenen Geburtsjahres zum Stichtag 31.12.2013 berechnet.

Einzelfall nicht den realen Begebenheiten, resultiert sie c. p. zwar in überhöhten oder in zu niedrig angesetzten Jahreseinkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder. Aufgrund der späteren Aufsummierung der Jahreseinkommen über alle Haushaltsmitglieder gleichen sich jedoch Über- und Unterschätzungen wiederum aus, sofern alle Haushaltsmitglieder dieselben prozentualen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 7 Abs. 2 HWOFG erhalten, und in den anderen Fällen wiegt der entstehende Fehler nicht schwer.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Was die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit angeht, liefert die EVS im Gegensatz zu den drei Gewinneinkunftsarten relativ detaillierte Informationen. So enthält der Datensatz personenbezogene Angaben zu folgenden Einnahmearten, unter denen sich prinzipiell Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit verbergen können:

- Grundlohn/-gehalt (brutto) (EF109Ux)²¹
- Einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) (EF110Ux)
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (EF111Ux)
- Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder (EF112Ux)
- Gewinnbeteiligungen (z. B. Bonuszahlungen, Erfolgsprämien) (EF113Ux)
- Sonstige Einkommen (z. B. Fahr- und Essensgeldzuschüsse, Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld) (EF114Ux)
- Einnahmen aus Nebenerwerbstätigkeit (EF118Ux)
- Altersteilzeitentgelt (Grundgehalt und Aufstockungsbetrag) (EF119Ux)
- Zum Lohn gehörende Sachleistungen (Deputate) (EF120Ux – EF133Ux)
- (Brutto-) Pensionen aus eigenem Anspruch bzw. für Hinterbliebene (EF169Ux und EF170Ux)
- (Brutto-) Werks- bzw. Betriebsrenten, betriebliche Vorruhestandsgehälter (einschließlich Hinterbliebenenrente) (auch als Sachbezüge) (EF171Ux und EF172Ux)

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gehören zunächst einmal der Grundlohn bzw. das Grundgehalt (EF109Ux) und „vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers“ (EF111Ux) in voller Höhe zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Was die EVS-Positionen „Einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)“ (EF110Ux), „Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder“ (EF112Ux) und „Gewinnbeteiligungen“ (EF113Ux) angeht, handelt es sich im Regelfall um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG. Hier von ausgenommen sind jedoch zum einen Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 BeamtenVG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie nach §§ 28 bis 35 und 38 SVG, deren Steuerfreiheit sich aus § 3 Nr. 3 Buchst. d EStG ergibt. Zum anderen gehören Abfindungen nach dem SGB VII ebenfalls nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sondern sind steuerfrei, und zwar wegen § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG. Da solche steuerfreien Abfindungen aus der hierfür vorgesehenen EVS-Position „Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder“ (EF112Ux) nicht herausgerechnet werden können, kommt es bei der hier vorgenommenen vollständigen Berücksichtigung der Eintragungen unter EF112Ux c. p. zu einer Überschätzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und damit der Jahreseinkommen in Höhe desjenigen Betrags, den diese steuerfreien Abfindungen unter allen unter dieser EVS-Position eingetragenen Einnahmen ausmachen. Abgesehen von der grundsätzlichen Zugehörigkeit der drei genannten EVS-Positionen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die darunter subsumierten Einnahmen dadurch gekennzeichnet, dass sie üblicherweise nicht regelmäßig in vierteljährlichem Turnus zugehen, sondern vielmehr nur einmal jährlich oder auch nur einmalig zufließen. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob auch hier eine Multiplikation der unter diesen drei EVS-Positionen eingetragenen (Quartals-) Werte mit vier angezeigt ist, um auf Jahreswerte zu kommen, denn daraus dürfte in den meisten Fäl-

²¹ Gemäß den Ausfüllhinweisen im Haushaltsbuch schließt diese Variable Orts-, Familien- und Überstundenzuschläge sowie Nachzahlungen und Trinkgelder ein, nicht jedoch einmalige Zahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, vermögenswirksame Leistungen und Kindergeld.

len eine Überschätzung der Jahreseinkommen der Bezieher derartiger Zahlungen resultieren. Dennoch ist diese Vorgehensweise alternativlos, weil diesen EVS-Teilnehmern sehr wahrscheinlich andere gegenüberstehen, die zwar nicht im Befragungsquartal, aber innerhalb der drei darauf folgenden Quartale solche Zahlungen bezogen haben, diese Zahlungen im Datensatz naturgemäß aber nicht identifizierbar sind. Die einzige Möglichkeit, um – über alle EVS-Teilnehmer betrachtet – systematische Verzerrungen auszugleichen, besteht somit darin, auch diese drei EVS-Positionen mit vier zu multiplizieren, weil sich nur so Über- und Unterschätzungen der Jahreseinkommen ausgleichen können. Dass dadurch Personen mit Eintragungen unter diesen EVS-Positionen unter Umständen überhöhte Jahreseinkommen zugeordnet werden, ist im Hinblick auf das Untersuchungsziel aber nicht weiter problematisch, da es letztlich nicht um Einzelprüfungen geht, sondern um die möglichst genaue Schätzung einer Regressionsgleichung zur späteren Anwendung auf den Mikrozensus 2014.

Die Position „Sonstige Einkommen“ (EF114Ux), unter denen der EVS-Fragebogen beispielhaft Fahr- und Essensgeldzuschüsse (des Arbeitgebers) sowie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld subsu- miert, stellt hinsichtlich ihrer steuerlichen Behandlung eine vergleichsweise heterogene EVS-Position dar. Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gehören bei- spielsweise grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und daher zum Jahreseinkom- men, es sei denn, der Arbeitgeber besteuert diese Zuschüsse pauschal nach § 40 EStG.²² Die steuerliche Handhabung von Essensgeldzuschüssen ist ungleich komplizierter und hängt insbesondere von der Art des Essensgeldzuschusses (Essensmarke vs. Bargeld) und der Höhe des anzuwendenden amtlichen Sachbe- zugswerts ab. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz sind in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durch- schnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt und dem von der gesetzlichen Krankenkasse bzw. dem Bun- desversicherungsamt kalendertäglich gewährten Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro wegen § 3 Nr. 1d EStG steuerfrei. Obwohl die steuerliche Heterogenität der unter der EVS-Position „Sonstige Einkommen“ zusammengefassten Komponenten mangels differenzierterer EVS-Angaben nicht berücksichtigt werden kann, wird hier – von einer Ausnahme abgesehen – von der Steuerpflichtigkeit der „sonstigen Einkommen“ ausgegangen, wodurch die eingetragenen Beträge in vollem Umfang als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gewertet werden und dadurch zum Bestandteil des Jahreseinkommens werden. Die Ausnahme er- streckt sich auf solche Frauen, die gleichzeitig Muttergeldzahlungen in der EVS angegeben haben (Position EF153Ux), denn dann ist es sehr wahrscheinlich, dass sich unter den „sonstigen Einkommen“ steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld verbergen.

Unter die EVS-Position „Einnahmen aus Nebenerwerbstätigkeit“ (EF118Ux) fallen neben Einnahmen aus Aushilfs- und Ferienjobs solche aus Minijobs, die im Falle einer Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a EStG durch den Arbeitgeber nicht unter die zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit fal- len. Darüber hinaus zählt die EVS zu den „Einnahmen aus Nebenerwerbstätigkeit“ aber auch Aufwandsent- schädigungen, deren steuerliche Behandlung unterschiedlich ausgestaltet ist.²³ Aufgrund dessen ist auch in Bezug auf diese EVS-Position eine Annahme dahingehend erforderlich, ob und inwieweit es sich bei ent- sprechenden Eintragungen um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt. Sofern der unter EF118Ux eingetragene Quartalswert 1.350 Euro, d. h. das Dreifache der ab 2013 gültigen Minijob-Grenze (450 Euro), nicht übersteigt, wird unterstellt, dass es sich um lohnsteuerpauschalierte Einnahmen im Sinne des § 40a EStG handelt. Wie erwähnt, zählen diese nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Positivliste des § 6 Abs. 2 S. 3 HWoFG werden sie bei der Ermittlung des Jahresein- kommens allerdings an späterer Stelle im Berechnungsschema berücksichtigt. Übersteigt der unter EF118Ux eingetragene Quartalswert dagegen 1.350 Euro, wird die Zugehörigkeit zu den Einkünften aus

²² Fahrtkostenzuschüsse für Dienstreisen fallen nicht unter die EVS-Position „Sonstige Einkommen“, sondern gehören zu den (als steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 16 EStG unterstellten) „Einnahmen aus Spesen und dienstlichen Erstattungen“ (EF222).

²³ So sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, soweit sie unter § 3 Nr. 12 oder 13 EStG fallen, steuerfrei, Aufwandsentschädigungen der Privatwirtschaft dagegen grundsätzlich nicht. Die Steuerfreiheit – allerdings nur bis 2.400 Euro jähr- lich – erstreckt sich unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG ebenso auf die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkei- ten als Übungsleiter, Ausbilder usw..

nichtselbständiger Arbeit unterstellt. Soweit sich unter den „Einnahmen aus Nebenerwerbstätigkeit“ wider Erwarten doch steuerfreie Aufwandsentschädigungen verbergen, wird das Jahreseinkommen entsprechend überschätzt. Abgesehen davon können Ungenauigkeiten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens dann entstehen, wenn der beschriebene Algorithmus zur Identifizierung von lohnsteuerpauschalierte Einnahmen im Sinne des § 40a EStG nicht die reale Situation trifft. Ursächlich hierfür sind unterschiedliche pauschale Werbungskostenabzüge.²⁴

Die EVS-Position „Altersteilzeitentgelt“ (EF119Ux) setzt sich entsprechend der EVS-Vorgaben aus dem Grundgehalt und dem Aufstockungsbetrag zusammen. Das Grundgehalt zählt zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und gehört deshalb zum Jahreseinkommen, während der Aufstockungsbetrag nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei ist, auch nicht in der Positivliste des § 6 Abs. 2 S. 3 HwofG aufgeführt wird und folglich kein Bestandteil des Jahreseinkommens ist. Um das Grundgehalt aus dem unter EF109 eingetragenen Betrag näherungsweise herauszurechnen und dem Jahreseinkommen zuzuschlagen, wurde von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG 1996 Gebrauch gemacht. Dieser Vorschrift zufolge hat der Arbeitgeber das Regelarbeitsentgelt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 AltTZG 1996 grundsätzlich um mindestens 20% aufzustocken. Da der Aufstockungsprozentsatz in der EVS nicht erhoben wird, wird unterstellt, dass der Aufstockungsbetrag dem gesetzlich vorgegebenem Minimum, also 20% des Regelarbeitsentgelts, entspricht. Auch das Regelarbeitsentgelt wird in der EVS nicht ausgewiesen. Es setzt sich aus dem Grundgehalt und weiteren laufenden Entgeltbestandteilen zusammen, wobei von diesen weiteren Entgeltbestandteilen im EVS-Datensatz nur vermögenswirksame Leistungen (EF111Ux) identifiziert werden konnten. Aufgrund dessen ergibt sich ein Näherungswert für das Grundgehalt, indem der unter EF109Ux ausgewiesene Betrag zunächst um 20% der unter EF111Ux eingetragenen vermögenswirksamen Leistungen reduziert und anschließend durch 1,2 dividiert wird. Bei einer höheren Aufstockung durch den Arbeitgeber aufgrund eines höheren Aufstockungsprozentsatzes oder beim Vorhandensein weiterer Entgeltbestandteile führt die beschriebene Vorgehensweise zu einer – im Regelfall geringfügigen – Überschätzung des Grundgehalts und damit des Jahreseinkommens.

Sachleistungen (Deputate) des Arbeitgebers gehören zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers und sind gemäß § 8 Abs. 1 EStG grundsätzlich steuerpflichtig. Als anzusetzender Wert ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG) bzw. für den Fall des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert wird, der um 4 Prozent geminderte Endpreis anzusetzen (vgl. § 8 Abs. 3 S. 1 EStG). Die EVS enthält mit der Werksmietwohnung (EF120Ux bzw. EF121Ux), festen Brennstoffen (EF122Ux), Gas (EF123Ux), Fern- und Zentralheizung, Wasser (EF124Ux), Elektrizität (EF125Ux), Heizöl einschließlich anderer flüssiger Brennstoffe (EF126Ux), Umlagen für Heizung und Warmwasser (EF127Ux), Nahrungsmitteln (EF128Ux), Getränken (EF129Ux), Tabakwaren (EF130Ux), Verzehr von Speisen und Getränken außer Haus (EF131Ux), Übernachtungen (EF132Ux) und Verkehrsdienstleistungen²⁵ (EF133Ux) nur eine Auswahl möglicher Sachleistungen. Andere, gleichwohl unter Umständen „wertvolle“ Sachleistungen wie beispielsweise zinsverbilligte Kredite sind da-

²⁴ Wie an späterer Stelle noch ausgeführt wird, kommt bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 1.000 Euro zum Ansatz. Für den unter § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 HwofG fallenden pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a EStG ist dagegen eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 200 Euro anzusetzen. Ist im Einzelfall die Zuordnung von Eintragungen unter E118 zu den lohnsteuerpauschalierten Einnahmen im Sinne des § 40a EStG falsch, wird das Jahreseinkommen dann überschätzt, wenn die auf das Jahr hochgerechneten Einnahmen die Werbungskostenpauschale von 200 Euro übersteigen. Die Überschätzung entspricht der Differenz zwischen den Jahreseinnahmen und 200 Euro, ist nach oben aber begrenzt auf 800 Euro, der Differenz zwischen dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und 200 Euro. Ist dagegen die Behandlung von unter EF118Ux eingetragenen Beträgen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit falsch und handelt es sich stattdessen in Wirklichkeit um lohnsteuerpauschalierte Einnahmen im Sinne des § 40a EStG, wird das Jahreseinkommen unterschätzt, sofern der auf das Jahr hochgerechnete, eingetragene Quartalswert zu mehr als 200 Euro vom anderweitig nicht (voll) ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrag absorbiert wird. Das maximale Ausmaß der Unterschätzung liegt ebenfalls bei 800 Euro.

²⁵ Beispiele für Verkehrsdienstleistungen sind Freifahrtscheine für öffentliche Verkehrsmittel oder BahnCards. Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienst- bzw. Firmenwagens fällt dagegen nicht unter diese EVS-Position, sondern wird bei den „Sonstigen Einkommen“ (EF114) erfasst.

gegen nicht aufgeführt und konnten bei der Feststellung des Jahreseinkommens daher nicht erfasst werden, was letztlich der Annahme gleichkommt, solche Deputate seien nicht empfangen worden. Darüber hinaus wird grundsätzlich unterstellt, dass der vom jeweiligen EVS-Teilnehmer geschätzte Sachleistungswert im Einzelfall demjenigen entspricht, der sich bei Anwendung der steuerlich gebotenen Wertermittlungsregelungen ergeben würde. Um zur steuerpflichtigen Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit zu kommen, ist allerdings noch zu prüfen, ob die gesetzlich vorgesehenen Freibeträge und -grenzen anzusetzen sind. So bleiben nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG Sachbezüge außer Acht, wenn ihr Wert insgesamt 44 Euro im Monat nicht übersteigt; andernfalls ist der gesamte Betrag zu versteuern. Neben dieser Sachbezugs-Freigrenze sieht das Gesetz einen sogenannten Personalrabatt-Freibetrag in Höhe von jährlich 1.080 Euro vor, der dann anzusetzen ist, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen bezieht, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder anbietet und deren Wert er nicht bereits pauschal versteuert hat (vgl. § 8 Abs. 3 S. 1 EStG). Da aus den EVS-Angaben nicht hervorgeht, ob für die im Datensatz berücksichtigten Sachzugänge die Sachbezugs-Freigrenze oder der Personalrabatt-Freibetrag maßgeblich ist und ob und inwieweit der Arbeitgeber von seinem Pauschalierungsrecht Gebrauch gemacht hat, war eine Entscheidung erforderlich. Diese fiel zugunsten der Sachbezugs-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG, d. h. Beträge unterhalb der Sachbezugs-Freigrenze bleiben unberücksichtigt, während Beträge, die die Sachbezugs-Freigrenze überschreiten, in vollem Umfang zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gezählt werden.²⁶ In diesem Zusammenhang ist noch auf die Besonderheit hinzuweisen, wonach es rechtlich unzulässig ist, bei einem Überschreiten der Sachbezugs-Freigrenze in einem Monat eine Verrechnung mit anderen Monaten vorzunehmen, in denen die Freigrenze nicht voll ausgeschöpft wurde. Da sich die Eintragungen im EVS-Datensatz aber auf ein Quartal beziehen, konnte für Deputate nicht ermittelt werden, wie sich der jeweils angegebene Betrag auf die Quartalsmonate aufteilt. Nicht folgenlos ist diese Unkenntnis dann, wenn der angegebene Wert 44 Euro übersteigt. Mangels sinnvoller Alternativen wurde von einer Gleichverteilung des ausgewiesenen Quartalswerts auf die drei Erhebungsmonate ausgegangen, so dass bis zu einer Höhe von 132 Euro (= 3*44 Euro) keine steuerpflichtigen Einnahmen (aus nichtselbständiger Arbeit) angesetzt wurden. Ein darüber liegender Betrag wurde dagegen in vollem Umfang angesetzt.

Pensionen – egal ob aus eigenem Anspruch oder für Hinterbliebene – sind Versorgungsbezüge und zählen mit demjenigen Betrag zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit²⁷, der über der Summe aus dem steuerfreien Versorgungsfreibetrag und dem ebenfalls steuerfreien Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag liegt. Da der steuerbefreite Teil der Versorgungsbezüge in der Positivliste des § 6 Abs. 2 S. 3 HWoFG aufgeführt ist (Nr. 1) und daher letztlich die gesamte Pension zum Jahreseinkommen gehört, könnte geschlussfolgert werden, dass die Aufspaltung der Pensionszahlungen und damit der unter EF169Ux und EF170Ux ausgewiesenen Beträge in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aus Vereinfachungsgründen unterbleiben kann und die Pensionszahlungen aufgrund dessen in voller Höhe zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gezählt werden können. Diese Schlussfolgerung übersieht jedoch, dass der (an späterer Stelle nochmals aufgegriffene) Ansatz der Werbungskosten-Pauschale § 9a S. 2 EStG zufolge nur bis zur Höhe des steuerpflichtigen Teils angesetzt werden darf. Eine Aufspaltung der Pensionen in einen steuerpflichtigen und in einen steuerfreien Teil ist vor diesem Hintergrund anzustreben, auch wenn sich der dadurch bewirkte Genauigkeitserfolg auf Einzelfälle beschränkt und sich auch dann in einer begrenzten Größenordnung bewegt²⁸. Die Aufspaltung der Pensionszahlungen bedingt die Kenntnis des

²⁶ Ist diese Festlegung im Einzelfall falsch und wäre anstelle der Sachbezugs-Freigrenze der höhere Personalrabatt-Freibetrag anzusetzen gewesen, kommt es zu einer Überschätzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und damit des Jahreseinkommens, soweit die betreffenden Einnahmen nicht durch den Ansatz des Arbeitnehmer-Pauschbetrags absorbiert werden. Ebenfalls werden die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und damit das Jahreseinkommen überschätzt, wenn der Arbeitgeber von seinem Pauschalierungsrecht Gebrauch gemacht hat.

²⁷ Soweit es sich um Abgeordnetenbezüge handelt, gehören Versorgungsbezüge steuerlich zu den sonstigen Einkünften.

²⁸ Beim Verzicht auf die Aufspaltung der Pensionszahlungen zugunsten einer Zuordnung der gesamten Pensionszahlungen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit kommt es dann zu einem Fehler, wenn der auf das Jahr hochgerechnete steuerpflichtige Teil der Versorgungsbezüge unter dem Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro (vgl. § 9a S. 1 Nr. 1b EStG)

Jahrs des Versorgungsbeginns, da hiervon gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 EStG sowohl die Höhe des Versorgungsfreibetrags als auch die des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag abhängen. Diese Information geht jedoch nicht aus der EVS hervor und erforderte deshalb eine Annahme. Angenommen wurde, dass der Versorgungsbeginn auf das Kalenderjahr fällt, in dem der jeweilige Leistungsempfänger sein 65. Lebensjahr vollendet hat²⁹. Bei denjenigen Leistungsempfängern, die im Jahr 2013 noch nicht diese Altersgrenze erreicht haben – betroffen sind alle Geburtsjahrgänge nach 1948 – wird dagegen unterstellt, dass der Versorgungsbeginn stets auf das Jahr 2013 fällt. Mithilfe des so abgeleiteten Kalenderjahrs des Versorgungsbeginns waren die Voraussetzungen gegeben, bei jedem Versorgungsempfänger die angestrebte Aufspaltung der Versorgungsbezüge zu erreichen und dadurch die – bei gegebenen Annahmen – „richtige“ Werbungskostenpauschale anzusetzen³⁰.

Je nach der konkreten Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung (Pensions- bzw. Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) zählen Werks- bzw. Betriebsrenten entweder zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Pensions- bzw. Direktzusage und Unterstützungskasse) oder zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung). In Abhängigkeit der Form der betrieblichen Altersversorgung bestimmt sich daher im Wesentlichen auch der steuerlich anzusetzende Betrag. Aus den EVS-Angaben zur Werks- bzw. Betriebsrente, die durch die Datensatzvariablen EF171Ux und EF172Ux (Sachbezüge) abgebildet werden, gehen allerdings weder die konkrete Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung noch der steuerlich anzusetzende Betrag hervor. Dieser Umstand stellt im Hinblick auf die Ermittlung des Jahreseinkommens jedoch kein schwerwiegendes Problem dar, weil

- die Unterscheidung zwischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (hier: Versorgungsbezüge) und sonstigen Einkünften insofern bedeutungslos ist, als für beide Fälle derselbe Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro gilt (vgl. § 9a S. 1 Nr. 1b und Nr. 3 EStG) und – wie noch ausgeführt wird – hier auch angesetzt wurde und weil
- sowohl nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 HwofG der steuerfreie Betrag der Versorgungsbezüge als auch nach Nr. 3 der steuerfreie Teil der Leibrente zum Jahreseinkommen zählen.

Vor dem Hintergrund der Vermutung, dass es sich bei Werks- bzw. Betriebsrenten mehrheitlich um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG handelt³¹, wurden die beiden betreffenden EVS-Positionen nicht an dieser Stelle des Berechnungsschemas berücksichtigt, sondern im Rahmen der Ermittlung der sonstigen Einkünfte. Nur in seltenen Fällen führt diese Vorgehensweise zu einem Fehler in Gestalt einer Überschätzung des Jahreseinkommens. Dies ist dann der Fall, wenn ein EVS-Teilnehmer zwei oder mehr Arten von Werks- bzw. Betriebsrenten bezieht, die steuerlich unterschiedlichen Einkunftsarten, d. h. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Einkünften, zuzuordnen sind, denn dann kann in der Realität zwei-

liegt, denn dann wird in Höhe des nicht ausgeschöpften Teils des Werbungskosten-Pauschbetrags fälschlicherweise ein weiterer Abzugsbetrag eingeräumt und somit das Jahreseinkommen c. p. unterschätzt.

²⁹ Durch die Verfügbarkeit des Geburtsjahres im EVS-Datensatz war es möglich, das Kalenderjahr des Erreichens des Alters 65 und damit das unterstellte Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu berechnen.

³⁰ Liegt das Kalenderjahr des Versorgungsbeginns beispielsweise vor 2006 (Geburtsjahrgänge vor 1941), beträgt der Versorgungsfreibetrag 40% der Versorgungsbezüge (maximal jedoch 3.000 Euro) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 Euro, wodurch bei jährlichen Versorgungsbezügen bis 1.500 Euro keine steuerpflichtigen Versorgungsbezüge entstehen und folgerichtig ein Werbungskostenabzug unterbleibt. Bei Versorgungsbezügen ab 1.670 Euro wird dagegen die gesamte Werbungskostenpauschale in Höhe von 102 Euro angesetzt, da der steuerpflichtige Teil der Versorgungsbezüge mindestens 102 Euro beträgt. Liegen die Versorgungsbezüge unter den Annahmen des Beispielfalls dagegen über 1.500 Euro, aber unter 1.670 Euro, entspricht der steuerpflichtige Teil und damit die anzusetzende Werbungskostenpauschale der Differenz aus 60% der Versorgungsbezüge und 900 Euro (dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag). Durch die Äquivalenz von steuerpflichtigem Teil und Werbungskostenpauschale gehen in diesem dritten Fall nur der Versorgungsfreibetrag sowie sein Zuschlag in die Berechnung des Jahreseinkommens ein, deren Berücksichtigung sich aus § 6 Abs. 2 S. 3 HwofG ergibt.

³¹ Diese Vermutung stützt sich auf eine einmalige Erhebung des Statistischen Bundesamtes zu den Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung, wonach im Jahr 2008 rund 74% aller rd. 12 Mio. Anwartschaften in Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern auf die Durchführungswege Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds entfielen (vgl. Statistisches Bundesamt (2014): Verdienste und Arbeitskosten – Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung, S. 83).

mal der Werbungskosten-Pauschbetrag angesetzt werden. Aufgrund der geringen Höhe der angesetzten Werbungskosten-Pauschbeträge (je 102 Euro im Jahr) beläuft sich in solchen Fällen die Überschätzung des Jahreseinkommens jedoch nur auf maximal 102 Euro.

Um die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu bestimmen, sind von den dargestellten Einnahmen noch Werbungskosten in Abzug zu bringen. Im Rahmen der EVS wird jedoch nicht direkt nach Werbungskosten gefragt³², so dass anhand der EVS-Angaben die exakten Werbungskosten nicht ermittelt werden können. Stattdessen bot sich die Alternative an, die in § 9a S. 1 Nr. 1 EStG gesetzlich vorgesehenen Werbungskosten-Pauschbeträge anzusetzen, d. h. einen Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 1.000 Euro für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge) (den sogenannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sowie einen Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 102 Euro für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug zu bringen, sofern es sich um Versorgungsbezüge handelt. Die genannten Werbungskosten-Pauschbeträge stellen in der Realität jedoch nur Untergrenzen dar. Vielmehr obliegt es dem Steuerpflichtigen, im Einzelfall höhere Werbungskosten nachzuweisen. Aufgrund dessen führte das Ansetzen der Werbungskosten-Pauschbeträge stets dann zu einer Überschätzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und über diese des Jahreseinkommens, wenn tatsächlich höhere Werbungskosten nachgewiesen werden konnten. Von einer solchen Überschätzung dürften eher Arbeitnehmer als Bezieher von Versorgungsbezügen betroffen sein, da es Ersteren aufgrund der ansetzbaren Wegekosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eher gelingt, höhere Werbungskosten als die vorgesehene Pauschale (1.000 Euro) nachzuweisen.

Verfügte ein EVS-Teilnehmer sowohl über Versorgungsbezüge als auch über weitere Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, kamen beide erwähnten Werbungskosten-Pauschbeträge nebeneinander zur Anwendung. Wegen § 9a S. 2 2. Halbsatz EStG kamen die beiden Werbungskosten-Pauschbeträge allerdings nur insoweit in Betracht, als durch sie die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge) auf der einen und die Versorgungsbezüge auf der anderen Seite nicht negativ wurden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zur Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen stehen im Datensatz drei Positionen zur Verfügung, nämlich

- Zinsgutschriften (EF180),
- Dividenden (EF181) und
- Ausschüttungen (EF182).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind einige datentechnische Einschränkungen zu erwähnen, die diverse Festlegungen erforderlich machten.

Eine unter Umständen folgenreiche Annahme resultierte aus dem Umstand, dass der EVS-Haushalt angehalten ist, unter den aufgelisteten Positionen die tatsächlichen Gutschriften nach Abzug der „Zinsabschlagsteuer“³³ anzugeben, er aber keine Anweisung dazu erhält, wie mit dem ebenfalls anfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer zu verfahren ist. Nichtsdestotrotz ist zu vermuten, dass Befragungsteilnehmer im Zweifelsfall immer Nettobeträge angegeben haben, d. h. diejenigen Kapitalerträge, die ihnen tatsächlich zugeflossen sind. Schwerwiegender als dieser unzureichende Ausfüllhinweis ist für die intendierte Ermittlung der Einnahmen aus Kapitalvermögen allerdings der Umstand, dass hierzu allein die (Brutto-) Erträge vor dem Steuerabzug maßgebend sind. Um diese ermitteln zu können, wären Informationen darüber erforderlich, ob Kapitalerträge durch Freistellungsaufträge oder die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung vor der Abgeltungssteuer geschützt waren. Derartige Informationen gehen aus dem EVS-Datensatz jedoch nicht hervor, so dass eine genaue Ermittlung der Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht möglich war. Allerdings dürften die meisten Haushalte mit Einkommensverhältnissen „im Einzugsbereich“

³² Indirekt sind die Werbungskosten zumindest teilweise in den Konsumausgaben versteckt.

³³ Mit dem Terminus „Zinsabschlagsteuer“ verwendet das EVS-Haushaltsbuch eine heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung. Seit der gesetzlichen Neugestaltung der Besteuerung von Kapitalerträgen im Jahr 2009 spricht man von Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungssteuer.

einer Förderberechtigung bestenfalls geringfügige Kapitalerträge unterhalb des jeweils relevanten Sparer-Freibetrags haben. Aufgrund dessen ist für diese Haushalte die getroffene Annahme vertretbar, dass deren Kapitalerträge – sofern überhaupt vorhanden – durch Freistellungsaufträge oder Nichtveranlagungsbescheinigungen vor der Abgeltungssteuer geschützt waren. Soweit diese Annahme zutrifft, entsprechen die (unterstelltermaßen im Datensatz ausgewiesenen) Nettoerträge den Bruttoerträgen, so dass für eine – ohnehin unmögliche – Berechnung von Brutto- bzw. Vorsteuererträgen erst gar keine Notwendigkeit bestand.

Eine weitere Annahme machte der Umstand erforderlich, dass Zinsgutschriften, Dividenden und Ausschüttungen in der EVS nur haushaltsbezogen, nicht aber personenbezogen erhoben werden. Um die haushaltsbezogenen Beträge auf Personenebene herunterzubrechen, wurden sie mangels einer anderen als sinnvoll erachteten Alternative gleichmäßig auf alle Haushaltsmitglieder aufgeteilt. Sofern diese Gleichverteilungsannahme dem Einzelfall nicht gerecht wurde, konnte sie zwar zu überhöhten oder zu niedrigen Jahreseinkommen einzelner Haushaltsmitglieder führen,³⁴ jedoch nicht zwangsläufig zu falsch berechneten Gesamteinkommen, da sich die Über- und Unterschätzungen auf Personenebene ausgleichen können. Fehler in Bezug auf das Gesamteinkommen können jedoch u. a. dann entstehen, wenn bei der Ermittlung der individuellen Jahreseinkommen unterschiedliche prozentuale Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 HWoFG angesetzt wurden. Darüber hinaus kann beim Nichtzutreffen der Gleichverteilungsannahme die Situation entstehen, dass ein größerer Teil der im Haushalt erzielten Kapitalerträge durch den angesetzten Sparer-Pauschbetrag³⁵ vor der Besteuerung geschützt wird, als es der Realität entspricht. In diesem Kontext ist noch zu erwähnen, dass sich durch die Gleichverteilungsannahme die Beachtung der einkommensteuerrechtlichen Regelung erübrigt, wonach bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern ein nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag des einen Ehegatten bzw. Lebenspartners auf den andere Ehegatten bzw. Lebenspartner übertragen wird.

Mangels detaillierter Informationen wurde ferner unterstellt, dass es sich bei den Kapitaleinnahmen unter EF180 bis EF182 nicht um solche handelt, die nach § 20 Abs. 8 EStG in Wirklichkeit einer anderen Einkunftsart (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung) angehören.³⁶ Wird diese Annahme dem Einzelfall nicht gerecht, führt sie im Normalfall zu einer Unterschätzung des Jahreseinkommens, da die irrigerweise den Kapitaleinnahmen zugewiesenen Zinsgutschriften, Dividenden und Ausschüttungen durch den angesetzten Sparer-Pauschbetrag (zumindest partiell) geschützt werden, den es in anderen Einkunftsarten – infrage kommen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Gewerbebetrieb (vgl. Fußnote 36) – nicht gibt. Es ist jedoch auch die Möglichkeit einer Überschätzung des Jahreseinkommens gegeben. Dazu kommt es, wenn Zinsgutschriften, Dividenden und Ausschüttungen richtigerweise zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen und Letztere darüber hinaus negativ sind. Denn da aufgrund des in § 6 Abs. 2 S. 2 HWoFG kodifizierten Verbots einer Verrechnung negativer und positiver Einkunftsarten (vertikaler Verlustausgleich) negative Einkünfte ungeachtet ihrer tatsächlichen Höhe immer mit 0 Euro gewertet werden, erhöhen die irrtümlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesenen Kapitaleinkünfte ungerechtfertigterweise das Jahreseinkommen in dem Maße, in dem sie den Sparer-Pauschbetrag überschreiten.

³⁴ Die Gleichverteilungsannahme führte im Fall von tatsächlich unterschiedlichen haushaltsmitgliederspezifischen Einnahmen aus Kapitalvermögen dann zu überhöhten oder zu niedrigen Jahreseinkommen einzelner Haushaltsmitglieder, wenn es Haushaltsmitglieder gibt, deren (unbekannte) tatsächliche Einnahmen aus Kapitalvermögen über dem jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (vgl. Fußnote 35) liegen.

³⁵ Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach § 20 Abs. 9 EStG ein Betrag von 801 Euro als Werbungskosten abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro gewährt. Der Abzug von tatsächlich höheren Werbungskosten ist ausgeschlossen.

³⁶ So stellen beispielsweise Fonds-Ausschüttungen nicht zwingend Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Je nach Fondstyp können sie auch zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (z. B. geschlossene Immobilienfonds) oder Einnahmen aus Gewerbebetrieb (z. B. Schiffsfonds) gehören.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Auch ein Schätzwert für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung konnte nur unter Inkaufnahme bestimmter Einschränkungen ermittelt werden. Zur Bildung des Schätzwerts wurde auf die Variablen

- Nettoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung³⁷ (EF178),
- Einnahmen aus Untervermietung (EF193),
- Zinsen für Baudarlehen und Hypotheken für nicht selbst genutztes Grundvermögen (EF480) und
- Instandhaltung: Werterhöhende Maßnahmen für nicht selbst genutztes Grundvermögen (EF487)

zurückgegriffen. Zur Ermittlung des Schätzwerts für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurde von der Summe der beiden ersten aufgelisteten EVS-Positionen (EF178 und EF193) die Summe der letzten beiden aufgelisteten EVS-Positionen (EF480 und EF487) abgezogen. Im Fall einer negativen Differenz wurde der Schätzwert auf Null gesetzt, da negative Einkünfte wegen § 6 Abs. 2 S. 2 HWoFG bei der Berechnung des Jahreseinkommens unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Schätzwert für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hat aus mehreren Gründen nur eine eingeschränkte Validität, vor allem deshalb, weil die im Datensatz vorhandenen Variablen nicht das gesamte Spektrum der Einnahme- und vor allem der Werbungskostenseite abdecken.

Was die Einnahmeseite angeht, ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 21 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht nur die in der EVS ausgewiesenen Mieteinnahmen aus der Vermietung (und Verpachtung) von Immobilien zählen, sondern auch Entgelte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen), aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten (z. B. Urheberrechten) sowie aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen. Da diese Entgelte in der EVS nicht explizit ausgewiesen werden, kommt es in Fällen, in denen diese Entgelte tatsächlich zugeflossen sind, unter sonst gleichen Bedingungen zu einer Untererfassung der Einnahmen und daher der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie – bei positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – zu einer Unterschätzung der Jahreseinkommen.

Die lückenhafte Erfassung der Werbungskostenseite in der EVS, die unter sonst gleichen Bedingungen genteilige Konsequenzen auf die Einkünfteermittlung hat, dürfte gemeinhin jedoch schwerer wiegen. Zu den Werbungskostenkomponenten, die im Datensatz nicht explizit ausgewiesen sind, sondern mit anderen, steuerlich unerheblichen Ausgaben vermengt sind und daher bei der Einkünfteermittlung vernachlässigt wurden, zählen beispielsweise

- Erbbaupachtzinsen,
- Notar- und Grundbuchgebühren sowie
- Kosten für Rechtsberatung, Prozesskosten.

Jenseits der Nichterfassung bestimmter Werbungskostenkomponenten in der EVS (bzw. die Nichtausweisung als solcher im Datensatz) kann ferner nicht in jedem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass die ausgewiesenen Beträge den steuerlich maßgeblichen entsprechen. Nicht identifizierbare Abweichungen zwischen ausgewiesenen und steuerlich maßgeblichen Beträgen gibt es zum einen im Fall der Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken zu weniger als 66% der ortsüblichen Marktmiete, denn in einem solchen Fall dürften die Werbungskosten wegen § 21 Abs. 2 S. 1 EStG streng genommen nur anteilig abgezogen werden. Abweichungen gibt es aber auch und vermutlich vor allem aufgrund des Umstandes, dass das Einkommensteuerrecht vom Grundsatz des Zufluss- und Abflussprinzips³⁸ im Fall von Anschaffungs- und Herstellungskosten absieht. Vielmehr sind solche Kosten als Absetzung für Abnutzung (AfA) auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Die steuerlich anzusetzenden Abschreibungsbeträge gehen aus dem Datensatz jedoch

³⁷ Hierbei handelt es sich um eine von der amtlichen Statistik nachträglich konstruierte Variable. Sie wird gebildet, indem von den erhobenen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Eigentumswohnungen (einschließlich Umlagen für laufende Kosten) die ebenfalls erhobenen Nebenkosten (Grundsteuer, Schadenversicherung, Wohngeld/Hausgeld bei Eigentumswohnungen, sonstige Betriebskosten), Instandhaltungsausgaben (nur werterhaltende Maßnahmen) und Energiekosten abgezogen werden. Die unter dieser Variablen abgelegten Beträge können auch negativ sein.

³⁸ Demnach sind Einnahmen und Ausgaben demjenigen Kalenderjahr steuerlich zuzuordnen, in dem sie zugeflossen sind bzw. geleistet wurden.

nicht hervor. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Beträge, die unter der EVS-Position „Instandhaltung: Werterhöhende Maßnahmen für nicht selbst genutztes Grundvermögen“ (EF487) ausgewiesen sind, nicht den steuerlich maßgeblichen entsprechen, sondern ungleich höher sind. Zwar stehen EVS-Haushalten mit entsprechenden Ausgaben sehr wahrscheinlich andere EVS-Haushalte gegenüber, die keine Eintragungen unter EF487 aufweisen, die aber dennoch aufgrund vergangener Investitionstätigkeit AfA-Beträge steuerlich geltend machen dürfen, wodurch sich Über- und Unterschätzungen bezüglich der tatsächlich steuerlich anzusetzenden werterhöhenden Instandhaltungsmaßnahmen gemittelt über alle Haushalte ausgeglichen haben sollten. Dennoch können sich negative Konsequenzen für die Schätzung der förderrechtlich maßgeblichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ergeben. Denn aufgrund der Tatsache, dass Haushalte mit Eintragungen unter der EVS-Position EF487 überproportional häufig in den Bereich negativer steuerlicher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abrutschen, negative steuerliche Einkünfte wegen § 6 Abs. 2 S. 2 HwofG bei der Jahreseinkommensermittlung jedoch als Nulleinkünfte gewertet wurden, kommt es wegen der beschriebenen Unmöglichkeit des Ansetzens der steuerlich maßgeblichen AfA in einer unbekanntem Zahl von Fällen zu einer Überschätzung der förderrechtlich maßgeblichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und damit der Jahreseinkommen.

Dass alle zur Ermittlung eines Schätzwerts für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verfügbaren EVS-Angaben nur haushaltsbezogen vorliegen, die Jahreseinkommen aber personenbezogene Größen darstellen, wiegt vergleichsweise weniger schwer. Denn im Hinblick auf das zu ermittelnde Gesamteinkommen entsteht im Normalfall kein Fehler, wenn die im Datensatz aufgeführten Werte gleichmäßig auf alle Haushaltsmitglieder verteilt werden, da sich Über- und Unterschätzungen auf Personenebene gegenseitig aufheben. Zu Fehlern kommt es dagegen, wenn für die verschiedenen Haushaltsmitglieder bei der Ermittlung ihrer individuellen Jahreseinkommen unterschiedliche prozentuale Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 7 Abs. 2 HwofG) angesetzt wurden. Darüber hinaus kann in seltenen Fällen eine Unterschätzung der über alle Haushaltsmitglieder aufsummierten Jahreseinkommen entstehen, wenn Haushaltsmitgliedern mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung solche mit negativen Einkünften gegenüberstehen. Die Unterschätzung liegt im bereits erwähnten § 6 Abs. 2 S. 2 HwofG begründet, durch den negative Einkünfte auf 0 Euro gesetzt werden.

Insgesamt betrachtet ist jedoch davon auszugehen, dass durch das beschriebene Procedere die förderrechtlich anzusetzenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung systematisch überschätzt und folglich unter sonst gleichen Bedingungen im Durchschnitt überhöhte Jahreseinkommen berechnet werden. Selbstverständlich beschränkt sich diese Überschätzung auf solche Haushalte, die über entsprechende Einnahmen verfügen. Diese Haushalte zählen im Regelfall jedoch nicht zur Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung.

Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

In der Gruppe der sonstigen Einkünfte fasst das Einkommensteuerrecht steuerpflichtige Einnahmearten zusammen, die sich ihrem Wesen nach keiner der sechs anderen steuerlichen Einkunftsarten zuordnen lassen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die heterogene Besetzung dieser Einkunftsart, die sich von wiederkehrenden Bezügen (z. B. Leibrenten und empfangene Unterhaltsleistungen) über Abgeordnetenbezüge bis hin zu sog. Spekulationsgewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften erstreckt – um nur einige der wichtigen Einnahmearten zu nennen.

Zur Abschätzung der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG wird auf folgende EVS-Positionen zurückgegriffen:

- (Brutto-) Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (aus eigenem Anspruch vs. für Hinterbliebene) (EF138Ux und EF139Ux)
- (Brutto-) Renten berufsständischer Versorgungswerke, landwirtschaftlicher Alterskassen, Landabgaberenten (einschließlich Hinterbliebenenrente) (EF140Ux)
- (Brutto-) Renten der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (aus eigenem Anspruch vs. für Hinterbliebene) (EF142Ux und EF143Ux)
- Sonstige Renten (z. B. Auslands- und Lastenausgleichsrenten) (EF166Ux)

- (Brutto-) Werks- bzw. Betriebsrenten, betriebliche Vorruhestandsgelder (einschließlich Hinterbliebenenrente) (EF171Ux)
- Werks- bzw. Betriebsrenten und -unterstützungen aus eigener Erwerbstätigkeit und sonstigen Ansprüchen als Sachbezüge (EF172Ux)
- Renten aus privaten Unfallversicherungen, Schadensersatzansprüchen (EF173Ux)
- Renten aus privaten Lebensversicherungen (EF175Ux)
- Unterhaltszahlungen, Geldgeschenke, sonstige Unterstützungen von anderen privaten Haushalten (auch Leibrenten) (EF189)

Die Auflistung macht deutlich, dass die EVS insbesondere über steuerpflichtige Leibrenten explizit und detailliert Auskunft gibt. Gleichzeitig gibt es Einnahmearten innerhalb der Gruppe der sonstigen Einkünfte, über die aus der EVS keine verwertbaren Informationen hervorgehen und die deshalb bei der Abschätzung der sonstigen Einkünfte außen vor bleiben mussten. Hierzu zählen z. B. etwaige Spekulationsgewinne oder -verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften³⁹, was für die Ermittlung eines Näherungswerts für die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG allerdings insofern nicht allzu sehr ins Gewicht fallen dürfte, als das Einkommensteuerrecht bei einem Gewinnüberhang aus der Spekulationstätigkeit eine Freigrenze in Höhe von 600 Euro im Jahr vorsieht (vgl. § 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (EF138Ux und EF139Ux) sowie berufsständischer Versorgungswerke und landwirtschaftlicher Alterskassen (wozu auch Landabgaberenten zählen) (EF140Ux) werden seit dem Jahr 2005 mit ihrem gesetzlich vorgegebenen Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG besteuert. Ungeachtet der steuerlichen Behandlung zählt jedoch auch der steuerfreie Teil der Leibrente wegen § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 HWoFG stets zum Jahreseinkommen. Und anders als bei den Versorgungsbezügen ist die Situation, in der der steuerpflichtige Teil kleiner als die Werbungskosten-Pauschale (102 Euro gemäß § 9a S. 1 Nr. 3 EStG) ausfällt, angesichts der verhältnismäßig hohen Besteuerungsanteile faktisch kaum möglich⁴⁰. Aufgrund dessen konnte die aufgrund der Unkenntnis des Jahres des Rentenbeginns ohnehin nur approximativ mögliche Schätzung des steuerpflichtigen Anteils einer Rentenzahlung unterbleiben. Eine begründete Entscheidung war allerdings noch dahingehend zu treffen, an welcher Stelle des Schemas zur Berechnung des Jahreseinkommens die unter den genannten EVS-Positionen ausgewiesenen Beträge berücksichtigt werden. Diese Entscheidung war insofern von Belang, als das HWoFG für den steuerbefreiten Teil der Leibrente keinen Werbungskostenabzug erlaubt. Da eine Berücksichtigung der gesamten unter EF138Ux bis EF140Ux verbuchten Leibrenten, d. h. einschließlich des steuerpflichtigen Teils, im Rahmen des Positivkatalogs unter sonst gleichen Bedingungen eine Überschätzung der Jahreseinkommen von Rentnern in Höhe des Werbungskosten-Pauschbetrags nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG, d. h. in Höhe von 102 Euro, nach sich gezogen hätte, wurden Leibrenten der genannten Art vollständig bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte berücksichtigt.

Bei Renten der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL) (EF142Ux und EF143Ux) sowie bei Renten aus privaten Lebensversicherungen (EF175Ux) im Falle eines – hier unterstellten – Vertragsabschlusses vor dem Jahr 2005 bleibt es bei der Ertragsanteilbesteuerung, die in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG geregelt ist. Genauso wie bei den mit dem Besteuerungsanteil besteuerten Renten zählt auch hier der steuerfreie Teil der Leibrente wegen § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 HWoFG zum Jahreseinkommen. Anders als bei den mit dem Besteuerungsanteil besteuerten Renten, aber ähnlich wie bei den Versorgungsbezügen ist die Situation, wonach der steuerpflichtige Teil kleiner als die Werbungskosten-Pauschale (102

³⁹ Die EVS-Teilnehmer wurden zwar aufgefordert, Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen und Vermögenstiteln anzugeben. Ohne Kenntnis des konkreten Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts, d. h. der Preisdifferenz zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den Werbungskosten andererseits, und ohne Kenntnis der verstrichenen Zeit zwischen der Anschaffung bzw. der Herstellung und der Veräußerung ist eine Bestimmung des steuerpflichtigen Betrags jedoch nicht möglich.

⁴⁰ Der Besteuerungsanteil liegt bei einem Rentenbeginn bis 2005 bei 50% und steigt mit jedem späteren Jahr des Rentenbeginns um zwei Prozentpunkte. Damit der steuerpflichtige Teil der Rente kleiner als die Werbungskosten-Pauschale (102 Euro gemäß § 9a S. 1 Nr. 3 EStG) ausfällt, müsste die auf das Jahr hochgerechnete Gesamtrente selbst bei einem Rentenbeginn bis 2005 kleiner als 204 Euro im Jahr sein, was kaum vorstellbar ist.

Euro gemäß § 9a S. 1 Nr. 3 EStG) ausfällt, durchaus denkbar⁴¹. Aufgrund dessen scheidet eine Vorgehensweise, wie sie bei den mit dem Besteuerungsanteil besteuerten Renten gewählt wurde, aus. Stattdessen ist eine Aufspaltung in einen steuerpflichtigen und in einen steuerfreien Teil geboten, was – ähnlich wie bei den Versorgungsbezügen – eine Annahme zum vollendeten Lebensalter beim Rentenbeginn bedingt. In Analogie zur Vorgehensweise bei Versorgungsbezügen wurde angenommen, dass der Rentenbeginn mit dem vollendeten Alter 65 erfolgt und der Ertragsanteil daher bei 18% liegt. Bei Leistungsempfängern der Geburtsjahrgänge nach 1948 wurde – wiederum wie bei den Empfängern von Versorgungsbezügen – unterstellt, dass der Rentenbeginn stets auf das Jahr 2013 fällt, wodurch das vollendete Lebensjahr bei Rentenbeginn unter Rückgriff auf das bekannte Geburtsjahr berechnet und der anzusetzende Ertragsanteil bestimmt werden kann.

Unter der EVS-Sammelkategorie „Sonstige Renten“ (EF166Ux) führt die Datensatzbeschreibung als Beispiele Auslands- und Lastenausgleichsrenten auf. Was die steuerliche Handhabung von Auslandsrenten angeht, ist diese von einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem jeweiligen Herkunftsland der Rente abhängig. Inwieweit eine vom Ausland bezogene Rente in Deutschland steuerpflichtig ist, kann daher nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden, wozu im EVS-Datensatz jedoch entsprechende Informationen (so insbesondere zum Zahlerland) fehlen. Im Hinblick auf das zweite aufgeführte Beispiel, Lastenausgleichsrenten, gilt, dass diese Rentenzahlungen wegen § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei sind. Die dargestellte Heterogenität der EVS-Sammelkategorie „Sonstige Renten“ bedingt im Hinblick auf ihre steuerliche Bewertung daher eine Annahme. Da der Lastenausgleich, durch den Deutschen mit Vermögensschäden oder besonderer anderer Nachteile infolge des Zweiten Weltkrieges und seiner Nachwirkungen finanzielle Entschädigungen gewährt werden, heute im Wesentlichen abgeschlossen ist⁴² und Lastenausgleichsrenten innerhalb der in Betracht stehenden EVS-Sammelkategorie daher nur ein untergeordnetes Gewicht einnehmen dürften, wurde die Entscheidung an den Auslandsrenten festgemacht, die annahmegemäß zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG gehören. Ungeachtet der allgemeingültig nicht zu beantwortenden Frage nach dem Umfang der Steuerpflichtigkeit von Auslandsrenten gehört der steuerbefreite Teil wegen § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 HwofG aber ohnehin zum Jahreseinkommen, so dass letztlich die gesamte Rentenzahlung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen ist, wenn auch an unterschiedlichen Stellen des Berechnungsschemas. Vor diesem Hintergrund in Verbindung mit einer ähnlichen Werbungskosten-Pauschale⁴³ ist die Notwendigkeit eines Herausrechnens des steuerfreien Teils nicht gegeben. Ein etwaiger Fehler in Gestalt eines überschätzten Jahreseinkommens ist nämlich auf nur maximal 200 Euro begrenzt, der vom HwofG eingeräumten Werbungskosten-Pauschale für ausländische Einkünfte⁴⁴.

Wie bereits an früherer Stelle im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ausgeführt, zählen Werks- bzw. Betriebsrenten (EF171Ux und EF172Ux) dann zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG, wenn als Form der betrieblichen Altersversorgung die Pensionskasse, der Pensionsfonds oder die Direktversicherung gewählt wurde. An besagter Stelle wurde auch ausgeführt, dass eine Aufspaltung der beiden genannten EVS-Positionen nach ihrer steuerlichen Einkunftszugehörigkeit nicht möglich ist und diese Positionen im Einklang mit der mutmaßlichen empirischen Verteilung im Zuge der Ermittlung der sonstigen Einkünften berücksichtigt werden. Werks- bzw. Betriebsrenten unterliegen mit

⁴¹ Die Ertragsanteile sinken mit steigendem vollendetem Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und liegen im üblichen Bereich des Renteneintrittsalters nur noch bei rund 20%. Da mit dem Ertragsanteil besteuerte Renten gerade im Vergleich zu Renten der gesetzlichen Rentenversicherung typischerweise kleiner ausfallen, ist es durchaus vorstellbar, dass der auf das Jahr hochgerechnete steuerpflichtige Teil der Rente kleiner als die Werbungskosten-Pauschale (102 Euro gemäß § 9a S. 1 Nr. 3 EStG) ist.

⁴² Anträge konnten nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

⁴³ Für die sonstigen Einkünfte beträgt die Werbungskosten-Pauschale 102 Euro (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG), während für ausländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 HwofG ein pauschaler Werbungskostenabzug in Höhe von 200 Euro eingeräumt wird.

⁴⁴ Das Ausmaß der Jahreseinkommensüberschätzung liegt nur dann bei 200 Euro, wenn der steuerliche Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG (102 Euro) bereits durch andere Leibrenten „aufgebraucht“ wurde. Andernfalls führt eine Falschzuordnung von tatsächlich steuerfreien Auslandsrenten zu den sonstigen Einkünften nur zu einer Überschätzung des Jahreseinkommens in Höhe von maximal 98 Euro.

ihrem Ertragsanteil der Steuerpflicht. Die Ertragsanteilsbestimmung richtet sich dabei nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG, wodurch die weitere Vorgehensweise derjenigen entspricht, die im Falle der Renten der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (EF142Ux und EF143Ux) sowie der Renten aus privaten Lebensversicherungen (EF175Ux) gewählt wurde.

Bei der EVS-Position „Renten aus privaten Unfallversicherungen, Schadensersatzansprüchen“ (EF173Ux) handelt es sich in einkommensteuerlicher Hinsicht ebenfalls um eine heterogen zusammengesetzte Sammelposition. So unterliegen Renten aus privaten Unfallversicherungen (im Gegensatz zu den steuerfreien Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung) mit ihrem Ertragsanteil der Steuerpflicht. Die Bestimmung des Ertragsanteils richtet sich aber nur im Falle einer lebenslangen Rentenzahlung nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG. Ist die Bezugsdauer dagegen eingeschränkt (z. B. Rentenzahlung bis zum Antritt des Ruhestands), ergibt sich der jeweils anzusetzende Ertragsanteil aus § 55 EStDV. Renten aus Schadensersatzansprüchen sind dagegen in der Regel steuerfrei. Die geschilderte heterogene Besetzung dieser EVS-Sammelposition macht eine Annahme erforderlich. Angenommen wird, dass die unter EF173Ux eingetragenen Beträge mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen und für die Ertragsanteilsbestimmung § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG maßgebend ist. Durch diese Annahme ergibt sich die gleiche Vorgehensweise wie im Falle der Renten der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (EF142Ux und EF143Ux), der Werks- bzw. Betriebsrenten (EF171Ux und EF172Ux) sowie der Renten aus privaten Lebensversicherungen (EF175Ux).

Bereits die in der EVS-Position „Unterhaltszahlungen, Geldgeschenke, sonstige Unterstützungen von anderen privaten Haushalten (auch Leibrenten)“ (EF189) enthaltene Aufzählung der darunter subsumierten Einnahmearten macht die steuerliche Heterogenität dieser Einnahmeposition deutlich. Probleme bereitet dabei weniger die Frage, ob eine empfangene Unterhaltszahlung nun steuerpflichtig ist und wegen § 22 Nr. 1a EStG zu den sonstigen Einkünften zählt oder ob sie steuerbefreit ist, denn wegen § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 HWoFG zählen auch steuerfreie Unterhaltszahlungen zum Jahreseinkommen. Wird also eine steuerbefreite Unterhaltszahlung fälschlicherweise den sonstigen Einkünften zugeordnet, wird das Jahreseinkommen höchstens um 200 Euro überschätzt, der vom HWoFG eingeräumten Werbungskosten-Pauschale für Einnahmen gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 HWoFG⁴⁵. Auch der Umstand, dass EF189 nur haushaltsbezogen ausgewiesen wird, ist nicht weiter folgenschwer, da sich etwaige Über- und Unterschätzungen der individuellen Jahreseinkommen bei der Summation über alle Haushaltsmitglieder wieder ausgleichen, sofern bei allen Haushaltsmitgliedern dieselben prozentualen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 HWoFG anzusetzen sind. Problematisch ist vielmehr, dass in der genannten EVS-Position zu einem unbekanntem Anteil Geldgeschenke enthalten sind, die für die Ermittlung des Jahreseinkommens in jedem Fall gegenstandslos sind. Rund ein Viertel aller EVS-Haushalte hat unter der fraglichen EVS-Position positive Eintragungen, wobei der über diese Haushalte gemittelte (Quartals-) Wert bei rund 911 Euro liegt. Die Verteilung der Beträge ist rechtsschief, d. h. die meisten Haushalte mit entsprechenden Einnahmen weisen kleinere und kleinste Beträge auf, was eher auf empfangene Geldgeschenke (z. B. zum Geburtstag) schließen lässt. Umgekehrt finden sich auch fünfstellige (Quartals-) Beträge, was ebenfalls auf Geldgeschenke hindeutet. Da eine generelle Nichtberücksichtigung der unter EF189 ausgewiesenen Beträge im Rahmen der Jahreseinkommensermittlung aber genauso wenig zielführend gewesen wäre wie eine unreflektierte vollständige Berücksichtigung, wurde ein Mittelweg beschritten. Demzufolge wurde die Entscheidung zugunsten förderrechtlich zu berücksichtigender Unterhaltszahlungen und damit gegen förderrechtlich unbeachtliche Geldgeschenke in Abhängigkeit des Haushaltstyps bzw. seiner Mitglieder getroffen. Konkret wurde bei folgenden Haushalten von Unterhaltszahlungen ausgegangen:

- Haushalte mit mindestens einer geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Person bzw. mit mindestens einer Person mit aufgehobener eingetragener Lebenspartnerschaft

⁴⁵ Zu einer Überschätzung in dieser Höhe kommt es nur dann, wenn der steuerliche Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG (102 Euro) bereits anderweitig „aufgebraucht“ wurde. Andernfalls führt eine Falschzuordnung von tatsächlich steuerfreien Unterhaltszahlungen zu den sonstigen Einkünften nur zu einer Überschätzung des Jahreseinkommens in Höhe von maximal 98 Euro.

- Einpersonenhaushalte von Personen mit der sozialen Stellung „Schüler(in)“ oder „Student(in)“
- Mehrpersonenhaushalte, in denen mindestens eine minderjährige Person lebt, die mit dem Haupteinkommensbezieher „anders verwandt/verschwägert“ oder „nicht verwandt/verschwägert“ ist⁴⁶

Im Falle einer Interpretation des unter EF189 ausgewiesenen Betrags als zu berücksichtigende Unterhaltszahlungen wurde der Betrag bei Mehrpersonenhaushalten auf diejenigen Haushaltsmitglieder gleichmäßig aufgeteilt, die geschieden sind, dauernd getrennt leben, bei denen die eingetragene Lebenspartnerschaft mittlerweile aufgehoben ist oder die als Minderjährige mit dem Haupteinkommensbezieher „anders verwandt/verschwägert“ oder „nicht verwandt/verschwägert“ sind. Darüber hinaus wurde von der Steuerpflichtigkeit und damit von der Zugehörigkeit der so interpretierten Unterhaltszahlungen zu den sonstigen Einkünften ausgegangen.

Wie bei den anderen Überschusseinkunftsarten sind auch zur Ermittlung der sonstigen Einkünfte Werbungskosten zu berücksichtigen. Mangels sinnvoller anderer Optionen wurde auch für die sonstigen Einkünfte der gesetzlich vorgesehene und bereits mehrfach erwähnte Pauschbetrag angesetzt, der bei 102 Euro jährlich liegt (vgl. § 9a S. 1 Nr. 3 EStG)⁴⁷.

In der Positivliste des § 6 Abs. 2 S. 3 HWOFG aufgeführte steuerfreien Einnahmen

Neben den positiven einkommensteuerpflichtigen Einkünften gehören zum förderrechtlichen Jahreseinkommen auch die in § 6 Abs. 2 S. 3 HWOFG aufgeführten steuerfreien Einnahmen, nämlich

- der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (Nr. 1),
- die Bezüge, die von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden (Nr. 2),
- die den Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil von Leibrenten übersteigenden Teile (Nr. 3),
- das Arbeitslosengeld (Nr. 4),
- bestimmte ausländischen Einkünfte (Nr. 5) sowie
- der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (Nr. 6),

wobei in den Fällen der Nr. 2 und 4 bis 6 eine Werbungskosten-Pauschale von je 200 Euro in Abzug zu setzen ist.

Was den Ansatz des steuerfreien Betrags von Versorgungsbezügen (Nr. 1) angeht, wird auf die entsprechenden Ausführungen bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verwiesen.

Bezüge, die von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden (Nr. 2), werden in der EVS nicht gesondert erfasst, sondern befinden sich in der EVS-Sammelposition „Unterhaltszahlungen, Geldgeschenke, sonstige Unterstützungen von anderen privaten Haushalten (auch Leibrenten)“ (EF189). Bei der Beschreibung der Vorgehensweise zur Ermittlung eines Näherungswerts für die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG wurde ausgeführt, dass im Falle einer Interpretation des unter EF189 ausgewiesenen Betrags als Unterhaltszahlungen von der Steuerpflichtigkeit und damit von der Zugehörigkeit der so interpretierten Unterhaltszahlungen zu den sonstigen Einkünften ausgegangen wurde. Unter den getroffenen Annahmen gibt es somit keine steuerfreien Bezüge, die von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden.

Was die den Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil von Leibrenten übersteigenden Teile (Nr. 3) angeht, wurde im Zuge der näherungsweise Ermittlung der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG von folgenden EVS-Positionen der Ertragsanteil angesetzt:

- (Brutto-) Renten der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes (aus eigenem Anspruch vs. für Hinterbliebene) (EF142Ux und EF143Ux)
- (Brutto-) Werks- bzw. Betriebsrenten, betriebliche Vorruhestandsgelder (einschließlich Hinterbliebenenrente) (EF171Ux)

⁴⁶ In der EVS werden Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb eines Haushalts nur in Bezug auf dessen Haupteinkommensbezieher erhoben.

⁴⁷ Dieser Pauschbetrag darf nur für einen Teil der unter die sonstigen Einkünfte fallenden Einnahmearten angesetzt werden, worunter allerdings alle im Rahmen dieser Untersuchung berücksichtigungsfähigen Einnahmearten fallen.

- Werks- bzw. Betriebsrenten und -unterstützungen aus eigener Erwerbstätigkeit und sonstigen Ansprüchen als Sachbezüge (EF172Ux)
- Renten aus privaten Unfallversicherungen, Schadensersatzansprüchen (EF173Ux)
- Renten aus privaten Lebensversicherungen (EF175Ux)

Die den – jeweils angenommenen – Ertragsanteil übersteigenden Teile werden folgerichtig an der jetzt behandelten Stelle des Berechnungsschemas berücksichtigt. Eine hierzu vergleichbare Vorgehensweise in Bezug auf mit dem Besteuerungsanteil steuerpflichtige Rentenzahlungen unterbleibt dagegen, weil die entsprechenden EVS-Positionen (EF138Ux, EF139Ux und EF140Ux) aus Vereinfachungsgründen vollständig den sonstigen Einkünften zugeordnet wurden (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen an früherer Stelle).

Das Arbeitslosengeld (I) (Nr. 4), das aufgrund seiner Steuerfreiheit zu keiner der sieben Einkunftsarten zählt, wird in der EVS unter demselben Begriff erhoben und unter der Position EF147Ux ausgewiesen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurde es im Rahmen der Jahreseinkommensermittlung um die Werbungskosten-Pauschale in Höhe von 200 Euro reduziert, sofern der auf das Jahr hochgerechnete Quartalswert höher als diese Pauschale war. Andernfalls blieben Arbeitslosengeldzahlungen gänzlich unberücksichtigt, weil sie vollumfänglich durch die Werbungskosten-Pauschale abgedeckt waren.

Ausländische Einkünfte allgemein und somit auch diejenigen, die über § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 HWoFG Bestandteil des Jahreseinkommens sind, weist die EVS mit Ausnahme der bereits erwähnten Auslandsrenten, die in der Datensatzbeschreibung als Beispiel der zur EVS-Sammelkategorie „Sonstige Renten“ (EF166Ux) gehörenden Einnahmearten genannt werden, nicht gesondert aus. Sie sind vielmehr in anderen EVS-Variablen zu unbekanntem Anteil enthalten, beispielweise in der EVS-Variable „Grundlohn/-gehalt“ (EF109Ux), falls der EVS-Teilnehmer im Ausland beschäftigt ist. Sofern diese anderen EVS-Positionen im Zuge der Ermittlung der steuerlichen Einkunftsarten erfasst wurden, sind auch die darin enthaltenen und eigentlich unter § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 HWoFG fallenden ausländischen Einkünfte Bestandteil des Jahreseinkommens geworden. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Erfassung dieser ausländischen Einkünfte an falscher Stelle des Berechnungsschemas, nicht jedoch um eine generelle Nichterfassung, denn Letztere würde in Konsequenz unter sonst gleichen Bedingungen zu einer systematischen Unterschätzung der Jahreseinkommen führen. Die Konsequenzen einer solchen Falschzuordnung beschränken sich auf den falschen Ansatz bzw. Nichtansatz von Werbungskosten-Pauschalen⁴⁸. Was Auslandsrenten angeht, wurden diese bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG vollumfänglich erfasst, denn wie in diesem Zusammenhang erläutert wurde, wurde aus Vereinfachungsgründen auf eine Aufspaltung in einen steuerpflichtigen und einen steuerbefreiten Teil verzichtet.

Lohnsteuerpauschalierte Einnahmen im Sinne des § 40a EStG (Nr. 6) fallen unter die EVS-Position „Einnahmen aus Nebenerwerbstätigkeit“ (EF118Ux). Wie bereits bei der Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausgeführt, werden entsprechende (Quartals-) Beträge dann als lohnsteuerpauschalierter Arbeitslohn interpretiert und folgerichtig nicht an dortiger Stelle des Berechnungsschemas erfasst, wenn sie das Dreifache der Minijob-Grenze (450 Euro), d. h. 1.350 Euro, nicht übersteigen. In diesem Fall werden die unter EF118Ux ausgewiesenen Beträge stattdessen an der vorliegenden Stelle des Berechnungsschemas berücksichtigt, fallen also annahmegemäß unter die zur Positivliste gehörenden Einnahmen. Erneut kam dabei die Abzugspauschale in Höhe von (maximal) 200 Euro zum Ansatz.

Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 S. 3 EStG ist

§ 6 Abs. 3 HWoFG zufolge zählen die Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 S. 3 EStG ist, nicht zum Jahreseinkommen. Hilflos im Sinne der angeführten EStG-Vorschrift „ist eine

⁴⁸ Hat ein EVS-Teilnehmer beispielsweise Löhne im In- und Ausland bezogen und – richtigerweise – die Summe aus beiden im Haushaltsbuch unter dem Einnahmefeld „Grundlohn/-gehalt“ eingetragen, wird sein Jahreseinkommen unter sonst gleichen Bedingungen in Höhe der fälschlicherweise nicht angesetzten Abzugspauschale für ausländische Einkünfte gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 HWoFG, d. h. in Höhe von maximal 200 Euro, überschätzt.

Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.“ Die EVS erlaubt nicht, solche Personen mit hinreichender Sicherheit zu identifizieren, so dass § 6 Abs. 3 HWoFG nicht auf die EVS angewandt und bei der Jahreseinkommensermittlung berücksichtigt werden kann. Letztlich äußert sich dieser Umstand in einer systematischen Überschätzung der Jahreseinkommen der betroffenen Personen, deren Zahl allerdings gering sein dürfte.

Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 2 HWoFG für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Um das Jahreseinkommen eines Haushaltsmitglieds zu ermitteln, sind in einem letzten Schritt die prozentualen Abzugsbeträge für die Leistung von Steuern vom Einkommen, von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von Beiträgen mit vergleichbarer Zweckbestimmung anzusetzen. Die Abzugsbeträge betragen dabei jeweils 10% der Summe aus den Einkünften der sieben Einkunftsarten und der in der Positivliste des § 6 Abs. 2 S. 3 HWoFG aufgeführte steuerfreien Einnahmen.

Die EVS gibt über derartige Beiträge grundsätzlich detailliert Auskunft, so dass die Durchführung dieses letzten Rechenschritts kaum Probleme bereitet. Lediglich bei bestimmten Personengruppen sind Annahmen im Hinblick auf die Leistung von Beiträgen zu treffen, die dem Zweck der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen.

Was geleistete Steuern vom Einkommen angeht, stehen die EVS-Variablen

- Kirchensteuer (auch Nachzahlungen) (EF223Ux),
- Einkommensteuer/Lohnsteuer (einschließlich Steuervorauszahlungen/-nachzahlungen, Zinsabschlagsteuer) (EF224Ux) und
- Solidaritätszuschlag (auch Nachzahlungen) (EF225Ux)

zur Verfügung, so dass EVS-Teilnehmer mit positiven Beträgen unter wenigstens einer dieser drei Positionen in den Genuss des 10-prozentigen Abzugsbetrags kamen⁴⁹.

Über im Befragungsquartal geleistete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geben die folgenden EVS-Variablen Auskunft:

- Gesetzliche Krankenversicherung – Pflichtbeiträge (EF226Ux)
- Gesetzliche Krankenversicherung – Zusatzbeiträge (EF227Ux)
- Gesetzliche Krankenversicherung – Freiwillige Beiträge (EF231Ux)
- Pflichtbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung (EF233Ux)
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung (EF235Ux)
- Pflichtbeiträge zur privaten Pflegeversicherung (EF236Ux)

EVS-Teilnehmer mit wenigstens einer Eintragung unter diesen sechs Positionen erhielten den vorgesehenen 10-prozentigen Abzugsbetrag.

Was die Überprüfung der Leistung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung angeht, wurde zunächst auf die beiden folgenden EVS-Variablen zurückgegriffen:

- Gesetzliche Rentenversicherung – Pflichtbeiträge (EF229Ux)
- Gesetzliche Rentenversicherung – Freiwillige Beiträge (EF232Ux)

Personen mit positiven Eintragungen unter mindestens einer dieser beiden EVS-Positionen bekamen den vorgesehenen 10-prozentigen Abzugsbetrag eingeräumt. Dieser Abzugsbetrag ist auch anzusetzen, wenn laufende Beiträge an öffentliche oder private Versicherungen mit entsprechender Zweckbestimmung geleistet werden. Soweit es sich um Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken handelt, wurde dieser Regelung bereits Genüge getan, da die zu den beiden EVS-Variablen EF229Ux und EF232Ux korrespondie-

⁴⁹ Der Umstand, dass sich unter den genannten drei EVS-Positionen auch oder ausschließlich Abschlags- bzw. allgemein Vorauszahlungen verbergen können, die im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung unter Umständen wieder zurückerstattet werden, ist nicht nachteilig. Denn für das Ansetzen des 10%-igen Abzugsbetrags ist nur entscheidend, dass Steuern vom Einkommen geleistet wurden.

renden Eintragungsfelder im Erhebungsbogen einem Ausfüllhinweis zufolge nicht nur für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für Beiträge zu eben solchen Versorgungswerken vorgesehen sind. Darüber hinaus findet sich eine Reihe weiterer EVS-Variablen, die förderrechtlich anerkannte Altersvorsorgebeiträge abbilden. Hierzu zählen

- Freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters-/Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen) (EF234Ux)
- Lebens-, Ausbildungs- und Sterbegeldversicherungen (EF525)
- Private Rentenversicherungen (einschl. Riester-, Basis- bzw. Rürupversicherungen) (EF526)

Mit Ausnahme der zuerst aufgeführten Variablen (EF234Ux) werden diese Variablen jedoch nicht personen-, sondern nur haushaltsbezogen erhoben, so dass sich bei Mehrpersonenhaushalten die Frage nach der Aufteilung auf die Haushaltsmitglieder stellt. Eine gleichmäßige Aufteilung auf alle Haushaltsmitglieder dürfte in den wenigsten Fällen der Realität entsprechen und hätte zur Folge gehabt, dass alle Haushaltsmitglieder in den Genuss des 10-prozentigen Abzugsbetrags gekommen wären. Darüber hinaus ist auch nicht gesichert, dass die geleisteten Beiträge in jedem Fall eine der Rentenversicherung entsprechende Zweckbestimmung aufweisen. Aufgrund dessen wurde bei haushaltsbezogenen Eintragungen unter den EVS-Variablen EF525 und EF526 nur solchen Haushaltsmitgliedern (sofern vorhanden) der 10-prozentige Abzugsbetrag eingeräumt, die eine der beiden sozialen Stellungen

- selbständige(r) Landwirt(in)
- Selbständige(r), Freiberufler/-in

einnehmen. Begründen lässt sich diese Vorgehensweise mit der Überlegung, dass Selbständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, privat für ihr Alter vorsorgen und dabei förderrechtlich anerkannte Beiträge leisten.

Schritt 2: Regressionsschätzung für das über alle Haushaltsmitglieder aufsummierte Jahreseinkommen

Sinn und Zweck der regressionsanalytischen Ermittlung einer Schätzgleichung für das in Schritt 1 ermittelte und über alle Haushaltsmitglieder aufsummierte Jahreseinkommen als Funktion von anderen EVS-Merkmalen bestanden darin, diese Schätzgleichung auf den Mikrozensus 2014 anzuwenden und dadurch jedem dort eingebundenen hessischen Mieterhaushalt in Abhängigkeit von seinen Merkmalsstrukturen einen Schätzwert für eben dieses aufsummierte Jahreseinkommen zuzuspielen. Eine solche Vorgehensweise – im Fachjargon Regressionsimputation genannt – ist darauf angewiesen, dass im Mikrozensus wenigstens annähernd identisch definierte Merkmale zu denjenigen vorhanden oder rekonstruierbar sind, die in der EVS-Schätzgleichung als exogene Variablen verwendet werden.⁵⁰ In der Konsequenz bedeutete dies, dass für die EVS-Schätzgleichung ausschließlich solche Variablen als exogene Einflussfaktoren auf das Haushaltsjahreseinkommen herangezogen werden durften, die auch im Mikrozensus in hinreichender Übereinstimmung vorhanden oder rekonstruierbar sind.

Eine Variable, die dabei als besonders geeigneter exogener Einflussfaktor hervorsteht, ist das vom Haushalt selbsteingestufte monatliche Haushaltsnettoeinkommen, das sowohl im Rahmen der EVS (EF534) als auch im Rahmen des Mikrozensus (EF437) erhoben wird. Gemeinsam ist beiden Erhebungen, dass das Haushaltsnettoeinkommen nicht metrisch, sondern klassifiziert erhoben wird, wobei in EVS und Mikrozensus (nahezu) identisch abgegrenzte, nach oben hin breiter werdende Größenklassen verwendet werden. Zum Zwecke der nachfolgenden Analyse werden Klassenmitten gebildet und den Befragten entsprechend ihrer Einkommensklasse zugespielt. In einem weiteren Schritt – durch die Multiplikation mit dem Faktor 12 – kann sowohl in der EVS wie im Mikrozensus aus dem selbsteingestuften monatlichen das jährliche Haushaltsnettoeinkommen geschätzt werden.

⁵⁰ Im Idealfall sind die den jeweiligen Merkmalen zugrunde liegenden Fragen in den Erhebungsunterlagen beider Erhebungen wortgleich oder zumindest in inhaltlicher Hinsicht annähernd identisch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein und derselbe Stichprobenhaushalt in beiden Erhebungen bei gleicher Ausgangslage die gleichen Angaben gemacht hätte.

In inhaltlicher Hinsicht besteht zwischen EF534 (EVS) und EF437 (Mikrozensus) nahezu Deckungsgleichheit. Allerdings sind vier kleinere Unterschiede zu konstatieren, die sich jedoch nur auf wenige Stichprobenhaushalte auswirken und entweder vernachlässigbar oder korrigierbar sind.

Einen ersten, allerdings nicht korrigier-, aber vernachlässigbaren Unterschied gibt es im jeweiligen Zeitbezug, und zwar dahingehend, dass die EVS nach dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen des Vorjahres 2012 fragt, während der Mikrozensus auf den Monat vor der Befragung abstellt.⁵¹

Korrigierbar ist dagegen der Umstand, dass EVS und Mikrozensus unterschiedliche Haushaltsbegriffe verwenden. Die EVS richtet sich an Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung, die von Gruppen verwandter oder persönlich verbundener (auch familienfremder) sowie gemeinsam wirtschaftender Personen gebildet werden. Zum Haushalt gehört dabei „auch eine Person, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen vorübergehend abwesend ist. Entscheidend ist, dass die Abwesenheit nur vorübergehend ist und die Person normalerweise im Haushalt wohnt, ihren Lebensunterhalt gemeinsam mit dem Haushalt finanziert und die Ausgaben teilt.“ Nicht zum Haushalt gehören dagegen insbesondere längerfristig außerhalb lebende Personen (z. B. Studenten/Studentinnen, die am Studienort wohnen) sowie nur zu Besuch anwesende Personen (z. B. Wehrdienstleistende auf Wochenendbesuch). Die geschilderten EVS-Vorgaben lassen sich dahingehend interpretieren, dass zu einem EVS-Haushalt nur Personen zählen, die im Haushalt auch ihren Hauptwohnsitz haben. Der Mikrozensus fasst den Haushaltsbegriff dagegen weiter, da er auch Personen, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur einen Nebenwohnsitz haben, dazuzählt. Durch eine entsprechende Abfrage lassen sich solche Personen leicht identifizieren (EF30 = 3). Für die Ermittlung einer Schätzgleichung auf Basis der EVS ist der leicht vom Mikrozensus abweichende Haushaltsbegriff gegenstandslos. Nur bei der Anwendung der Schätzgleichung auf den Mikrozensus ist dieser Umstand zu berücksichtigen (vgl. Schritt 3).

Ein dritter Unterschied zeigt sich darin, dass sich die EVS auf Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 18 000 Euro beschränkt, während im Mikrozensus eine vergleichbare Einschränkung fehlt. Wie unter Schritt 3 ausgeführt, wird die EVS-Schätzgleichung auch für Mikrozensus-Haushalte mit höherem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen verwendet. Dass die EVS-Schätzgleichung für solch hohe Haushaltsnettoeinkommen nicht optimiert ist, wiegt allerdings kaum schwer, da betroffene Haushalte zum einen kaum ins Gewicht fallen und zum anderen in aller Regel ein förderrechtliches Gesamteinkommen weit jenseits der jeweils angesetzten Einkommensgrenze haben und daher selbst systematische Ungenauigkeiten bei der Regressionsimputation eines Schätzwerts für das Haushaltsjahreseinkommen folgenlos bleiben.

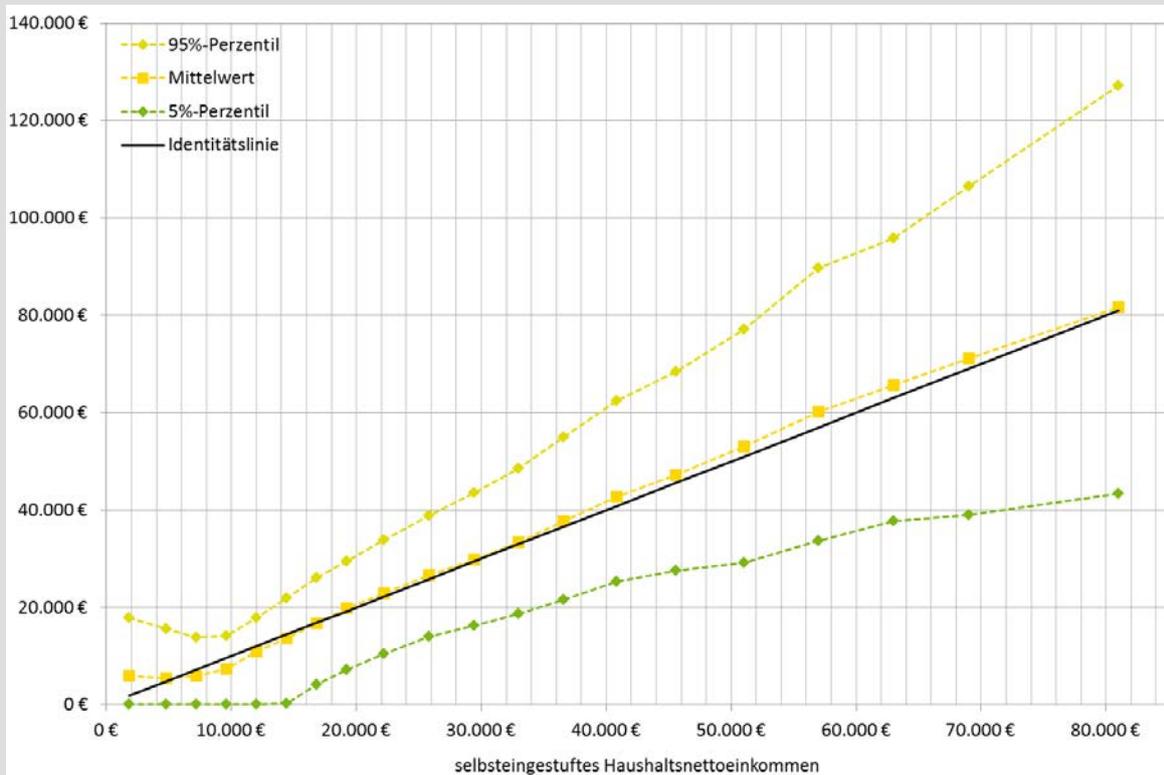
Ein vierter, wiederum vernachlässigbarer definitorischer Unterschied betrifft Haushalte mit Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb. Während die EVS auf eine Abfrage des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens verzichtet, wenn das überwiegende Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb stammt (EVS), unterlässt der Mikrozensus eine entsprechende Einkommenserhebung bereits dann, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied selbständiger Landwirt in der Haupttätigkeit ist. Solche Fälle werden aus den jeweiligen Analysen ausgeschlossen, d. h. entsprechende Haushalte werden bei der Ermittlung der EVS-Schätzgleichung herausgenommen (Schritt 2) und bleiben bei der Regressionsimputation im Mikrozensus (Schritt 3) wie auch den späteren Ergebnisauswertungen unberücksichtigt.

Dass das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen der EVS mit dem im ersten Schritt ermittelten und über alle Haushaltsmitglieder aufsummierten Jahreseinkommen hoch korreliert, belegt für Gesamtdeutschland Abbildung 3. Auf der Abszisse sind die mit 12 multiplizierten Klassenmitten der verschiedenen Größenklassen des selbsteingestufteten monatlichen Haushaltsnettoeinkommens abgetragen, wobei die beiden

⁵¹ Unterschiede können bei nur einmalig und typischerweise in besonderen Monaten zufließenden Einkommensbestandteilen wie beispielsweise dem Weihnachtsgeld auftreten. Während solche Zuflüsse in der EVS über das Jahr gemittelt in das monatliche Haushaltsnettoeinkommen eingehen, werden sie bei der Einkommensangabe im Mikrozensus nur dann, dann aber in voller Höhe, berücksichtigt, wenn der Monat des Zuflusses vor dem der Befragung liegt. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Berichtswochen über das Jahr bei der Mikrozensususerhebung sind systematische Abweichungen zwischen EF534 (EVS) und EF437 (Mikrozensus) infolge der unterschiedlichen Art der Berücksichtigung einmaliger Zahlungen jedoch nicht zu erwarten.

höchsten Einkommensgrößenklassen aus inhaltlichen Gründen unberücksichtigt blieben⁵² und die beiden unteren Einkommensklassen zusammengelegt wurden.⁵³ Die Ordinate weist dagegen das in Schritt 1 ermittelte und über alle Haushaltsmitglieder aggregierte Jahreseinkommen aus. Die gelben quadratischen Symbole auf der mittleren Linie in Abbildung 3 kennzeichnen für jede der 20 berücksichtigten Größenklassen des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens das mittlere Jahreseinkommen derjenigen Haushalte, die sich dieser Einkommensklasse zugeordnet haben. Die hellgrünen Rautensymbole der oberen Linie markieren das zugehörige 95%-Perzentil, unter dem die aufsummierten Jahreseinkommen von 95% der betreffenden Haushalte liegen, die dunkelgrünen Rautensymbole auf der unteren Linie das entsprechende 5%-Perzentil. Die durchgezogene schwarze Identitätslinie⁵⁴ gibt Auskunft darüber, in welchen Wertebereichen des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens die in Schritt 1 berechneten Haushaltsjahreseinkommen im Mittel höher oder niedriger als die selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen liegen.

Abbildung 3: Zusammenhang zwischen dem (auf das Jahr hochgerechneten) selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen (Abszisse)* und dem in Schritt 1 ermittelten und über alle Haushaltsmitglieder aufsummierten Jahreseinkommen (Ordinate)



* = mit 12 multiplizierte Klassenmitte der jeweiligen Einkommensgrößenklasse

Quelle: EVS 2013. Eigene Berechnung.

⁵² Hierbei handelt es sich um die beiden Größenklassen „7.500 bis unter 10.000 Euro“ (Jahreswert bezogen auf Klassenmitte: 105.000 Euro) und „10.000 bis unter 18.000 Euro“ (Jahreswert bezogen auf Klassenmitte: 168.000 Euro). Es ist zwar möglich, aber sehr unwahrscheinlich, dass solche Haushalte am Ende doch förderberechtigt sind. Beispiele sind Haushalte, die noch im Vorjahr hohe Einkommen erzielt haben, während des 2013er Erhebungsquartals der EVS jedoch aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Arbeitslosigkeit deutliche Einkommenseinbußen hinnehmen mussten.

⁵³ Hierbei handelt es sich um die beiden Größenklassen „unter 150 Euro“ und „150 bis unter 300 Euro“. Als Klassenmitte wurden 150 Euro im Monat bzw. 1.800 Euro im Jahr herangezogen.

⁵⁴ Hierbei handelt es sich um eine Ursprungsgerade mit der Steigung 1.

Aus der Abbildung lassen sich zwei Erkenntnisse ableiten. Erstens unterscheiden sich die selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen und die in Schritt 1 berechneten Haushaltsjahreseinkommen im Durchschnitt nur geringfügig voneinander, denn die als gelbe Quadrate dargestellten Mittelwerte der Haushaltsjahreseinkommen liegen in unmittelbarer Nähe zur schwarzen Identitätslinie. Zwischen den beiden Einkommensaggregaten gibt es erwartungsgemäß somit eine hohe positive Korrelation. Allerdings fällt auf, dass die berechneten Haushaltsjahreseinkommen in fast allen unteren Haushaltsnettoeinkommensklassen im Mittel niedriger als die selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen sind, sich dann jedoch das Vorzeichen umkehrt.

Zweitens zeigt die Abbildung, dass trotz des erkennbar positiven Zusammenhangs zwischen dem selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen und dem Haushaltsjahreseinkommen der Vertikalabstand zwischen dem 95%- und dem 5%-Perzentil teils beträchtlich über die Breiten der entsprechenden Haushaltsnettoeinkommensgrößenklassen hinausreicht. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen für sich genommen nicht hinreichend ist, um die Streuung der förderrechtlichen Jahreseinkommen zu erklären. Konkret liegt der Erklärungsbeitrag des selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommens (bzw. genauer: der jeweiligen mit 12 multiplizierten Klassenmitten der Einkommensgrößenklassen) bei rund 73,7% der gesamten Variation der Haushaltsjahreseinkommen.⁵⁵ Hierbei handelt es sich zwar um einen fraglos hohen Erklärungsbeitrag. Umgekehrt bleiben jedoch noch 26,3% der Variation der Haushaltsjahreseinkommen unerklärt. Zu einem gewissen Teil mag dieser Umstand damit zusammenhängen, dass die selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen nur klassifiziert vorliegen und die jeweils herangezogenen und auf das Jahr hochgerechneten Klassenmitten nur Näherungswerte für die tatsächlichen, aber unbekanntenen selbsteingestufteten Jahreshaushaltsnettoeinkommen darstellen. Davon abgesehen gibt es neben dem selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen aber ganz offensichtlich noch weitere erklärende Faktoren für die Höhe der förderrechtlichen Jahreseinkommen. Diese Einflussfaktoren waren zu identifizieren und neben dem selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen als weitere exogene Variablen in eine multiple lineare Regressionsanalyse aufzunehmen. Wie bereits erwähnt, musste sich der Kreis der letztlich verwendbaren Einflussfaktoren allerdings auf diejenigen Merkmale beschränken, die in hinreichender definitorischer Ähnlichkeit sowohl in der EVS als auch im Mikrozensus enthalten sind. Aber auch trotz dieser Beschränkung war die Zahl prinzipiell infrage kommender Merkmale sehr hoch.

Zur zielgerichteten Identifizierung entsprechender weiterer Einflussfaktoren bot es sich daher an, nach potentiellen Ursachen zu suchen, warum sich die auf das Jahr hochgerechneten selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen und die über alle Haushaltsmitglieder aufsummierten Jahreseinkommen voneinander unterscheiden. Letztlich gibt es über die im Vorabsatz erwähnte klassifizierte Erhebung der selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen hinaus drei Gründe hierfür.

Erstens nahmen die EVS-Haushalte die Selbsteinstufung zu Jahresbeginn vor und bezogen sich dabei auf das zurückliegende Jahr, während die Jahreseinkommen auf Basis der im Befragungsquartal entstandenen Einnahmen und Ausgaben berechnet wurden. Der unterschiedliche zeitliche Bezugsrahmen kann dann zu Abweichungen führen, wenn sich die Einkommensdisposition eines Haushalts nachhaltig geändert hat.⁵⁶ Hierfür gibt es zahlreiche Ursachen, die von einer Veränderung der Haushaltszusammensetzung etwa durch Auszüge erwachsener Kinder, Geburten oder Sterbefälle bis hin zu berufsbedingt schwankenden Einkommen reichen, die insbesondere für selbständig Tätige nicht untypisch sind.

⁵⁵ Bestimmtheitsmaß einer einfachen linearen Regression der über alle Haushaltsmitglieder summierten Jahreseinkommen auf die auf das Jahr hochgerechneten Klassenmitten der selbsteingestufteten Haushaltsnettoeinkommen (ohne Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb und ohne Haushalte mit einem selbsteingestufteten monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 7.500 Euro und mehr). Es handelt sich um eine gewichtete Auswertung unter Zuhilfenahme des (zuvor normierten) EVS-Hochrechnungsfaktors EF107.

⁵⁶ Dieses Argument gilt auch für den Mikrozensus, denn auch dort wird auf die Einkommensverhältnisse eines bereits zurückliegenden Zeitraums (konkret dem Vormonat der Befragung) abgestellt. Aus dem Umstand, dass der zeitliche Abstand zum Vormonat geringer ist als zum Vorjahr, lässt sich jedoch nicht schließen, dass das beschriebene Argument für den Mikrozensus gegenüber der EVS nur in abgeschwächter Form gilt. Denn anders als beim auf den Monat untergebrochenen Vorjahreseinkommen ist das Vormonatseinkommen besonders sensitiv gegenüber einmalig zufließenden Einkommensbestandteilen.

Zweitens neigen Haushalte erfahrungsgemäß dazu, ihre Nettoeinkommen zu unterschätzen, wobei die Untererfassung umso deutlicher ist, je größer der Haushalt ist und je mehr Kinder ihm angehören.⁵⁷

Drittens ist das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen in Teilaspekten anders definiert als das Jahreseinkommen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 HWoFG. So zählen beispielsweise Kindergeld, BAföG, Wohngeld, Mindestsicherungsleistungen und Elterngeld nicht zum förderrechtlichen Jahreseinkommen, zum selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen nach Vorgabe der Erhebungsunterlagen dagegen schon. Darüber hinaus sieht das HWoFG für das Entrichten von Steuern vom Einkommen und (bestimmten) Sozialversicherungsbeiträgen prozentuale Pauschbeträge vor, während die Befragungshaushalte in der EVS – sinnvollerweise – angehalten werden, bei der Angabe des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens die gezahlten Steuern vom Einkommen und Sozialversicherungspflichtbeiträge in der tatsächlich geleisteten Höhe in Abzug zu bringen.

Mit Blick auf diese Gründe und unter Beachtung der Randbedingung, wonach alle in die Schätzgleichung aufgenommenen EVS-Variablen entsprechende Gegenstücke im Mikrozensus 2014 haben mussten, wurden die nachfolgend aufgelisteten EVS-Variablen bzw. aus ihnen gebildete Variablen als Regressoren in die Regressionsschätzung aufgenommen. Welche Mikrozensus-Variablen bzw. aus ihnen gebildeten Merkmale jeweils als Gegenstück herangezogen wurden, wird ebenfalls nachfolgend beschrieben.

Selbsteingestuftes Haushaltsnettoeinkommen (nettoeinkommen) unter Kontrolle der Anzahl der Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3-5 EStG (Kinder mit Kindergeldbezug) (anz_kigeldki)⁵⁸

Wie bereits dargestellt, ist die mit 12 multiplizierte Klassenmitte der jeweiligen Größenklasse des selbsteingestuften monatlichen Haushaltsnettoeinkommens schon für sich genommen ein guter Prädiktor für die Summe der über alle Haushaltsmitglieder aufsummierten Jahreseinkommen. In der EVS konnte direkt auf die Variable EF534 zurückgegriffen werden, wobei in die Regressionsschätzung nur Haushalte mit einem selbsteingestuften monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 7.500 Euro eingebunden wurden. Im Mikrozensus musste in Fällen, in denen ein Teil der Haushaltsmitglieder in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur einen Nebenwohnsitz hatte (EF30 = 3), eine Modifikation der betreffenden, d. h. auf das Haushaltsnettoeinkommen abstellenden Variable (EF437) vorgenommen werden. Die Modifikation bestand darin, das Haushaltsnettoeinkommen (EF437) um die Nettoeinkommen der betroffenen Haushaltsmitglieder (EF436) zu reduzieren, wobei jeweils auf die mit 12 multiplizierten Klassenmitten der jeweiligen Größenklassen zurückgegriffen wurde. Da für die nach oben offene Größenklasse „18.000 und mehr Euro“ eine Klassenmitte nicht bildbar ist, wurde ersatzweise ein Wert von 18.000 Euro herangezogen.

Zusätzlich zur Variable *nettoeinkommen* wurde eine Kontrollvariable in die zu schätzende Regressionsgleichung aufgenommen, die die Anzahl der Kinder im Haushalt repräsentiert, für die Kindergeld bezogen wird (*anz_kigeldki*). Wie erwähnt, sind die Kindergeldzahlungen einer der potentiellen Gründe für Abweichungen zwischen dem selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen und dem Haushaltsjahreseinkommen.

Die Berücksichtigung des potentiell empfangenen Kindergelds für haushaltszugehörige Kinder durch die Kontrolle der Anzahl der berechtigten Kinder wirft die Frage auf, warum das empfangene Kindergeld auf diese Weise geschätzt und nicht die tatsächlichen Kindergeldeinnahmen des jeweiligen Haushalts herangezogen wurden.

Die Antwort auf diese Frage erklärt sich mit der Großzahl unplausibler Werte zu empfangenen Kindergeldzahlungen in der EVS. Da jedoch die Höhe des Kindergeldes normiert ist und sich in der EVS wie im Mikrozensus mit guter Näherung die Anzahl der haushaltszugehörigen Kinder mit Kindergeldbezug identifizieren lässt, wird davon ausgegangen, dass dieser Indikator eine präzisere Schätzung der Höhe des erhaltenen Kindergeldes im Vergleich zur Selbstauskunft der Haushalte in Bezug auf diese Einkommensquelle verspricht.

⁵⁷ Das ist das Ergebnis einer empirischen Untersuchung anhand der EVS 2003 für Nordrhein-Westfalen (vgl. Gerhardt, Anke et al., a.a.O., S. 22f.).

⁵⁸ In Klammern steht jeweils das Akronym, das zur Darstellung der Schätzgleichung in Abbildung 4 verwendet wurde.

Eine sich auf den ersten Blick aufdrängende, aber nicht zielführende Methode zur Bestimmung der Anzahl der einem EVS-Haushalt angehörigen Kinder mit Kindergeldbezug hätte darin bestanden, alle Haushaltsangehörigen zu zählen, die unter der personenbezogenen ausgewiesenen Variable EF167Ux („Kindergeld“) positive Eintragungen aufweisen, denn vorgabegemäß sollen in der EVS Kindergeldbeträge dem jeweiligen Kind zugeordnet werden. Bei näherer Betrachtung erwies sich ein solches Vorgehen jedoch problematisch, da diese Zuordnungsvorgabe nachweislich nicht von allen betroffenen Haushalten (korrekt) befolgt wurde bzw. werden konnte.⁵⁹ Aufgrund dessen wurde eine andere Vorgehensweise gewählt. Konkret wurden alle minderjährigen EVS-Teilnehmer sowie alle volljährigen, aber unter 26-jährigen EVS-Teilnehmer, die unter EF167Ux einen positiven Betrag aufweisen, als Kinder mit Kindergeldbezug gewertet.

Im Mikrozensus 2014 gibt es mit EF440 zwar ebenfalls eine Variable, die ausschließlich auf den Bezug von Kindergeld abstellt. Allerdings enthält der Erhebungsbogen den Hinweis, dass „das Kindergeld (...) in der Regel nur die erziehungsberechtigte Person [erhält]“, was als Aufforderung an die Befragten interpretiert werden kann, den Kindergeldbezug eben dieser Person und – im Gegensatz zur EVS – nicht dem Kind zuzuordnen. Allein anhand der Variable EF440 lassen sich somit keine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3-5 EStG identifizieren. Nichtsdestotrotz wurde die genannte Variable genutzt, um einen Algorithmus zur Identifizierung solcher Kinder zu konzipieren, und zwar dergestalt, dass unter der Voraussetzung, dass für wenigstens ein Haushaltsmitglied der Kindergeldbezug bejaht wurde, in Anlehnung an § 32 Abs. 4 EStG bzw. § 2 Abs. 2 BKGG all diejenigen nicht-verheirateten bzw. nicht (gleichgeschlechtlich) verpartnerten Haushaltsmitglieder⁶⁰ als „Kindergeldempfänger“ gewertet wurden, die

- minderjährig sind und/oder
- unter 21 Jahre alt sind, in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen⁶¹ und als arbeitssuchend gemeldet sind⁶² und/oder
- unter 25 Jahre alt sind und für einen Beruf ausgebildet werden.⁶³

Zwar ließen sich über diesen Algorithmus im Mikrozensus vermutlich nicht alle Kinder mit Kindergeldbezug identifizieren, wohl aber die meisten.⁶⁴

Haushaltszugehörigkeit von Selbständigen (selbstaendigen_hh)

Die Bildung einer Variable für die Haushaltszugehörigkeit von Selbständigen zielte auf die Hypothese ab, dass solche Haushalte typischerweise schwankende Einkommen aufweisen und sich deshalb das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen für 2012 nur bedingt zur Prognose des förderrechtlichen Haushaltsjahreseinkommens eignet. Selbständige ließen sich im EVS-Datensatz über die soziale Stellung (EF8U8 bis EF17U8) identifizieren, während im Mikrozensus die Stellung im Beruf (gegenwärtige Tätigkeit) (EF117) Auskunft über eine selbständige berufliche Tätigkeit gibt. Berücksichtigt wurden im Mikrozensus dabei nur

⁵⁹ Befolgt werden konnte die Vorgabe dann nicht, wenn der Haushalt Kindergeld für außerhalb wohnende Kinder bezogen hat.

⁶⁰ Verheiratete bzw. verpartnerte Kinder wurden nicht berücksichtigt, weil mit der Heirat bzw. dem Beschließen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft grundsätzlich (Ausnahme: sog. Mangelfälle) der Ehegatte bzw. Partner zum Unterhalt verpflichtet ist. Zur Identifizierung des Familienstandes wurde auf die Variable EF49 zurückgegriffen.

⁶¹ Aufgrund der Unschädlichkeit einer Tätigkeit von weniger als 20 Stunden wöchentlich wurde dann von einem fehlenden Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn EF131 (normalerweise geleistete Arbeitszeit je Woche) < 20 ist oder eine Eintragung wegen Nichterwerbstätigkeit (EF67 = 8) unterblieb.

⁶² Hierzu wurde auf die Variable EF225 zurückgegriffen, die darauf abstellt, ob der betreffende Mikrozensus-Teilnehmer in der Vorwoche der Befragung bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) oder anderen Behörden der Arbeitsverwaltung arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet gewesen war.

⁶³ Hierzu zählen annahmegemäß Mikrozensus-Teilnehmer, die innerhalb der letzten vier Wochen vor der Befragung Schüler/-in, Auszubildende/-r oder Student/-in waren (EF287 = 1) oder auf die das wegen des Übergangs in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung, aufgrund von (Semester-) Ferien, der Praxisphase im Betrieb oder wegen Studiums oder Schulbesuchs im Ausland, Krankheit, Mutterschutz nicht zutrif (EF287 = 2).

⁶⁴ Zu den nicht-identifizierbaren Kindern mit Kindergeldbezug gehören beispielsweise über 25-jährige Personen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, denn diese Personen erhalten wegen § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG bzw. wegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG zeitlebens Kindergeld, sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Haushaltsmitglieder, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung ihren Hauptwohnsitz haben (EF30 ∈ [1;2]).

Alter des Haupteinkommensbeziehers (alter_heb)

Mit zunehmendem Alter des Haupteinkommensbeziehers dürften Einkommensschwankungen abnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass bei Haushalten von jüngeren Haupteinkommensbeziehern die Differenzen zwischen dem Haushaltsjahreseinkommen und dem selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen tendenziell größer sind als bei Haushalten von älteren Haupteinkommensbeziehern. Das Alter des Haupteinkommensbeziehers wurde anhand des in der EVS ausgewiesenen Geburtsjahres (EF8U3) zum Jahresende 2013 berechnet, während im Mikrozensus im Standardfall, in dem der Haupteinkommensbezieher in der vom Haushalt bewohnten Wohnung seinen Hauptwohnsitz hat (EF660 ∈ [1;2]), auf die Variable EF732 zurückgegriffen wurde. Befand sich der Hauptwohnsitz des Haupteinkommensbeziehers dagegen woanders (EF660 ∈ [3;4]), wurde das Alter (EF44) desjenigen Haushaltsmitglieds mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung (EF30 ∈ [1;2]) herangezogen, das im Befragungsvormonat das höchste selbsteingestufte Nettoeinkommen (EF436) aufwies. Teilten sich – bezogen auf das persönliche Nettoeinkommen – mehrere Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in dieser Wohnung den ersten Platz, wurde das Alter der ältesten dieser Personen herangezogen.

Haushaltsgröße (hh_groesse)

Die Integration der Haushaltsgröße in die Schätzgleichung erklärt sich mit der empirischen Erfahrung, wonach mit zunehmender Haushaltsgröße tendenziell eine Unterschätzung des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens einhergeht. Sowohl die EVS als auch der Mikrozensus halten eine Variable vor, die direkt auf die Haushaltsgröße abstellt (EVS: EF7; Mikrozensus: EF20). Die Mikrozensus-Variable musste dabei noch um die Anzahl derjenigen Haushaltsmitglieder reduziert werden, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung keinen Hauptwohnsitz haben (EF30 = 3).

Studierendenhaushalte (studenten_hh)

Haushalte, die ausschließlich aus Studierenden bestehen, verfügen häufig über förderrechtlich unbeachtliche Einkommensquellen wie beispielsweise BAföG oder Stipendien. Aufgrund dessen ist bei solchen Haushalten das Jahreseinkommen tendenziell niedriger als das selbsteingestufte Nettoeinkommen. Studierendenhaushalte wurden in der EVS über die soziale Stellung „Student(in)“ (EF8U8 bis EF17U8) identifiziert. Im Mikrozensus wurde dazu auf die Variablen EF287 („Schulbesuch von Schülern, Studenten, Auszubildenden in den letzten 4 Wochen“ – Ausprägungen „Ja“ und „Nein, wegen Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung, (Semester-) Ferien, Praxisphase im Betrieb, Studium oder Schulbesuch im Ausland, Krankheit, Mutterschutz“) und EF289 („Art der besuchten Schule“ – Antwortoptionen „Verwaltungsfachhochschule“, „Fachhochschule“ und „Universität“) zurückgegriffen. Erneut wurden für die Variablenbildung im Mikrozensus nur Haushaltsmitglieder mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung herangezogen (EF30 ∈ [1;2]).

Haushaltszugehörigkeit von Personen, die Wohngeld erhalten (wohngeld)

Wohngeld ist ein Einkommensbestandteil, der vorgabegemäß zum selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen zählt, bei der Ermittlung der förderrechtlichen Jahreseinkommen jedoch außen vor bleibt. Der Mikrozensus erfasst anders als die EVS solche Einkommensbestandteile wie Wohngeld nur der Art und nicht der Höhe nach. Deswegen konnte das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen nicht um das empfangene Wohngeld bereinigt werden bzw. das empfangene Wohngeld konnte nicht als metrische Variable in die EVS-Schätzgleichung aufgenommen werden. Vielmehr war es erforderlich, den in der EVS angegebenen Geldbetrag in eine Indikatorvariable zu überführen, die auf den Wohngeldbezug abstellt.

Der Bezug von Wohngeld wird in der EVS unter der Variable EF154Ux verbucht, während das Pendant im Mikrozensus EF421 ist. Bei der Bildung der Indikatorvariable im Mikrozensus wurden Wohngeldempfänger nur dann berücksichtigt, wenn sie in der vom Haushalt bewohnten Wohnung ihren Hauptwohnsitz haben (EF30 ∈ [1;2]).

Haushaltszugehörigkeit von Personen, die Mindestsicherungsleistungen erhalten (misi)

Auch Mindestsicherungsleistungen zählen zum selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen, nicht aber zum förderrechtlichen Jahreseinkommen. Aus den gleichen Gründen wie beim Wohngeldbezug war es erforderlich, aus den angegebenen Geldbeträgen in der EVS eine Indikatorvariable zu bilden, die den Bezug von Mindestsicherungsleistungen anzeigt. Dabei wurde auf folgende EVS-Variablen zurückgegriffen:

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld (nach SGB II) (EF149Ux),
- Sozialhilfe – laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (EF156Ux),
- Sozialhilfe – Leistungen nach SGB XII, 5.-9. Kapitel (EF157Ux),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (EF165Ux).

Die entsprechenden Gegenstücke im Mikrozensus sind die beiden Variablen

- Bezug öffentlicher Zahlungen/Unterstützungen (Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)) (EF424) und
- Bezug öffentlicher Zahlungen/Unterstützungen (Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u. a., Hilfen in besonderen Lebenslagen (z. B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege)) (EF422).

Zur Bildung der Variable *misi* wurden im Mikrozensus dabei nur Personen mit Hauptwohnsitz in der vom Haushalt bewohnten Wohnung berücksichtigt (EF30 \in [1;2]).

Haushaltszugehörigkeit von Personen, die Elterngeld erhalten (elterngeld)

Elterngeld ist ein weiteres Beispiel für eine Einkommensart, die bei der Angabe des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens zu berücksichtigen ist, nicht jedoch bei der Ermittlung des förderrechtlichen Jahreseinkommens. Während es im Mikrozensus mit EF439 eine Variable gibt, die ausschließlich auf den Elterngeldbezug abstellt, sind Elterngeldzahlungen in der EVS zusammen mit Landeserziehungsgeld in einer gemeinsamen Variable ausgewiesen (EF158Ux). Erneut wurden zur Variablenbildung im Mikrozensus Personen ausgeschlossen, die in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur einen Nebenwohnsitz haben (EF30 = 3).

Indikatoren für Westdeutschland (west) und für die Gemeindegröße (ggk_20t_u100t und ggk_100tm)

Die Schätzgleichung für das Haushaltsjahreseinkommen wird in der EVS mit den gesamtdeutschen Daten bestimmt, um durch den großen Stichprobenumfang und den Verzicht auf möglicherweise verzerrendes Selektieren der Daten die Sicherheit der geschätzten Parameter zu gewährleisten. Allerdings muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das mittlere Haushaltsnettoeinkommen regional stark variieren kann. Zwar werden diesbezügliche Unterschiede bereits durch die exogene Variable *nettoeinkommen* abgebildet, aber nur unzureichend, da diese Variable aus einer klassifizierten Ausgangsgröße abgeleitet wurde. Da davon auszugehen ist, dass auch innerhalb einer Einkommensklasse die tatsächlichen selbst eingestuften Haushaltsnettoeinkommen ostdeutscher Haushalte tendenziell niedriger sind als die von Haushalten, die in den alten Bundesländern leben, bietet es sich an, eine Indikatorvariable in die Schätzgleichung aufzunehmen, die zwischen ostdeutschen und westdeutschen Haushalten differenziert. Ein Indikator für Westdeutschland (ohne Berlin) soll für eine entsprechende Korrektur sorgen.

Da auch innerhalb Hessens von regionalen Unterschieden in Bezug auf das mittlere Haushaltnettoeinkommen auszugehen ist, wird aus den im Vorabsatz beschriebenen Gründen zusätzlich die Größe der Gemeinde, in dem der betreffende Haushalt wohnt, kontrolliert. Dafür wurden zwei zusätzliche Indikatorvariablen in die Schätzgleichung aufgenommen, die abbilden, ob es sich bei der Gemeinde, in der der betreffende Haushalt wohnt, um eine Stadt mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.000 und 99.999 (EF3 = 3) oder um eine Großstadt mit 100.000 Einwohnern und mehr (EF3 \in [4;5]) handelt. Die Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern (EF3 \in [1;2]) bilden dabei die sogenannte Referenzkategorie, d. h. dass die entsprechenden Werte aus dem Schätzmodell als Auf- oder Abschlag gegenüber dieser Kategorie zu verstehen sind. Im Mikrozensus wird die Gemeindegrößenklasse über die Variable EF563 abgebildet, wobei zum Zwe-

cke der Bildung vergleichbarer Gemeindegrößenklassen im Mikrozensus Merkmalsausprägungen zusammengefasst werden mussten.

Unter Einbindung der vorgestellten exogenen Variablen wurde die in Abbildung 4 dargestellte Regressionsgleichung geschätzt.⁶⁵ Dabei erwies es sich als vorteilhaft, die beiden obersten Größenklassen des selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommens außen vor zu lassen. Dies war inhaltlich insofern vertretbar, als bei Zugrundelegung der infrage kommenden Einkommensgrenzen Haushalte mit solchen Einkommensverhältnissen – von Ausnahmefällen abgesehen – kaum zu den Berechtigten zählen dürften (vgl. auch Fußnote 52). Es ist deshalb faktisch unerheblich, wie gut die Schätzgleichung für Mikrozensus-Haushalte dieser Einkommensschichten passt, ob also solchen Haushalten letztlich förderrechtliche Jahreseinkommen zugespielt wurden, die die wahren förderrechtlichen Einkommensverhältnisse möglichst genau treffen.

Die Vorzeichen der verschiedenen geschätzten Regressionskoeffizienten weisen die jeweils erwartete Richtung auf. Wie die extrem niedrigen p-Werte (jeweils Rundung auf drei Nachkommastellen) zeigen, sind alle geschätzten Regressionskoeffizienten dabei statistisch (hoch-)signifikant von Null verschieden.

Was das Bestimmtheitsmaß angeht, konnte es durch die Einbeziehung weiterer Erklärungsvariablen gegenüber der an früherer Stelle erwähnten einfachen linearen Regressionsschätzung (einzige exogene Variable: selbsteingestuftes Haushaltsnettoeinkommen) von 73,7% auf 76,3% gesteigert werden.

Abbildung 4: Auf Basis der EVS 2013 hergeleitete Regressionsgleichung* zur Anreicherung des Mikrozensus 2014 um das förderrechtliche Haushaltsjahreseinkommen

	geschätzter Koeffizient	geschätzter Standardfehler	t-Wert	p-Wert
(Konstante)	3470,44	229,97	15,09	0,00
nettoeinkommen	1,03	0,00	290,49	0,00
anz_kigeldki	-2312,67	111,44	-20,75	0,00
selbstaendigen_hh	-1122,35	172,53	-6,51	0,00
alter_heb	-65,01	2,82	-23,08	0,00
hh_groesse	501,57	91,07	5,51	0,00
studenten_hh	-7388,51	301,00	-24,55	0,00
wohngeld	-3243,05	262,89	-12,34	0,00
misi	-8216,74	163,20	-50,35	0,00
eltern geld	-10268,15	310,65	-33,05	0,00
west	913,94	107,91	8,47	0,00
ggk_20t_u100t	236,41	110,44	2,14	0,03
ggk_100tm	306,70	105,60	2,90	0,00
R ²		0,763		
F-Test (p-Wert)		0,000		
N		52.320		
Standardfehler der Regression (SER)		9969,89		

* ohne Haushalte mit überwiegendem Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb und ohne Haushalte mit einem selbsteingestuften monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 7.500 Euro und mehr

Quelle: EVS 2013. Eigene Berechnung.

⁶⁵ Schätzung unter Verwendung des (zuvor normierten) Hochrechnungsfaktors EF107 (vgl. auch Fußnote 55).

Schritt 3: Anreicherung des Mikrozensus 2014 um die förderrechtlichen Jahreseinkommen und Ansatz der Abzugsbeträge nach § 7 Abs. 3 HWoFG

Die Anreicherung des Mikrozensus 2014 um das Haushaltsjahreseinkommen erfolgte unter Rückgriff auf die in Schritt 2 ermittelte Schätzgleichung. Die Zuspiegelung beschränkte sich dabei auf Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ($EF660 \in [1; 2; 3]$), d. h. Haushalte am Nebenwohnsitz – genauer: Haushalte, bei denen jedes Haushaltsmitglied in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur seinen Nebenwohnsitz hat – blieben außen vor. Zum Zwecke der Zuspiegelung mussten im Mikrozensus zuerst Merkmale gebildet werden, die den exogenen Variablen der EVS-Regressionsschätzung entsprechen oder diesen zumindest sehr nahe kommen. Wie diese Merkmale gebildet wurden, wurde bereits im Zuge der Beschreibung von Schritt 2 erläutert, da die in die Schätzgleichung aufgenommenen EVS-Variablen unter der Randbedingung festgelegt wurden, entsprechende Gegenstücke im Mikrozensus 2014 haben zu müssen.

Da die zentrale exogene Variable das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen (*nettoeinkommen*) ist, wurde auf eine Zuspiegelung des förderrechtlichen Haushaltsjahreseinkommens bei denjenigen Mikrozensus-Haushalten verzichtet, von denen keine Angabe zum Haushaltsnettoeinkommen vorliegt ($EF437 \in [50;99]$).⁶⁶ Auch wenn in die EVS-Regressionsschätzung nur Haushalte mit einem monatlichen selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen von unter 7.500 Euro aufgenommen wurden, kam die ermittelte Schätzgleichung auch für Mikrozensus-Haushalte mit höherem monatlichem Haushaltsnettoeinkommen zum Einsatz.⁶⁷ Der Umstand, dass die EVS-Schätzgleichung für derart hohe Nettoeinkommen nicht optimiert ist, wiegt dabei kaum schwer, da Haushalte mit solch hohem Einkommen in aller Regel nicht unter die infrage kommenden förderrechtlichen Einkommensgrenzen fallen (vgl. auch Fußnote 52).

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass durch die beschriebene Form der Regressionsimputation letztlich nur bedingte Mittelwerte zugespielt werden, die Streuung der in Schritt 1 berechneten Haushaltsjahreseinkommen allerdings nicht vollständig, sondern „nur“ zu 76% durch die Schätzgleichung erklärt werden konnte, wurden die den Mikrozensus-Haushalten zugespielten Haushaltsjahreseinkommen stochastisch um eine Art Störterm korrigiert. Letzterer wurde getrennt für jeden Mikrozensus-Haushalt über eine Zufallsziehung aus einer Normalverteilung mit Erwartungswert 0 und Standardabweichung 9.970 – dem Standardfehler der EVS-Regressionsschätzung (vgl. Abbildung 4) – ermittelt. Je nach dem Vorzeichen dieses Störterms wurden die zugespielten Haushaltsjahreseinkommen nach oben oder nach unten korrigiert und je nach dem Absolutwert des zufällig ermittelten Störterms fiel die Korrektur größer oder kleiner aus. In der Konsequenz führte diese Korrektur zu einem „glatten“ Verteilungsverlauf der zugeschätzten Haushaltsjahreseinkommen.

Mit der Zuspiegelung der Haushaltsjahreseinkommen war die Ermittlung der förderrechtlichen Einkommensverhältnisse der Mikrozensus-Haushalte noch nicht abgeschlossen. Vielmehr waren bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen noch die Abzugsbeträge gemäß § 7 Abs. 3 HWoFG anzusetzen. Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz kennt dabei folgende Abzugsbeträge:

- Abzugsbetrag in Höhe von 4.000 Euro für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied (Nr. 1)
- Abzugsbetrag in Höhe von 4.000 Euro für junge Ehepaare bzw. Lebenspartner (Nr. 2)
- Abzugsbetrag bis zu 3.000 Euro für jedes 16- bis unter 25jährige Kind mit eigenem Einkommen (Nr. 3)
- Abzugsbeträge zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Nr. 4 bis 6)

⁶⁶ Zu den Haushalten ohne Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen gehören Haushalte, die die entsprechende Frage im Erhebungsbogen unbeantwortet ließen ($EF437 = 99$), sowie solche Haushalte, in denen mindestens ein Haushaltsmitglied selbständiger Landwirt in der Haupttätigkeit ist ($EF437 = 50$), denn bei diesen Haushalten verzichtet der Mikrozensus auf eine Erhebung des Haushaltsnettoeinkommens.

⁶⁷ Es handelt sich dabei um die Größenklassen „7.500 bis unter 10.000 Euro“, „10.000 bis unter 18.000 Euro“ und „18.000 und mehr Euro“. Bei den beiden unteren Größenklassen wurde als Jahreswert die zwölfwache Klassenmitte herangezogen (also 105.000 Euro und 168.000 Euro), bei der nach oben offenen obersten Größenklasse dagegen das Zwölfwache der unteren Klassengrenze (also 216.000 Euro).

- Abzugsbetrag in Höhe von 1.000 Euro für jedes unter zwölfjährige Kind von erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Alleinerziehenden (Nr. 7)

Nachfolgend wird für jeden der aufgelisteten Abzugsbeträge beschrieben, unter welchen Voraussetzungen er im Einzelfall angesetzt wurde. Allen Abzugsbeträgen gemein ist, dass jeweils nur Haushaltsmitglieder berücksichtigt wurden, die in der Haushaltswohnung ihren Hauptwohnsitz haben (EF30 \in [1;2]).

Abzugsbetrag in Höhe von 4.000 Euro für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied

Für jede haushaltszugehörige Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, d. h. für jedes schwerbehinderte Haushaltsmitglied, sieht das Hessische Wohnraumförderungsgesetz einen Abzugsbetrag in Höhe von 4.000 Euro vor.

Im Mikrozensus 2014 wird der Behinderungsgrad zwar nicht erhoben. Allerdings gibt es gute Prädiktoren für die Schwerbehinderteneigenschaft einer Person, nämlich

- das Alter (EF44),
- das Geschlecht (EF46),
- ein etwaiger Bezug von Rente aus einer Unfallversicherung (EF417),
- ein etwaiger Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u. a. Hilfen in besonderen Lebenslagen (EF422) sowie
- eine etwaige Pflegestufe (EF428).

Da diese Merkmale nicht nur im Mikrozensus 2014, sondern auch in Mikrozensen enthalten sind, in denen der Behindertengrad erfragt wurde, bot sich die Möglichkeit, den Teilnehmern des Mikrozensus 2014 die Schwerbehinderteneigenschaft über die aufgelisteten Prädiktoren in geeigneter Weise zuzuspielen. Zur Ableitung einer hierfür erforderlichen binär-logistische Regressionsgleichung, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen den erwähnten Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit für eine Schwerbehinderteneigenschaft herstellt, wurde dabei auf den Mikrozensus 2009 zurückgegriffen. Die Ergebnisse der Regressions-schätzung sind in Abbildung 5 aufgeführt.⁶⁸ Mithilfe dieser Schätzgleichung wurden den in den Mikrozensus 2014 eingebundenen Personen entsprechend ihrer Eigenschaften in Bezug auf die obigen Merkmale sodann Wahrscheinlichkeiten für das Vorliegen einer Schwerbehinderung zugespielt. Die zugespielten Wahrscheinlichkeiten wiederum bildeten die Ausgangsbasis für ein Zufallsexperiment (sogenanntes Bernoulli-Experiment), das für jeden Mikrozensus-Teilnehmer über das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft entschied. Dieses Vorgehen mag zwar im Einzelfall falsch gelegen haben, indem es tatsächlich Nichtschwerbehinderten diese Eigenschaft zugewiesen und sie umgekehrt tatsächlich Schwerbehinderten vorenthalten hat. Es gibt jedoch keinen Grund zur Sorge, dass diese Vorgehensweise zu verzerrt geschätzten Anteilen Schwerbehinderter und als Folge davon zu verzerrt geschätzten förderrechtlichen Gesamteinkommen sowie schlussendlich zu verzerrt geschätzten Berechtigtenzahlen und -strukturen geführt hat.

⁶⁸ Dieselbe Schätzgleichung kam bereits in der Vorgängerstudie zum Einsatz.

Abbildung 5: Auf Basis des Mikrozensus 2009 hergeleitete binär-logistische Regressionsgleichung zur Anreicherung des Mikrozensus 2014 um eine Variable für die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Schwerbehinderung

	geschätzter Koeffizient	geschätzter Standardfehler	Wald-Test	p-Wert
(Konstante)	-5,12	0,02	54.522,63	0,000
EF44	0,05	0,00	23.582,61	0,000
EF46 ¹	0,33	0,01	811,36	0,000
EF417	1,47	0,06	613,13	0,000
EF422	1,89	0,04	2.511,33	0,000
EF428_1 ²	2,04	0,04	2.094,55	0,000
EF428_2 ³	2,54	0,06	1.600,67	0,000
EF428_3 ⁴	3,31	0,11	927,42	0,000
Cox & Snells Pseudo-R ²		0,108		
Nagelkerkes Pseudo-R ²		0,226		
N		392.569		

¹ Dummy-Variable mit „1“ für „männlich“

² Dummy-Variable mit „1“ für „Pflegestufe 1“

³ Dummy-Variable mit „1“ für „Pflegestufe 2“

⁴ Dummy-Variable mit „1“ für „Pflegestufe 3“

Quelle: MZ 2009 (SUF). Eigene Berechnung.

Abzugsbetrag in Höhe von 4.000 Euro für junge Ehepaare bzw. Lebenspartner

Der Abzugsbetrag in Höhe von 4.000 Euro für junge Ehepaare bzw. Lebenspartner ist an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich erstens, dass beide Partner unter 40 Jahre alt sind, und zweitens, dass die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft vor nicht mehr als fünf Jahren begründet wurde.

Im Mikrozensus 2014 lassen sich Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zielsicher über den Familienstand (EF49) sowie die Variablen EF50 in Verbindung mit EF51 (Ehepaare) bzw. EF56 in Verbindung mit EF57 (eingetragene Lebenspartnerschaften) identifizieren, wobei allerdings die Angaben zu einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Antwortpflicht ausgenommen sind. Auch die rechtliche Vorgabe für den Ansatz des Abzugsbetrags, wonach beide Ehe- bzw. Lebenspartner unter 40 Jahre alt sein müssen, kann aufgrund der Kenntnis des Alters (EF44) mit hinreichender Sicherheit umgesetzt werden.⁶⁹ Nicht vorgehalten werden allerdings Informationen zur Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsdauer und damit zur Beantwortung der Frage, ob die Eheschließung bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft kürzer als fünf Jahre zurückliegt, was ein weiteres Kriterium für den Ansatz des Abzugsbetrags ist.

Um dieses letzte Kriterium abzubilden, wurde auf den Mikrozensus 2004 zurückgegriffen, der – allerdings nur bei Verheirateten, nicht aber bei eingetragenen Lebenspartnern – neben deren Alter auch deren Eheschließungsjahr erfasst hat.⁷⁰

Zunächst wurden im 2004er Mikrozensus-Datensatz all diejenigen Ehepaare identifiziert, bei denen beide Ehepartner ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.⁷¹ Da die Ehedauer mit dem Alter der Ehegatten gewöhnlich in einem positiven Zusammenhang steht, wurden die Ehepartner dieser identifizierten Ehepaar-

⁶⁹ Eine sehr geringe und deshalb vertretbare Restunschärfe bleibt im Grenzbereich, weil zur Altersberechnung der Mikrozensussteilnehmer nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat zur Verfügung stehen.

⁷⁰ Bei der Frage nach dem Eheschließungsjahr bestand allerdings keine Auskunftspflicht.

⁷¹ Aus den gleichen Gründen wie beim Mikrozensus 2014 ist die Altersberechnung auch hier mit einer Restunschärfe behaftet (vgl. Fußnote 69).

re Altersgruppen zugeordnet, beginnend mit den unter 25jährigen, worauf jeweils fünf Altersjahre umfassende Altersgruppen bis hin zu den 35- bis unter 40-Jährigen folgten. Kombiniert man die Altersgruppenzugehörigkeit der beiden Ehegatten und ignoriert überdies das Geschlecht, fällt somit jedes dieser Ehepaare entsprechend der Altersgruppenzugehörigkeit der beiden Ehegatten in eine von zehn Gruppen. Für jede dieser Gruppen wurde daraufhin der Anteil derjenigen Ehepaare ermittelt, die das fünfte Kalenderjahr nach dem Jahr der Eheschließung noch nicht vollendet haben, d. h. deren Eheschließung frühestens im Jahr 1999 erfolgte⁷². Die berechneten Quoten dienten als Schätzwerte für die Wahrscheinlichkeiten, mit denen die im Mikrozensus 2014 eingebundenen Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften in Abhängigkeit ihrer Zugehörigkeit zu einer der zehn Gruppen ebenfalls noch nicht das fünfte Jahr nach der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft vollendet haben. Mit diesen Wahrscheinlichkeiten wurde – wie im Fall der Zuspierung der Schwerbehinderteneigenschaft – sodann für jedes dieser Ehepaare bzw. für jede dieser eingetragenen Lebenspartnerschaften ein Zufallsexperiment durchgeführt, das darüber entschied, ob das Ehepaar bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft als „jung“ im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 HWoFG aufzufassen ist und den vorgesehenen Absatzbetrag in Anspruch nehmen kann. Die zufallsabhängige Entscheidung im Hinblick auf die unterstellte Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsdauer mag zwar im Einzelfall falsch sein, nicht aber im Aggregat, sofern unterstellt wird, dass die 2004er Quoten für Ehepaare in Deutschland den aktuellen Quoten für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften in Hessen entsprechen. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die beschriebene Vorgehensweise die zu schätzenden Berechtigtenzahlen und -strukturen systematisch verzerrt hat.

Abzugsbetrag bis zu 3.000 Euro für jedes 16- bis unter 25jährige Kind mit eigenem Einkommen

Für jedes haushaltszugehörige 16- bis unter 25jährige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3-5 EStG, d. h. für jedes haushaltszugehörige 16- bis unter 25jährige Kind, das die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug erfüllt, sieht das HWoFG einen Abzugsbetrag in Höhe des Jahreseinkommens des Kindes, maximal aber bis zu einer Höhe von 3.000 Euro vor.

Im Mikrozensus vertretene Kinder, die die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug erfüllen, wurden bereits im Rahmen von Schritt 2 identifiziert. Die Altersvoraussetzung (16 bis unter 25 Jahre) lässt sich dagegen über die Altersvariable EF44 hinreichend genau überprüfen.⁷³ Personenbezogene Jahreseinkommen liegen allerdings nicht vor, da die Anreicherung des Mikrozensus 2014 um die förderrechtlichen Jahreseinkommen auf Haushaltsebene erfolgte. Um einen Schätzwert für das persönliche Jahreseinkommen der hier interessierenden Kinder zu ermitteln, wurde auf die persönlichen selbsteingestuften Nettoeinkommen im letzten Monat (EF436) zurückgegriffen. Konkret wurde der Anteil des selbsteingestuften Nettoeinkommens des Kindes an der Summe der selbsteingestuften Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder bestimmt und anschließend mit dem zugespielten Haushaltsjahreseinkommen multipliziert, um so zu einem Schätzwert für das Jahreseinkommen des Kindes zu kommen. Da diese selbsteingestuften Nettoeinkommen nur klassifiziert vorliegen, wurde zur Anteilsbestimmung die jeweilige Klassenmitte herangezogen.⁷⁴ Darüber hinaus wurden die persönlichen Nettoeinkommen um nicht zum förderrechtlichen Jahreseinkommen gehörendes empfangenes Kindergeld reduziert.⁷⁵

⁷² Bei einem kleinen Teil der Paare mit Eheschließungsjahr 1999 war zum Zeitpunkt der Befragungsdurchführung (zwischen dem 22. und 28. März 2004) das fünfte Jahr nach der Eheschließung bereits verstrichen. Dass solche Paare mangels Identifizierbarkeit dennoch als junge Paare im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 HWoFG aufgefasst wurden, stellt eine kleine und deshalb hinnehmbare Unschärfe dar.

⁷³ Vgl. in diesem Zusammenhang Fußnote 69.

⁷⁴ Bei der nach oben offenen Klasse „18.000 Euro und mehr“ wurde ein Betrag von 18.000 Euro angesetzt.

⁷⁵ Bei Bedarf wurden auch die Nettoeinkommen der Kinder um Kindergeldzahlungen (unterstellter Betrag: 184 Euro) reduziert, sofern die Vermutung bestand, dass in deren persönlichen Nettoeinkommen Kindergeldzahlungen enthalten sind. Davon wurde ausgegangen, wenn bei einem Kind an einer früheren Stelle im Fragebogen – ungeachtet des Ausfüllhinweises, dass Kindergeld in der Regel nur die erziehungsberechtigte Person erhält – ein Kindergeldbezug angegeben war (EF440 = 9).

Abzugsbeträge zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Nach § 7 Abs. 4 HWoFG werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer Unterhaltsvereinbarung, einem Unterhaltstitel oder -bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Beim Fehlen dieser Dokumente gibt es je nach den unterhaltenen Personen Obergrenzen in Höhe von 4.000 oder 8.000 Euro.

Da im Mikrozensus nach geleisteten Unterhaltszahlungen nicht gefragt wird, eine Nichtberücksichtigung dieser Aufwendungen bei der Ermittlung des förderrechtlichen Gesamteinkommens jedoch zu dessen systematischer Überschätzung geführt hätte und damit keine Alternative war, musste ein anderer Weg beschritten werden. Wie beim Ansatz des Abzugsbetrags für schwerbehinderte Haushaltsmitglieder bot sich auch hier eine zufallsabhängige Zuspiegelung von Unterhaltszahlungen auf dem Wege eines Bernoulli-Experiments an. Diese Zuspiegelung mag zwar im Einzelfall zu Fehlern geführt haben; sie sollte im Mittel über alle Haushalte jedoch in guter Näherung die tatsächlichen Verhältnisse getroffen und daher die letztlich zu schätzenden Berechtigtenzahlen und -strukturen nicht systematisch verzerrt haben.

Eine Datenquelle, die geleistete Unterhaltszahlungen ausweist, ist das Panel "Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS). Hierbei handelt es sich um eine vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte Panelbefragung von rund 12.000 Haushalten. Konkret fragt das PASS, ob und wenn ja in welcher Höhe der Haushalt „monatlich Geld an eine oder mehrere Personen, die nicht in diesem Haushalt leben, wie beispielsweise Unterhalt oder sonstige freiwillige Zuschüsse“ zahlt. Neben den förderrechtlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen schließt die Abgrenzung im PASS somit auch förderrechtlich unbeachtliche freiwillige Zuschüsse ein, ohne dass es eine datentechnische Möglichkeit gibt, diese herauszurechnen. Ebenfalls unbekannt ist, an welche Personen diese Zahlungen gehen und ob sie auf Basis einer Unterhaltsvereinbarung, eines Unterhaltstitel oder -bescheids geleistet wurden. Aufgrund dessen musste eine Annahme getroffen werden, die darin bestand zu unterstellen, dass die im PASS ausgewiesenen Beträge in voller Höhe förderrechtlich ansetzbar sind.

Da das Leisten von Unterhalt von der Haushaltsgröße, der Haushaltszugehörigkeit von geschiedenen bzw. getrennt lebenden Haushaltsmitgliedern und insbesondere von den Einkommensverhältnissen des Haushalts und damit von Merkmalen abhängt, die sowohl im PASS als auch im Mikrozensus vorhanden bzw. rekonstruierbar sind, wurde – ähnlich wie bei der Modellierung des Schwerbehinderten-Abzugsbetrags – im Rahmen einer binär-logistischen Regression unter Einschluss der erwähnten Merkmale⁷⁶ Wahrscheinlichkeiten dafür ermittelt, mit der ein Haushalt Unterhaltszahlungen – egal in welcher Höhe – leistet. Die Ergebnisse dieser Regressionsschätzung dokumentiert Abbildung 6.

⁷⁶ Die Haushaltsgröße wird im PASS-Datensatz als Variable ausgewiesen (HA0100). Die Haushaltszugehörigkeit von geschiedenen bzw. getrennt lebenden Haushaltsmitgliedern wurde dagegen über den im PASS nachgehaltenen Familienstand (Ausprägungen: „Ich bin geschieden“ und „Ich bin verheiratet und lebe von meiner Ehepartnerin/ meinem Ehepartner getrennt“) bestimmt und durch eine eigens hierfür konstruierte Dummy-Variable abgebildet (hh_getrennt). Das selbsteingestufte Nettoeinkommen des Haushalts liegt als metrische Variable vor (HEK0600) und bezieht sich auf den Monat vor der Befragung.

Abbildung 6: Auf Basis des PASS 2010 (Welle 4) hergeleitete binär-logistische Regressionsgleichung zur Anreicherung des Mikrozensus 2014 um eine Variable für die Wahrscheinlichkeit des Leistens von Unterhaltszahlungen

	geschätzter Koeffizient	geschätzter Standardfehler	Wald-Test	p-Wert
(Konstante)	-2,60	0,00	3.826.586,67	0,000
HA0100	-0,24	0,00	188.037,97	0,000
HEK0600	0,0004	0,00	1.339.248,70	0,000
hh_getrennt	0,58	0,00	209.951,34	0,000
Cox & Snells Pseudo-R ²		0,042		
Nagelkerkes Pseudo-R ²		0,081		
N		7.348		

Quelle: PASS 2010 (SUF). Eigene Berechnung.

Diese Wahrscheinlichkeiten wurden den Mikrozensus-Haushalten 2014 entsprechend ihrer Eigenschaften in Bezug auf die genannten Merkmale zugespielt⁷⁷ und bildeten die Ausgangsbasis für ein Zufallsexperiment (Bernoulli-Experiment), das für jeden Mikrozensus-Haushalt darüber entschied, ob bei ihm geleistete Unterhaltszahlungen – unabhängig von deren konkreter Höhe – angenommen werden.

Im nächsten Schritt wurden allen Mikrozensus-Haushalten, die zufallsgesteuert als Unterhaltsleistende identifiziert wurden, geleistete Unterhaltsbeträge zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte auf dem Wege einer Regressionsimputation. Die Regressionsgleichung wurde wiederum anhand des PASS unter ausschließlichem Einschluss von Haushalten mit geleisteten Unterhaltszahlungen mit Letzteren als endogener Variable sowie der Haushaltsgröße, der Haushaltszugehörigkeit von geschiedenen bzw. getrennt lebenden Haushaltsmitgliedern und dem Haushaltsnettoeinkommen als endogene Variablen geschätzt. Die geschätzte Gleichung findet sich in Abbildung 7.

⁷⁷ Hierzu fanden die Mikrozensus-Variablen zur Haushaltsgröße (EF20), zum selbsteingestuften Haushaltsnettoeinkommen (EF437) und zum Familienstand (EF765, Ausprägungen „verheiratet getrennt lebend“, „geschieden“, „eingetragene Lebenspartnerschaft getrennt lebend“ und „eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben“) Verwendung, wobei die Haushaltsgröße und das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen im Fall der Haushaltszugehörigkeit von Personen, die im Haushalt nicht ihren Hauptwohnsitz haben (EF30 = 3), entsprechend angepasst wurden.

Abbildung 7: Auf Basis des PASS 2010 (Welle 4) hergeleitete Regressionsgleichung zur Anreicherung des Mikrozensus 2014 um (monatlich) geleistete Unterhaltsbeträge

	geschätzter Koeffizient	geschätzter Standardfehler	t-Wert	p-Wert
(Konstante)	105,30	0,43	247,21	0,000
HA0100	-26,38	0,16	-169,70	0,000
HEK0600	0,08	0,00	929,04	0,000
hh_getrennt	44,19	0,38	117,26	0,000
R ²		0,165		
F-Test (p-Wert)		292.263 (0,000)		
N		605		
Standardfehler der Schätzung		321		

Quelle: PASS 2010 (SUF). Eigene Berechnung.

Abzugsbetrag in Höhe von 1.000 Euro für jedes unter zwölfjährige Kind von erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Alleinerziehenden

Dieser Abzugsbetrag ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, nämlich

- an die Haushaltszugehörigkeit von mindestens einem Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird,
- an das Vorliegen eines Alleinerziehendenhaushalts sowie
- an eine wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesende alleinerziehende Person.

Aufgrund des nahezu identisch formulierten Freibetrags im Wohngeldgesetz 2004/2007 (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG aF)⁷⁸ wurde davon ausgegangen, dass die dortigen Spezifizierungen auch hier gelten, konkret, dass es für den Ansatz des Abzugsbetrags unschädlich ist, wenn neben mindestens einem Kind unter zwölf Jahren auch Kinder höheren Alters und damit auch volljährige Kinder dem Haushalt angehören⁷⁹, und dass eine nicht nur kurzfristige Abwesenheit dann gegeben ist, wenn die alleinerziehende Person regelmäßig ganztags oder halbtags oder im Monat mindestens 20 Stunden außer Haus ist.⁸⁰

Die drei gelisteten Voraussetzungen ließen sich anhand der Mikrozensus-Angaben wie folgt hinreichend genau überprüfen:

- Zur Identifizierung von unter zwölfjährigen Kindern stand mit EF44 eine entsprechende Altersvariable zur Verfügung.⁸¹ Die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug wurden bereits im Rahmen von Schritt 2 überprüft.
- Haushalte von Alleinerziehenden ließen sich unter Rückgriff auf die vom Statistischen Bundesamt generierte personenbezogene Variable „Bevölkerung nach Familien oder Lebensformen (Lebensformenkonzept)“ (EF763), die unter anderem die beiden Ausprägungen „Alleinerziehende(r)“ und „Ledige Kinder bei Alleinerziehenden“ besitzt, wie folgt abbilden: Setzt sich ein Mikrozensus-Haushalt ausschließlich aus einer einzigen Person mit der erstgenannten Ausprägung und weiteren Personen mit der zweitgenannten Ausprägung zusammen, liegt ein Alleinerziehenden-Haushalt vor.
- Zur Identifizierung von in Voll- oder Teilzeit Erwerbstätigen wurde die Variable EF129 herangezogen, wobei generell nur dann eine nicht nur kurzfristige Abwesenheit vom Haushalt unterstellt

⁷⁸ In der aktuellen Fassung des Wohngeldgesetzes findet sich der Freibetrag in leicht abgewandelter Form unter § 17 Nr. 4 WoGG.

⁷⁹ Vgl. Hartmann, Ingo Christian; Wischniowsky, Dietmar (2007): Wohngeld – Leitfaden 2007, Rz. 364f..

⁸⁰ Vgl. Hartmann, Ingo Christian; Wischniowsky, Dietmar, a.a.O., Rz. 371.

⁸¹ Vgl. in diesem Zusammenhang Fußnote 69.

wurde, wenn die Erwerbstätigkeit in den letzten drei Monaten nicht hauptsächlich zu Hause ausgeübt wurde ($EF171 > 1$). Bei Alleinerziehenden mit einer Teilzeittätigkeit musste darüber hinaus im Normalfall mindestens fünf Stunden in der Woche (und daher mindestens 20 Stunden im Monat) gearbeitet werden ($EF131 \geq 5$). Alleinerziehende in Ausbildung ließen sich über die Variable EF287 („Schulbesuch von Schülern, Studenten, Auszubildenden in den letzten 4 Wochen“ – Ausprägungen „Ja“ und „Nein, wegen Übergang in eine andere Schule, Hochschule bzw. Ausbildung, (Semester-)Ferien, Praxisphase im Betrieb, Studium oder Schulbesuch im Ausland, Krankheit, Mutterschutz“) identifizieren. Dass sie ausbildungsbedingt nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind, geht aus den Datensatz-Variablen dagegen nicht hervor, wurde aber unterstellt.

Sensitivität der eingesetzten Zufallsalgorithmen bei der Ermittlung der förderrechtlichen Gesamteinkommen

Wie in den vorangegangenen Ausführungen beschrieben, kamen im Zuge der Anreicherung des Mikrozensus 2014 um das förderrechtliche Gesamteinkommen an vier Stellen Zufallsalgorithmen zum Einsatz:

- Bei der Regressionsimputation der in Schritt 1 berechneten Haushaltsjahreseinkommen zufallsabhängige Zuspiegelung eines Störterms
- Beim Ansatz des Abzugsbetrags für Schwerbehinderte zufallsabhängige personenbezogene Zuweisung einer Schwerbehinderteneigenschaft
- Beim Ansatz des Abzugsbetrags für junge Ehepaare bzw. Lebenspartner zufallsabhängige Festlegung, ob die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsdauer unter fünf Jahren liegt
- Beim Ansatz der Abzugsbeträge zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen zufallsabhängige Festlegung, ob ein Haushalt Unterhalt zahlt

Auch wenn nicht erwartet werden kann, dass die eingesetzten Zufallsalgorithmen die realen Gegebenheiten in allen Fällen treffen, so wurde in den voranstehenden Ausführungen dennoch stets die Erwartungstreue dieser Algorithmen betont, d. h. der Umstand, dass jeder dieser Zufallsalgorithmen im Durchschnitt über alle Haushalte nicht zu systematischen Über- oder Unterschätzungen der letztlich interessierenden Berechtigtenzahlen und -strukturen führt. Nichtsdestotrotz sind die jeweils resultierenden Berechtigtenzahlen und -strukturen mehr oder weniger stark vom Ausgang der verschiedenen Zufallsexperimente abhängig. Um dieser Sensitivität angemessen zu begegnen, wurde das Verfahren der Monte-Carlo-Simulation angewandt. Konkret wurden die Zufallsexperimente nicht nur ein einziges Mal durchgeführt, sondern insgesamt 20 Mal, so dass am Ende – je nach Haushaltsgruppe und zugrunde gelegter Einkommensgrenze – nicht nur eine einzige Berechtigtenquote vorlag, sondern 20 verschiedene.⁸² Indem diese 20 Berechtigtenquoten gemittelt wurden, gelang es, die störende Stochastik in Abhängigkeit des Ausgangs der diversen Zufallsexperimente einzudämmen. Im Ergebnisteil dieses Berichts (vgl. Kap. 3) sind nur diese gemittelten Berechtigtenquoten (und daraus abgeleitet die entsprechenden Berechtigtenzahlen) aufgeführt.

Schritt 4: Fortschreibung des Mikrozensus 2014 auf 2017

Die 2014er Mikrozensus-Zusatzerhebung zur Wohnsituation erlaubt als derzeit jüngste auswertbare Zusatzerhebung zwar die Identifizierung von Mieterhaushalten, spiegelt sehr wahrscheinlich aber nicht exakt die aktuellen Mieterstrukturen in Hessen wider. Durch eine Fortschreibung kann versucht werden, die Mieterstrukturen näher an die aktuellen heranzuführen, auch wenn eine vollständige Aktualisierung datentechnisch naturgemäß nicht möglich ist. Als Datengrundlage zur Fortschreibung kommen ausschließlich Mikrozensus in Frage, da – mit Ausnahme des inzwischen fast neun Jahre zurückliegenden Zensus 2011 – unter den zur Verfügung stehenden Datenquellen nur diese in der Lage sind, Zahl und Struktur der in Hessen lebenden Haushalte repräsentativ und statistisch hinreichend belastbar zu beschreiben. Der neueste verfügbare und im Rahmen der Untersuchung eingesetzte Mikrozensus stammt dabei aus dem Jahr 2017.

⁸² Diese Berechtigtenquoten wurden jeweils unter Verwendung des auf 2017 fortgeschriebenen Mikrozensus 2014 (vgl. Schritt 4) ermittelt.

Die Fortschreibung des Mikrozensus 2014 auf 2017 erfolgte in mehreren Schritten. Zunächst wurden in beiden Mikrozensen inhaltlich identisch abgegrenzte Haushaltsgruppen definiert und die in Hessen lebenden Stichprobenhaushalte in Abhängigkeit ihrer Ausprägungen bezüglich der herangezogenen Gruppierungsmerkmale den entsprechenden Gruppen zugewiesen. Als nächstes wurde für jede Gruppe in beiden Mikrozensen anhand der jeweils zur Verfügung stehenden Hochrechnungsfaktoren⁸³ das Hochrechnungsvolumen ermittelt, also die Zahl derjenigen Haushalte in der Grundgesamtheit berechnet, die durch die gruppenangehörigen Stichprobenhaushalte jeweils repräsentiert werden. Durch die sich anschließende gruppenspezifische Division der Hochrechnungsvolumina 2017 durch die von 2014 erhielt jede Gruppe einen spezifischen Fortschreibungsfaktor. Indem die im Datensatz des Mikrozensus 2014 vorgehaltenen haushaltsspezifischen Hochrechnungsfaktoren (EF952) mit dem jeweils relevanten Fortschreibungsfaktor multipliziert wurden, erhielt jeder hessische Stichprobenhaushalt des Mikrozensus 2014 einen korrigierten Hochrechnungsfaktor, der angibt, wie viele Haushalte er im Zieljahr 2017 repräsentiert.

Die Festlegung der Gruppierungsmerkmale und damit die Gruppenbildung erfolgte mit Blick auf das Hauptziel der Untersuchung, nämlich die möglichst genaue Quantifizierung der Zahl und Struktur der berechtigten Mieterhaushalte. Die Gruppenbildung erfolgte dabei unter zwei Nebenbedingungen. Erstens war aus statistisch-methodischen Gründen sicherzustellen, dass jede gebildete Gruppe in beiden Mikrozensen (2014 und 2017) eine Mindestbesetzung mit Stichprobenhaushalten aufweist. Zweitens mussten die Gruppierungsmerkmale in beiden Mikrozensen in möglichst identischer Abgrenzung vorhanden sein, wodurch insbesondere ein Merkmal, das darauf abstellt, ob ein Stichprobenhaushalt Mieter oder Eigentümer seiner Wohnung ist, ausscheidet, da ein solches Merkmal nur im 2014er Mikrozensus vorhanden ist, nicht aber im 2017er Mikrozensus.

Mit Blick auf das angesprochene Hauptziel der Untersuchung musste die Fortschreibung dafür Sorge tragen, dass sie die zeitliche Entwicklung der Mieterhaushalte mit Einkommen im Umfeld der infrage kommenden Einkommensgrenzen hinreichend präzise abbildet. Als Gruppierungsmerkmal zur Abbildung und Fortschreibung der Einkommensverhältnisse wurde auf das vom Haushalt selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen des Befragungsvormonats (EF437) zurückgegriffen, da das selbsteingestufte Haushaltsnettoeinkommen – wie bereits an früherer Stelle (vgl. Ausführungen zu Schritt 2) dargelegt – ein guter Indikator für die förderrechtlichen Einkommensverhältnisse darstellt. Da die für einen Haushalt maßgebliche förderrechtliche Einkommensgrenze von der Zahl der Haushaltsmitglieder abhängt, lag es nahe, auch dieses Merkmal, konkret EF20, zur Gruppenbildung heranzuziehen und dadurch bei der Fortschreibung zeitliche Verschiebungen in Bezug auf die Haushaltsgrößenstruktur angemessen zu berücksichtigen. Der Regierungsbezirk, in dem die jeweilige vom Haushalt bewohnte Wohnung liegt, ist zwar kein Merkmal, das bei der Ermittlung der förderrechtlichen Einkommensverhältnisse eine Rolle spielt bzw. von dem zu prüfende Einkommensgrenzen abhängen. Da jedoch eine Differenzierung der Ergebnisse nach dem Regierungsbezirk vorgenommen werden soll, vervollständigte der Regierungsbezirk den Kreis der herangezogenen Gruppierungsmerkmale.

Über die drei erwähnten Merkmale hinaus hätte sich eine Vielzahl weiterer Merkmale ebenfalls zur Gruppenbildung geeignet. Jedes weitere Gruppierungsmerkmal hätte allerdings die Zahl der gebildeten Gruppen erhöht, was geringere Besetzungsumfänge in den Gruppen und dadurch in letzter Konsequenz unsicherere Fortschreibungsergebnisse zur Folge gehabt hätte. Aufgrund dessen wurde auf die Berücksichtigung weiterer Gruppierungsmerkmale von vornherein verzichtet. Doch bereits anhand der herangezogenen drei Gruppierungsmerkmale hätten sich rechnerisch so viele Gruppen bilden lassen, dass angesichts der in den Mikrozensen 2014 und 2017 verfügbaren hessischen Stichprobenfallzahlen (24.703 bzw. 26.057 Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne Haushalte selbständiger Landwirte in der Haupttätigkeit) davon auszugehen war, dass ein beträchtlicher Teil der Gruppen zu schwach besetzt ist oder sogar unbesetzt bleibt. Und wie Tabelle 8 ausweist, mussten von diesen Stichprobenhaushalten noch 1.624 (Mikrozensus

⁸³ In jedem der beiden Mikrozensen steht für jeden Stichprobenhaushalt ein Hochrechnungsfaktor (jeweils EF952) zur Verfügung, der angibt, wie viele Haushalte in der Grundgesamtheit der betreffende Stichprobenhaushalt repräsentiert. Dadurch wird Repräsentativität des Mikrozensus für das jeweilige Erhebungsjahr sichergestellt.

2014) bzw. 1.532 (Mikrozensus 2017) aus unterschiedlichen Gründen von der Analyse ausgeschlossen werden, so dass am Ende nur 23.079 (Mikrozensus 2014) bzw. 24.525 (Mikrozensus 2017) in die Untersuchung einbezogen werden konnten. Erforderlich war daher eine gezielte Zusammenlegung von Gruppen, wobei als Mindestgruppenbesetzung fünf Stichprobenhaushalte vorgegeben wurden.

Tabelle 8: Von der Analyse ausgeschlossene Stichprobenhaushalte einschließlich Ausschlussgrund

Ausschlussgrund	MZ 2014	MZ 2017
Fehlende Angabe zum Haushaltsnettoeinkommen (EF437 = 99) ^{*/**}	1.004	1.532
Fehlende Angabe zum persönlichen Nettoeinkommen (EF436 = 99), sofern das betroffene Haushaltsmitglied in der vom Haushalt bewohnten Wohnung nur einen Nebenwohnsitz hat (EF30 = 3) und/oder zwischen 16 und unter 25 Jahren alt ist (EF44 ∈ [16;17;...;24]) ^{*/**/**}	3	-
Fehlende Angabe zur Haushaltsgröße (EF20 = 99) ^{*/**}	0	0
Fehlende Angabe zum Wohnstatus (Mieter vs. selbstnutzender Eigentümer) (EF491 = 9) ^{****}	654	-
Gesamtzahl ausgeschlossener Stichprobenhaushalte^{****}	1.624	1.532

* Durch die fehlende Angabe keine Zuordnung zu den Hochrechnungs- bzw. Fortschreibungsgruppen möglich

** Durch die fehlende Angabe keine Regressionsimputation des förderrechtlichen Haushaltsjahreseinkommens möglich (vgl. Schritt 3)

*** Durch die fehlende Angabe kein Ansatz des Abzugsbetrags nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 HWoFG möglich

**** Durch die fehlende Angabe Zugehörigkeit zur Untersuchungspopulation (= in Hessen lebende Mieterhaushalte) ungeklärt

***** Aufgrund der Möglichkeit des gleichzeitigen Auftretens mehrerer Ausfallgründe beim selben Stichprobenhaushalt entspricht die Gesamtzahl nicht notwendigerweise den aufsummierten Einzelwerten.

Quelle: MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Die besetzungsbedingt notwendige Zusammenlegung von Gruppen erforderte aufgrund der Vielzahl der hierzu vorhandenen Möglichkeiten eine Entscheidung hinsichtlich der relativen Wichtigkeit der drei Gruppierungsmerkmale. Diese Entscheidung wurde dahingehend getroffen, zuerst Haushalte mit mehr als fünf Personen zusammenzufassen und – falls erforderlich – sodann benachbarte Einkommensklassen miteinander zu verschmelzen. Auf die Zusammenlegung kleinerer Haushaltsgrößen wurde ebenso verzichtet wie auf die regierungsbezirksübergreifende Zusammenfassung von Haushalten. Durch die Zusammenlegungen reduzierte sich die Zahl der Fortschreibungsgruppen auf 195. Diese sind in Tabelle 9 zusammen mit ihren jeweiligen (ungewichteten) Besetzungsumfängen in den beiden Mikrozensen aufgeführt.

Tabelle 9: Gebildete Fortschreibungsgruppen einschließlich Besetzungsumfänge* (obere Zahl: Mikrozensus 2014, untere Zahl: Mikrozensus 2017)

Haushaltsnettoeinkommen im Befragungsvormonat (in Euro)	Regierungsbezirk														
	Darmstadt					Gießen					Kassel				
	Haushaltsgröße					Haushaltsgröße					Haushaltsgröße				
	1	2	3	4	≥ 5	1	2	3	4	≥ 5	1	2	3	4	≥ 5
< 900	939	69				549	22				436	32			
	1014	49	46			423	26	10			421	18	20		
900 – 1.299	1323	318	48	23		392	123	15	9		477	181	16	11	
	1343	228		18		378	98		9		437	106		10	
1.300 – 1.499	598	227	48			159	87	13			188	120	24		
	646	198	45		79	183	96	17		18	217	87	10		14
1.500 – 1.699	595	298	78	29	77	153	101	18	9	12	154	120	19	9	20
	655	218	65	20		144	99	15	6		207	97	19	11	
1.700 – 1.999	718	465	108	81		127	161	24	13		159	166	45	19	
	736	364	106	51		179	139	17	15		209	176	29	16	
2.000 – 2.299	528	480	139	80		104	137	32	28		115	158	50	18	
	589	416	103	74		143	147	30	16		150	218	34	22	
2.300 – 2.599	353	470	137	89	49	49	128	35	31	12	77	150	43	38	11
	430	444	128	81	43	77	139	37	20	10	96	191	44	26	5
2.600 – 2.899	211	388	152	80	46	38	83	50	25	13	46	160	53	42	11
	235	418	131	76	52	42	119	36	20	8	58	152	47	26	11
2.900 – 3.199	200	319	161	89	35	33	96	36	40	11	38	108	57	44	15
	237	387	121	94	33	46	99	28	28	7	49	146	65	51	11
3.200 – 3.599	150	381	162	133	39	9	96	62	47	14	20	111	79	48	13
	167	453	181	127	52	28	130	57	34	17	29	153	61	57	10
3.600 – 3.999	77	323	138	107	34	10	78	43	48	10	12	88	53	45	14
	113	344	156	129	29	18	91	49	35	19	15	120	73	45	15
4.000 – 4.499	48	326	170	132	37	9	60	53	39	18	11	71	49	46	16
	99	356	171	166	33	12	82	49	45	12	15	108	55	47	14
4.500 – 4.999		220	117	120	32		53	31	47	11		54	39	23	7
		294	142	126	44		51	35	37	17		56	37	39	8
5.000 – 5.499	171	151	88	111	29	6	30	25	27	11	27	24	21	20	5
	209	220	117	100	35	24	43	25	27	9	24	42	38	34	8
≥ 5.500		537	250	305	97		85	48	49	39		72	51	54	18
		723	365	446	126		84	71	85	28		117	68	64	32

* ausschließlich Privathaushalte am Ort der Hauptwohnung ohne ausgeschlossene Stichprobenhaushalte (vgl. Tabelle 8)

Quelle: MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Der in Tabelle 8 quantifizierte und erläuterte Ausschluss von Stichprobenhaushalten reduzierte das Hochrechnungsvolumen in beiden Mikrozensen.⁸⁴ Dieser Reduzierung musste angemessen begegnet werden, denn andernfalls hätte das Risiko bestanden, am Ende die Zahl berechtigter Mieterhaushalte systematisch zu unterschätzen sowie die Strukturen dieser Haushalte verzerrt abzubilden. Die erforderliche Kompensation erfolgte, indem in jedem der beiden Mikrozensen die auf die ausgeschlossenen Stichprobenhaushalte entfallenden Hochrechnungsvolumina auf andere hessische Stichprobenhaushalte aufgeteilt und so deren Hochrechnungsfaktoren entsprechend nach oben korrigiert wurden. Die Hochrechnungsvolumina der ausgeschlossenen Haushalte wurden dabei auf Stichprobenhaushalte derselben Haushaltsgröße und desselben

⁸⁴ Die 1.624 ausgeschlossenen Stichprobenhaushalte des Mikrozensus 2014 haben zusammen ein Hochrechnungsvolumen von 202.232. Das Hochrechnungsvolumen der 1.532 ausgeschlossenen Stichprobenhaushalte im Mikrozensus 2017 beläuft sich dagegen auf einen Wert von 173.316.

Regierungsbezirks gleichmäßig verteilt, so dass deren bisherige Hochrechnungsfaktoren um denselben Betrag angehoben wurden.

Nach dieser Kompensation ausgefallener Stichprobenhaushalte konnte die Bildung der Fortschreibungsfaktoren in Angriff genommen werden. Tabelle 10 weist – gerundet auf zwei Nachkommastellen – die gebildeten gruppenspezifischen Fortschreibungsfaktoren aus, die sich durch gruppenspezifische Division des Hochrechnungsvolumens 2017 durch das von 2014 berechnen lassen. Fortschreibungsfaktoren größer 1 signalisieren einen quantitativen Bedeutungszuwachs der jeweiligen Gruppe zwischen 2014 und 2017. Fortschreibungsfaktoren kleiner 1 deuten an, dass die betreffende Gruppe 2014 stärker besetzt war als 2017. Multipliziert man den Fortschreibungsfaktor mit 100 und zieht im Anschluss daran 100 ab, erhält man den Prozentsatz, um den die jeweilige Besetzungstärke der Gruppe von 2014 auf 2017 gestiegen (positiver Wert) bzw. gesunken ist (negativer Wert). So leben 2017 beispielsweise ca. 10% mehr Einpersonenhaushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen zwischen 2.000 und 2.299 Euro im Regierungsbezirk Darmstadt als noch 2014. Demgegenüber ist beispielsweise im Regierungsbezirk Gießen die Zahl der aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von unter 2.299 Euro von 2014 auf 2017 um rund 7% gesunken.

Tabelle 10: Gebildete Fortschreibungsfaktoren* zur Anwendung auf den Mikrozensus 2014

Haushaltsnettoeinkommen im Befragungsvormonat (in Euro)	Regierungsbezirk														
	Darmstadt					Gießen					Kassel				
	Haushaltsgröße					Haushaltsgröße					Haushaltsgröße				
	1	2	3	4	≥ 5	1	2	3	4	≥ 5	1	2	3	4	≥ 5
< 900	1,11	0,69	0,90			0,78	1,12	1,36			0,96	0,55	0,89		
900 – 1.299	1,03	0,69		0,73		0,96	0,79		1,28		0,89	0,54		0,88	
1.300 – 1.499	1,07	0,89	0,91			1,14	1,10	1,33			1,07	0,71	0,38		
1.500 – 1.699	1,10	0,72	0,87	0,61	1,01	0,96	0,98	0,83	0,59	0,93	1,30	0,80	1,01	1,26	1,55
1.700 – 1.999	1,02	0,77	0,95	0,67		1,42	0,84	0,65	1,48		1,26	1,00	0,67	0,80	
2.000 – 2.299	1,10	0,86	0,73	0,96		1,41	1,04	0,95	0,56		1,24	1,32	0,67	1,22	
2.300 – 2.599	1,24	0,91	0,93	0,86	0,98	1,48	1,13	1,09	0,61	0,79	1,17	1,18	0,98	0,64	0,33
2.600 – 2.899	1,11	1,05	0,87	0,89	1,16	1,15	1,36	0,70	0,93	0,60	1,20	0,90	0,97	0,61	0,87
2.900 – 3.199	1,19	1,19	0,75	1,00	0,95	1,32	1,01	0,81	0,71	0,70	1,23	1,20	1,20	1,08	0,65
3.200 – 3.599	1,11	1,17	1,08	0,92	1,29	2,91	1,35	0,95	0,69	1,25	1,35	1,28	0,76	1,03	0,68
3.600 – 3.999	1,31	1,03	1,12	1,18	0,78	1,75	1,17	1,19	0,78	1,41	1,08	1,26	1,31	0,91	1,14
4.000 – 4.499	1,98	1,06	0,95	1,19	0,90	1,31	1,35	0,97	1,14	0,66	1,37	1,46	1,14	0,91	0,91
4.500 – 4.999		1,23	1,12	1,00	1,34		0,97	1,13	0,80	1,56		0,96	0,91	1,45	1,12
5.000 – 5.499	1,22	1,41	1,27	0,85	1,13	4,31	1,45	1,05	1,02	0,67	0,84	1,46	1,77	1,67	1,49
≥ 5.500		1,25	1,38	1,37	1,25		0,98	1,56	1,70	0,71		1,53	1,27	1,03	1,65

* gerundet auf zwei Nachkommastellen

Quelle: MZ 2014 und 2017. Eigene Berechnung.

Wie bereits erwähnt, erhält man nach Multiplikation der im Mikrozensus 2014 vorgehaltenen haushaltspezifischen Hochrechnungsfaktoren (EF952) mit dem jeweils relevanten Fortschreibungsfaktor aus Tabelle 10 ein Set neuer Hochrechnungsfaktoren, die Repräsentativität der hessischen Stichprobenhaushalte des Mikrozensus 2014 für 2017 herstellen.